

Handwritten text on a paper label affixed to the spine edge of the book. The text is written in a cursive script and appears to be a list or index of contents, including the words "Inhalt", "1676", "1677", "1678", "1679", "1680", "1681", "1682", "1683", "1684", "1685", "1686", "1687", "1688", "1689", "1690", "1691", "1692", "1693", "1694", "1695", "1696", "1697", "1698", "1699", "1700".





*Pa. 4a*













Friedens  
INSTRUMENT,

Wie solches von beyderseits Plenipotentiarien  
Kaiserlichen und Königl.  
Schwedischen / zu Schnabrück am 27. Tag Ju-  
lij / 6. Augusti / im tausend sechshundert vnd acht und  
vierzig / Ingegenwart und mit einhelligem belieben / zustim-  
und Verwilligung.

Der bey denen Herren Schwedischen Legaten versamleten  
Des Heiligen Römischen Reichs-  
Ständen zu erst und vorhero klar und  
deutlich verlesen /

Nachmals  
Mit Handversprechung solenniter  
approbiret worden.



Gedruckt im Jahr Christi Anno  
M. DC. XXIII.



den der allerheiligsten und unzertrenneten  
Dreyfaltigkeit / Amen.

**U**nd und zuwissen sey hiermit allen und ieden/ denen daran geles-  
gen/ oder gelegen seyn könnte oder möchte. Demnach die von lan-  
gen Jahren hero im Heyl. Röm. Reich entstandene Mißhelligkei-  
ten und innerliche Kriegs-empörungen dermassen überhand ge-  
nommen/ daß sie nicht alleine ganz Teutschland / sondern auch  
erliche benachbarte Königreiche/ insonderheit aber Schweden und Franckreich  
also mit eingewickelt/ daß daraus ein langwieriger und hefftiger Krieg entsand-  
den/ anfänglich zwar zwischen dem Allerdurchleuchtigsten / Großmächtigsten  
Fürsten und Herrn/ Herrn Ferdinand dem II. erwählten Römischen Käyser/  
allzeit Mehrern des Reichs/ in Germanien/ Hungarn/ Böhmen/ Dalmatien/  
Croatien/ Slavonien/ &c. Könige/ Erzhertzen zu Oesterreich/ Hertzen zu  
Burgundien/ Brabant/ Steyr/ Kärnten/ Crain/ Marggraffen in Mähren/  
Hertzen zu Lüsselburg/ Ober- und Nieder- Schlesien/ Württemberg und Teck/  
Fürsten in Schwaben/ Grafen zu Habsburg / Tyrol/ Kyburg und Göriz/  
Landgrafen in Elßaß/ Marggraffen des Heyl. Röm. Reichs in Burgaw/  
Ober- und Nieder- Lausitz/ Herrn der Wendischen Mark/ Herrn zu Naon und  
Salin &c. Hoch- und Lobseligsten Andenckens/ vñ dessen Allürten und Verwand-  
ten an einem: Und dann dem Durchläuchtigsten / Großmächtigsten Fürsten  
und Herrn/ Herrn Gustav Adolphsen/ der Schweden / Gothen und Wenden  
Könige/ Großfürsten in Finland/ Hertzen in Chessen und Carlen/ Herrn zu  
Ingermanland/ gloriwürdigsten memoriae, und dem Königreich Schweden/  
sammt seiner Königl. Majest. Bundesverwandten und Adhærenden andern  
Theils: Nachgehends aber uff dero erfolgten tödlichen Hintritt zwischen dem  
Allerdurchläuchtigsten/ Großmächtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Ferdin-  
and dem III. erwählten Röm. Käyser/ allzeit Mehrern des Reichs/ in Germa-  
nien/ Hungarn/ Böhmen/ Dalmatien/ Croatien/ Slavonien/ &c. Könige/  
Erzhertzen zu Oesterreich/ Hertzen zu Burgund/ Brabant/ Steyr/  
Kärnten/ Crain/ Marggraffen in Mähren/ Hertzen zu Lüsselburg/ Ober/ vñ  
Nieder- Schlesien/ Württemberg vñ Teck/ Fürsten zu Schwaben/ Grafen zu  
Habsburg/ Tyrol/ Kyburg und Göriz/ Landgrafen in Elßaß/ Marggraffen  
des Heyl. Röm. Reichs zu Burgaw / Ober- und Nieder- Lausitz / Herrn der  
Wendischen Mark/ Naon und Salin/ &c. sammt seiner Käyserl. Maj.  
Bunds genossen und Adhærenten an einem: Und dann der Durchläuchtig-  
sten



sten/ Großmächtigsten Fürstin und Fräwlein / Fräwlein Christina / der  
Schweden/ Gothen und Wenden Königinne/ Großfürstin in Finland/ Her-  
zogin zu Ehesten und Carelen/ Fräwlein in Ingermanland / und dem Reiche  
Schweden/ sammt deren Confoederirten und Adhærenden am andern Theil:  
Daraus vieles Christenbluts- Stürzung nebenst vieler Landen desolation er-  
folget: Daß dann endlich mittelst verleihung himlischer Güte es dahin gekom-  
men/ daß zu beyden seiten eine allgemeine Friedenshandlung anzustellen belie-  
bet worden/ und zu solchem ende/ inhalts der zu Hamburg am 25. Newen und  
15. Alten stylt Monats Decembris des 1641. Jahrs getroffenen Handlung/  
zur Beysammentkunft der Herren Plenipotentiarier/ der 11. Newen und 1. Alten  
stylt Monats Julij 1643. Jahrs nacher Osnabrück und Münster in Westphas-  
len berahmet und angeseket. Wie dann beyderseits Bevollmechtigte Herren  
Legaten/ als ob seiten der Röm. Kaysrl. Majest. die hoch- und wolgeborne 2c.  
Herren/ Herr Maximilian Graff von Trautmansdorff und Weinsberg/  
Freyherr zu Gleichenberg/ Newstadt an der Ecker/ Negaw / Burgaw vnd  
Tobenbach/ Herr auff Zhenis/ Ritter des güldenens Flusses / Ihrer Majest.  
Geheimbter Rath/ Cämmerer und Ober- Hoffmeister / Wie auch Herr Jo-  
hann Maximilian Graff von Lemberg 2c. Kaysrl. Maj. Cämmerer / und Herr  
Johann von Crane beyder Rechten Licentiatus und Comes Palatinus, beyde  
Kaysrl. Reichs- Hoff- Räte: Von seiten aber dero zu Schweden Königl.  
Majest. die auch hoch- und wolgeborne Herren/ Herr Johann Oxels Sohn De-  
penstern Graff zu Süder Mör/ Freyherr zu Rymitho/ Herr zu Sjöholm/ Hö-  
ringsholm und Tullegarn/ des Reichs Schweden Rath und Cansier- Rath/  
So dann Herr Johan Adler Salvius/ Herr uff Adlersberg und Tullingen/  
ebenmessig des Reichs Schweden Rath und Hof- Cansler / am bestimmten  
Ort und Zeit erschienen/ und nechst anruffung Gottes des allerhöchsten Hülf-  
und Beystands/ auch hinc inde beschehener Auslieferung dero Vollmachten  
und Gewalts- Brieffen (deren Inhalt zu end dieses Instruments Wörtlich  
inferiret ferners auch mit Vorwissen/ Zustimmung und Bewilligung des Heyl.  
Röm. Reichs Chur- fürsten und Stände / Gottes allerheiligsten Namen zu  
Ehren/ und Wolfahrt gemeiner Christenheit sich mit einander eines Christli-  
chen Friedens hinwiederumb verglichen und vereiniget/ uff Raab vnd Weis/  
wie folget:

I.  
Soll ein Christlicher / allgemeiner/ bestendiger/ warhafftiger und auffrich-

A ij

tiger



tiger Friede und Freundschaft seyn zwischen der Röm. Kaiserl. Majest. / dem Hause Oesterreich / wie auch allen und ieden dero Bundsverwandten und Adharenten / sammt allen deren Erben und Nachfolgern / bevorab dem Könige in Spanien / so wol Chur-Fürsten und Stände des Reichs an einem : Und dann der Königl. Maj. und Reichs Schweden / wie auch allen und ieden dero Bundsverwandten und Adharenten / sammt allen dero selben Erben und Successoren / insonderheit dem Könige in Frankreich und respectivè Chur-Fürsten vnd Stände des Reichs an andern Theil / solcher Friede auch also aufrichtig und ernstlich gehalten werden / daß beyde Theile unter sich und also etes des andern Nutz / Ehr und Frommen befördern / und allersits / beydes des ganzen Röm. Reichs mit dem Königreich Schweden / und hinwiederumb des Königreichs Schweden mit dem Röm. Reich getreue Nachbarschaft / auch sicherer Friede und Freundschaft wiederumb ergrünen und wachsen möge.

II.

Wird eine ewigwährende Vergessenheit und Amnestia auffgerichtet / alles von anbegin dieses Kriegs an einem oder andern theil verübten Hostilitäten / an was Ort und auff was Art auch dieselbe fůrgangen / also daß unter deren / noch einiges andern Dinges Schein oder Vorwand einer dem andern hinführo einige Hostilitäten oder Feindschaft / Beschwerd oder Hinderniß / so wenig an Personen und Stand / als Gütern und Sicherheit für sich selbst oder durch andere / heimlich oder öffentlich / directè oder indirectè / unterm Schein Rechts / oder auch defacto / inner oder ausserhalb Römischen Reichs ( nichts hinderende vormahliger etwa hingegen lautender Verträge ) nicht zufügen noch zufügen lassen wollen / sondern alle und iede gegen einander / so wohl in währen dem Kriege / als vor demselben mit Wort / Schrift oder Wercken fůrgangene in jurien / Gewalt / Feindseligkeit / Schaden / Kosten ohne einigen der Personen oder Sachen respect / dermassen gänzlich abgethan seyn / daß alles / so dessent halber einer gegen den andern zu prætendiren haben könnte / durch ein ewiges Vergessen auffgehbt und vergraben sey.

III.

Krafft solcher allgemeinen unbeschrenckten Amnestiæ werden alle und iede des Heyl. Röm. Reichs Chur-Fürsten und Stände ( mit begriffen auch die unmittelbare Reichs-Ritterschaft ) sammt deren Lehnsleuten / Unterthanen / Bürgern und Einwohnern / denen durch Ursach der Empörungen in Böhmen oder Teutschland / oder auch wegen der mit Schweden und Frankreich

ge



gehabter Verbündnisse von einem oder dem andern Theile etwas verfang- oder  
schädliches zugesüget / anff was Art / oder mit was prætext das geschehen / so  
wol an Landen / Lehengütern / Afferlehnen oder Allodialgütern / als derer Wür-  
de / Freyheit / Rechten und Privilegien zu beyden theilen in den Stand beydes in  
Geist- und Wellichen Sachen vollkommlich restituiret / darinne sie vorhin ge-  
wesen seyn oder von Rechts wegen hetten seyn sollen / dagegen dann die unter-  
dessen diesem zu wider vorgenommene Veränderungen im geringsten keinen  
Statt / sondern cassiret und auffgehoben seyn sollen.

Wie aber alle und jede restitutiones zwar dahin gehen / daß alle und jede  
Rechte und Gerechtigkeiten / tam directi quam utilis Domini, so beydes der  
Restituent oder deime restituiret wird oder ein darauff prætendirender Dritter  
an und bey all solchen restituirenden Geist- und Wellichen Gütern haben / wie  
ebenmäßig auch die darüber am Kayserl. Hoff- Recht- Kammer- und andern  
hohen und niedern Gerichten und Schöpffen Stühlen hangende Rechts- Pro-  
cesse vorbehalten werden : So sollen jedoch weder diese allgem eine Clausula  
Salvatoria vñ freyes Rechtsbeding noch andere hierunter folgende special  
Vorbehalten im geringsten die restitution an ihr selbstem hemmen : Beson-  
dern alle darwider habende jura, actiones, exceptiones und litispendentiæ  
allererst nach beschehener restitution vor gehörenden Richter examiniret / dis-  
cutiret und geschlichtet werden. Viel weniger soll diese reservation der allge-  
meinen vñ ununt schränkten Amnestiæ das geringste benehmen / oder zu pro-  
scriptionen, confiscationen vñ andern der gleichen alienationen veran-  
lassen / noch auch denen darüber anderer Gestalt beliebten Articulen / in specie  
dem Puncto Gravaminum icht was entziehen. Dann was für Gerechtigkei-  
ten in denen bishero streitigen Geistlichen Gütern die also restituirete oder res-  
tituierende eigentlich hiedurch erlangen werden / ist unten bey dem Articul von de-  
nen Geistlichen Gravaminibus zuersehen.

IV.

Und ob wol aus vorgehender allgemeiner Regul ohnschwer verstanden  
werden könnte / wer / was und wie weit jedes zu restituiren sey : Jedemoch uff vieler  
anhalten und umb wichtiger Ursachen willen / ist beliebt / dessen folgende absou-  
derliche Erwöhnung zu thun ; Jedoch also daß die / so allhier nicht expresse ge-  
nennet und verzeichnet seyn / daher nicht für außgeschlossen werden sollen.

Vornemblich aber ist es mit der Pfälzischen Sache bey diesem Osnabrück-  
und Münsterischen Convent in so weit gebracht und behandelt / daß der dar-  
über nun lange Jahr her geführte Streit folgende maas hingeleget worden :



Und zwar anfänglich was das Haus Böhmen betriffe / so solle die Churfürstliche Würde / so die Pfälzische Churfürsten vor diesem gehabt / mit allen Regalien / Aemptern / Præcedenz / Wapen / Recht und Gerechtigkeiten / nichts von allem / was zu dieser Würde gehörig / davon aufgenommen / wie auch die ganze Ober-Pfalz zusammen der Graffschaft Cham mit allen dazu gehörigen Regalien und Rechten / wie bisdahero also auch hinfürters bey dem Durchleuchtigsten Fürsten zc. Herrn Maximilian / Pfalzgraffen bey dem Rhein / Herzogen in Böhmen zc. und dessen Männlichen Leibs Erben / wie auch der ganzen Wilhelmischen Linie / so lange Männlichen Geschlecht darinne vorhanden / sein und verbleiben.

Hinwiederumb renunciret ietzt hochgemelter Herr Churfürst für sich / seine Erben und Successoren gänzlich und durchaus der Schuld der dreyzehnen Millionen / und aller an Ober-Oesterreich habender prætension / so daß Seine Durchl. gestracks nach publicirtem Frieden / der Kaysrl. Maj. alle solcher Verpfändung halber uffgerichtete Instrumenta / selbige zu cassiren und uffzuheben / aufantworten und übergeben solle.

Belangend das Haus Pfalz / verwilliget die Kaysrl. Majest. und das Röm. Reich gemeiner tranquillität und Ruhe halber / daß Krafft gegenwärtiger Friedenshandlung / der Achte Churfürst introduciret und eingesetzt / dessen Stelle der Herr Pfalzgraff Carl Ludewig und dessen Erben / Nachfolger und Agnaten der ganzen Rudolphischen Linie / nach der in der Guldnen Bulle enthaltenen Successions-Ordnung / vertreten und genießen sollen. Dessen aber iedoch / was disfalls Chur-Böhmen und der ganzen Wilhelmischen Linien specialiter concediret und zugeeignet worden / solle Herr Carl Ludewig oder dessen Successoren ihme nichts / ausser der simultanen Investitur anzumassen haben.

Darnach verwilligen die Kaysrl. Majest. und das Reich / daß die ganze Unter-Pfalz mit allen und ieden ihren Geist- und Weltlichen Gütern / Rechten und Appertinentien / deren sich vor der Böhmischen Unruhe die Pfälzische Chur- und Fürsten zu erfreuen gehabt / zusammen mit allen documenten / registern / rationarien und andern hieher gehörigen Acten / ietztbesagtem Herrn Pfalzgraffen vollkommlich restituiret werden sollen: Mit auffhebung aller bissher dawider geloffenen Handlungen / und solle durch Kaysrl. Majest. Auctorität vorsehen werden / daß weder der König in Hispanien / noch ein anderer / so davon ichts was besizet / dieser restitution einigertley weise sich opponire und widersehe.

Die



Sieweil auch in der Bergstrassen exliche gewisse Aempter von altershero dem Herrn Churfürsten und Erzbischoffen von Mainz eigenthumblich anzugehört/und alleine Anno 1463. für eine gewisse Summa Geldes / iedoch mit außdrücklichem bedinge einer immerwehrenden Wiederlassung/denen Herren Pfalzgraffen verhypotecirt worden / so ist verglichen / daß solche Aempter bey iezigem Herrn Churfürsten von Mainz/und dessen im selbigen Erzbischoffthum künfftigen Successoren hinführo gegen bahre erlegung des darauff haftenden und nunmehr freywillig untergesetzten Friedens-Executions-Terminen wieder offerirten Pfand-Schillings und gnugthuunge die Pfandverschreibung verbleiben sollen.

Dem Herrn Churfürsten von Trier/als Bischoffen zu Speyer/wie auch Bischoffen zu Wormbs solle ihre vorgewandte Rechte an einige in der Unterpfalz Gebiete belegene Geistliche Güter vor gehörenden Richter / dafern vnter beyden Fürsten darüber kein freundlicher Vergleich / zu suchen erlaubet seyn.

Solte sichs denn begeben/daß die Wilhelmische Linie gänzlich verstürbe/und Pfälzischen theils Männliche rechtmässige Erben annoch vorhanden wesen/sol nicht alleine die Ober-Pfalz/sondern auch die Chur-Würde/so bis dahin die Herzoge von Böhern gehabt/auff sothane überlebende Pfälzische Erben/als welche doch immittelst ohne daß der Simultanen Investitur zu genießen haben/pleno jure wiederumb verfallen / also daß mit expungirung des Achten Churfürsten es bey der gesiebeneren Zahl hinfürters verbleibet: Jedoch aber solle also die Ober Pfalz uff selbigen fall an mehr besagte Pfälzische Successoren zurücker gehen/daß denen Allodial-Erben Bährischen theils alle ihre Actiones und Beneficia, so ihnen an der Ober-Pfalz rechtenswegen zustehen/allerdings in salvo und vorbehalten bleiben.

So bleiben auch die angeborne Geschlechts-Verträge zwischen dem Churfürstl. Hause Heidelberg und Newburg/so von vorigen Kaysern über der Churfürstl. Succession confirmirt worden/wie auch ihre der ganzen Rudolphischen Linien Rechte/dafern sie gegenwärtiger Verordnung nicht zu wiedern / allerdings in ihrem Stande und Würden.

Zu deme/da einige Zälische leerstehende Lehne durch gebürliches Recht dargethan vñ erwiesen würden/sollen solche denen Pfälzischen eingeräumt werden.

Über daß/damit gemelter Pfalzgraff Carl Ludewig seiner Brüder Fürstl. Appennagii oder Unterhalts halber in etwas Erleichterung empfinden möge/wil Kaysersl. Majest. die Vernehmung thun/daß ihnen innerhalb 4. Jahren/von  
begin



begin nechstkünfftigen 1649. Jahrs zu rechnen/sollen erlaget werden 400000. Reichsthaler/nemlich jedes Jahr ein hundert tausend / nebenst dem Jährlichen Zins/fünff von hundert gerechnet.

So geneust auch das ganze Haus Pfalz mit allen und ieden seinen angehörigen/vornemblich dessen Ministri / welche ihme bey diesem Convent und sonst bedienet gewesen/wu auch gesampete Pfälzische vertriebene obbeschriebener Amnestia gleich andern obkernelten/und sonderlich des puncti Gravaminum in diesem Vertrage gantz und vollkörnlich.

Hergegen sol Herr Carl Ludewig sampt dessen Herrn Brüdern gleich andern Chur- und Fürsten des Reichs Ihre Käyserl. Majest. trew und gehorsamb leisten/und für sich und seine an der Unter-Pfalz succedirende Erben sich aller pretension und Zuspruchs an der Ober-Pfalz / so lange der Wilhelmischen Linie rechtmässige Erben vorhanden seyn werden / Er so wol als seine Brüder/ begeben und verzeihen.

Nach dem auch wegen der Fürstl. Frauen Mutter Wittiben/wie auch Geschwistern Unterhaltung und Aufstewer erwehning gethan / ist von Käyserl. Majest. zubezeigung dero hohen und guten Willen gegen das Pfälzische Haus verheissen worden/das hochbenanter Frauen Wittiben zu Unterhaltung eins vor all zwanzig tausend Reichsthaler/iedern Schwestern aber gedachten Herrn Carl Ludewigs/wann sie sich verheyrathen werden / zehen tausend Reichsthaler von wegen Ihrer Majest. sollen gezahlet werden. Im übrigen aber solle Er Herr Carl Ludewig selbst sie zu versorgen schuldig seyn.

Die Graffen in Laimingen und Darburg solle offit hochgemelter Herr Carl Ludewig und dessen Successores in der Unter-Pfalz in keinem turbiren und beschweren/sondern sie ihres von langen Jahren wol hergebrachten und von Käysern confirmirten Rechtens ruhig und friedlich gemessen lassen.

Die freye Reichs Ritterschafft durch Francken/Schwaben und der gegend am Rhein sampt ihren zugehörigen Gebiethen/sol Er in ihrem unmittelbahren Stande unverlegt lassen.

Gleichfals sollen auch die von Käyserl. Maj. an den Freyherrn Gerhard von Waldenburg/genant Schenckherrn/wie auch Nicolaum Georgium Reizger sperger/Chur Mäynzischen Canslern/und Henricum Brömbsern / Freyherrn von Rudesheimb / so wohl auch die vom Churfürsten in Bayern an den Freyherrn Johan Adolph Wolff genant Metternich/verliehene Lehne / gützig und kräftig verbleiben/iedoch sollen all solche Vasallen Herrn Carln Ludewigen /



gen/als ihren rechtmässigen Herrn und dessen Successorn das Juramentum fidelitatis zu leisten/ und von demselben die Erneuerung ihrer Lehne zu bitten schuldig seyn.

Denen Augspurgischen Confessions-Verwandten/so in Kirchen-besitz sich befinden/und unter denselben sonderlich den Bürgern und Einwohnern in Dypenheimb sol ihr Geistlicher Stand des 1624. Jahrs unverruckt erhalten/und allen andern/ so es begehren/ daß Exercitium Augspurgischer Confession/ so wol öffentlich zu bestimmter Zeit in Kirchen/als privatim und vor sich selber in ihren eigenen oder andern darzu erlaubten Häusern/ Durch ihre eigene oder der Nachbarn Priester zu verrichten erlaubet seyn.

Pfalkgraffen Ludewig Philippen werden hiemit restituiret alle Herrschafften/Würd und Rechte/so ihme von den Vorfahren aus Erb-und Theilungsfällen vor dem Kriege angewachsen.

Pfalkgraffen Friederichen sol der vierdte Theil Vilsbachischen Zolls/ daß Closter Hombach mit seinen Pertinentien/ und was desselben Herr Vater genossen und besessen gehabt/wieder anheim fallen und respectivè behalten.

Pfalkgraffen Leopold Ludwigen sol die Graffschafft Beldens an der Mosel an Geist-und Weltlichen Sachen wider alle bisdahero dagegen geführte Handlungen volkornlich wieder eingeräumt/ und Er in selbigen Stand/ darinne sich in Anno 1624. sein Herr Vater befunden/gesetzet werden.

Die Streitigkeit/ so unter denen Bischöffen respectivè zu Bamberg und Würzburg und denen Marggraffen von Brandenburg/ Culmbach und Anspach des Schlosses und der Stadt/ wie auch der Vogten und Closter Kisingen halber in Franckenland am Mäyn entstanden/ sol durch einen gütlichen Vertrag oder kurzen Summarischen Rechts-Proceß innerhalb 2. Jahren geendiget werden/bey Verlust aller deßfals habenden præensionen, verweigernden Theils: Inzwischen sol denen besagten Marggraffen die Vestung Wildsburg in dem Stande/ wie bey dessen Übergabe schriftlich verglichen und versprochen/wieder eingeräumt werden.

Das Haus Württemberg sol in dem wieder erlangten Besitze der Herrschafften Weinsperg/ Newstadt und Meckmühle ruhiglich gelassen werde; wie gleichfalls auch demselbigen alle und iede Geist-und Weltliche Güter und Rechte/die sie vor diesem Kriege überall besessen/restituiret werden/ unter denen in specie die Herrschafft Blawbähern/ Achn und Stauffen beydes mit deren Pertinentien/und unterm Schein der Pertinentien darzu angeheimischen Gütern/

B

son



sonderlich der Stadt und Gebiete Göppingen und Dorffe Pflumeren/auch mit denen zu der Universität Tübingen vermachten Einkünfften; auch noch darüber zu sich nehmen die Herrschafften Heydenheim und Oberkirch/wie auch die Städte Balingen/Tutlingen/Ebingen und Rosenfeld zusammt dem Schloß und Dorff Neidlingen und Zugehöre/darzu Hohentwiel/Hohenasperg/Hohenaurach/Hohentübingen/Albeck/Hornberg/Schiltach mit der Stadt Schorndorff. Ebenmäßig die Collegial-Kirchen zu Stutzgard/Tübingen/Herrnberg/Göppingen/Bagnang/deggleichen die Abteyen/Probsteyen und Clöster Bobenhausen/Maulbrun/Anhausen/Lorch/Adelberg/Deckendorff/Hirschaw/Blawbeuren/Herprechtlingen/Murhard/Albersbach/Königsbrun/Herrenalp/zu St. Jüngen/Reichenbach/Pfulingen und Lichtenstern oder Marien Cron/sammt allen abgenommenen Documenten und Urkunden/iedoch mit Vorbehalt des Hauses Oestereich/wie auch Württemberg an vorbesagten Herrschafften Blawbeuren/Achalm und Stauffen prætendierten Gerechtig<sup>en</sup>/Actionen, Exceptionen und andern allen und ieden rechtlichen ben<sup>ien</sup>.

Eb...er Gestalt sollen die Fürsten von Württemberg/Mompelgartischer Linien in alle ihre Lande und Herrschafften in Elßaß/oder wo sie sonst gelegen/benamtlich in zwey Lehne/Lerval und Parsavant beydes ihrer (als Vasallen) und des Lehens-Herrn theils in den Stand/Rechte/Prærogativen und sonderlich in der am Reiche immedietät/worinne sie vor entstandener Krieges-Unruhe sich befunden/und andere Reichs-Fürsten und Stände immer sich befinden können oder mögen/wieder eingesetzt werden.

Wegen der Badischen Sache hat man sich dieser gestalt vereinbahret.

Friedrich Marggraff zu Baden und Hochberg/dessen Kinder und Erben zusammt allen/so ihnen einigerley Weise bedient gewesen oder noch dienen/was Namens oder Standes sie seyn/sollen auch sich der oben im 2. und 3. S. beschriebenen Amnestiz mit allen ihren clausulen und beneficien zu erfreuen haben/Krafft deren sie vollkornlich wieder eingesetzt werden sollen in den Stand/in Geist-und Weltlichen/worinne vorentstandener Böhmischer Unruhe Herz Georg Friedrich Marggraff zu Baden und Hochberg gewesen/so wol was die Unter-Graffschafft Baden (sonsten ins gemein Baden-Durlach genant) wie nicht weniger das Marchionat Hochberg/als auch die Herrschafften Rötteln/Baden-Weiler und Sausenberg betrifft/dagegen dann die enzwischen diesem zu widern vorgenommene Veränderungen im geringsten keine Statt haben/sondern



dem gänzlich cassiret und auffgehoben seyn sollen. Ferner werden dem Herrn Marggraffen Friedrichen die Aempter Stain und Remhingen (doch das Er allewege der durch Marggraffen Wilhelmen mitlerzeit darauff gemachten Schuld befrent) so wegen der Abnützung / Interesses und Inkosten durch den zu Etilingen Anno 1629. eingerichteten Vertrag besagtem Marggraffen Wilhelmen übergeben / mit allen Rechten / briefflichen Urkunden und andern Zubehör restituiret / also daß die / wegen der vorenthobenen Abnützung und alles von der Zeit der ersten Einnehm- und Besizung an gerechneten Schadens und Interesses / angestellte Klage gänzlich solle cassiret und getödtet seyn. So sol auch die Jährlich Zahlung und deputat, so aus der Unter-Marggraffschafft an der Oberrn gewöhnlich bezahlet worden / Krafft gegenwärtiger Handlung gänzlich auffgehoben und abgethan seyn / noch der Ursachen sich etwas weder von verlauffenen noch künfftigen hinführo präterdiret und abgefördert werden. Gleichergestalt solle künfftiger Zeit zwischen beyden Badischen Linien / in Unter- und ober-Marggraffschafft Baden nemlich mit der pracedentz und Session uff Reichstagen und Schwäbischen Kreyses / wie auch allen andern gemeinen und particuliren Reichs-Conventen alterniret und Wechsel gehalten werden / vorist aber iedoch solche pracedentz bey Marggraffen Friedrichen / so lang Er lebet / verbleiben.

Wegen der Freyherrschafft Hohen-Herolseck ist beliebt / daß / da die Fürstinne von Baden ihre vorgewandte Rechte an besagter Baronney mit bewehrten Urkunden gnugsam beweisen wird / die restitution alsobald nach darüber ergangenem Urtheil geschehen solle / mit allem / krafft der schriftlichen Urkunden daran habenden Rechte und Gerechtigkeit. Diese gerichtliche Erkändniß aber sol binnen zweyer Jahren Zeit von dato des publicirten Friedens an zu ende gerichtet werden. Endlich so sollen keine in diesem Friedens-Instrument verfassete Handlungen / Verträge oder Exceptiones, keine allgemeine noch besondere Rechtsbedinge (als welchen allen vnd ieden außdrücklich und krafft dieses allstett entsaget seyn solle) von einem oder andern Theile zu einiger Zeit wider diesen specialen Vertrag angezogen oder zugelassen werden.

Ferner hat der Herzog von Cron sich der General Amnestia ebenmessig zu getrösten / und sol ihme die gebrauchte Königl. Französische protection an seinen Würden / Ehren / Gütern / Rechten un Privilegien allerdings ohn schädlich seyn / Er auch an der Herrschafft Binstingen des jenigen Theils / welchen seine Vorfahren daran besessen / und von desselben Frau Mutter Leibgedings-



weise aniso besessen wird / ruhsamlich zugenießen haben / und bleiben die Reichs-  
Rechte und Gerechtigkeiten der besagten Herrschafft Binstingen in dem Stanz  
de / worinne sie vor diesen Empörungen gewesen / allerdings unbelendiget.

Die streittige Sache Nassaw-Siegen contra Nassaw-Siegen betreffend /  
weil selbige durch ein Rñsrl. Commission in Anno 1643. zur gütlichen com-  
position hingestellet und verschoben / also selbige Commission wider vorgenom-  
men und entweder durch freundlichen Vergleich / oder durch rechtlichen Spruch  
vor gehörenden Richter decidiret und entschieden werden / Graff Moriz von  
Nassaw aber und seine Brüder sollen immittelst ohn einige Beschwerde / doch  
nur zu deren quota in der ergriffenen possession verbleiben.

Denen Graffen von Nassaw-Sarbrück werden restituiret alle Graffschafft-  
ten / Herrschafften / Lande / Unterthanen / Geist- und Weltliche Lehne und Erb-  
güter / namentlich aber die ganze Graffschafften Sarbrück und Sarwerder  
cum omni causa ; so dan unter selbigen Gütern sonderlich die Vestung Home-  
burg mit allen daselbst gefundenen Geschützen und Mobilien. Unverlest bey-  
derseits respectivè so wol der Anno 1629. am 7. Julij durch Urtheil zuerkand-  
ten in dem Revisorio, als anderer insonderheit der zugesügten Schäden hal-  
ber / habende Rechten / Actionen, Exceptionen und Rechts beneficien, als  
die da nach den Reichsakungen / im Fall sich die Parten nicht viel lieber in der  
güte vertragen wolten / sollen geschlichtet werden. Mit vorbehalt auch des Rech-  
ten / so dem Graffen von Lainingen-Darburg an besagter Graffschafft etwa  
zukommen könne.

Dem Fürstl. Hause Hanaw sol Bobenhausen / Bischoffsheim am See  
und Wilsstadt wieder eingeräumet werden.

Auch Johann Albrecht Graff von Solms / den vierdten Theil der Stadt  
Buxbach und 4. anliegende Dörffer zu sich nehmen.

Deßgleichen das Haus Solms : Hohen-Solms in die ihnen Anno 1637.  
abgenommene Güter / ungehindert der mit Landgraffen Georgen zu Hessen  
darüber auffgerichteten transaction, wieder eingesezet werden.

Die Graffen von Isenburg sollen der oben im 2. und 3. Articul beschriebe-  
nen General-Amnestia zugenießen haben / iedoch mit Vorbehalt deren dem  
Herrn Landgraffen zu Hessen oder iedwedern Dritten wider denenselben / wie  
auch denen Graffen von Hohen-Solms zustehenden Rechten.

Die Rheingraffen sollen in ihre Vogteyen Troneck und Wildenburg / wie  
auch in die Herrschafft Mörchingen mit denen Zubehörungen und in alle von  
den benachbarten genossene Gerechtigkeiten wieder eingesezet werden.



Herrn Ernesti Graffen von Sains Frawen Wittibe sol hinwiederumb derselbe Besitz des Schlosses / Stadt und Bogtey Hachenburg mit Zubehörungen / wie auch des Dorffs Bendorff / darinne sie vor derer Auf- und Verstoffung gewesen / zugelassen werden / iedoch mit vorbehalt eines iedern daran habenden Rechtens.

Das Schloß und Graffschafft Falckenstein sol deme / der am meisten Rechte daran / restituiret werden. Was auch die Graffen von Raxburg genant Löwenhaupt / an dem Ampt Brezenheimb als Erzbischöflichen Cölnischen Lehnen / dergleichen auch der an Freyherrschafft Reipolzkirch am Hundsrücken / für Gerechtigkeiten haben / solche sollen ihnen mit allen Rechten und Zugehörungen unverletzt verbleiben.

So wird auch das Haus Waldeck in die Possession vel quasi aller Gerechtigkeiten an der Herrschafft Dedinghausen und Dorffern Niedernaw / Lichtenscheid / Desfeld und Niedernschlandern / wie sie dieselbe Anno 1624. besessen / wiederumb gesetzt.

Ingleichen Graff Johan Ernst zu Dettingen in alle Geist- und Weltliche Güter / welche sein Vater Ludewig Eberhard vor dieser Vnrube besessen gehabt.

Das Haus Hohenlohe in alles / was ihm abgenommen / bevorab in die Herrschafft Weichersheimb / wie auch in das Kloster Schäffersheimb ohn einige Exception, insonderheit aber das jus Retentionis ungeachtet.

Gleichergestalt sol Friederich Ludewig Graff von Löbenstein und Wertsheim in alle seine Graff- und Herrschafften / welche in währendem diesem Kriege ihm sequestrirt, confiscirt und andern übergeben worden / in Geist- und Weltlichen Sachen restituiret werden.

Ebenmäßig wird auch Ferdinand Carl Graff von Löwenstein und Wertsheim in alle dasjenige / was seinen verstorbenen Anverwandten Georgen Ludewigen und Johann Casimir sequestrirt, confiscirt und andern übergeben worden / in Geist- und Weltlichen Sachen restituiret / iedoch denen Gütern und Rechten / welche Fräwlein Mariae Christianæ ichtbesagten Georgen Ludewigs von Löwensteins Tochter aus Väter- und Mütterlichem Erbtheile zukommen / hiermit nichts benommen / als in welche sie vollkömblich solle restituiret werden. Gleichermesse auch die Fraw Wittibe Johan Casimiren von Löwenstein in ihre Pfand- und Leibgedings- Güter / mit vorbehaltung Rechtens / da etwan von obgemelten Gütern dem Herrn Graffen Friedrich Ludewig was zustehen sollte / solches entweder in der gute oder durch gerichtlichen Proceß solle gesucht werde.

B ij

Das



Das Haus Erbach/insonderheit Graffen Georgen Albrechten Erben sol-  
len in das Schloß Breuberg und allen dessen Gerechtigkeiten / so sie mit dem  
Herrn Graffen von Löwenstein gemein haben/ so wol was die Besatzung vnd  
dessen direction, als auch andere Bürgerliche Rechte betreffen mögen / restitu-  
iret werden.

Des Graffen von Brandensteins Fraw Wittib und nachgelassene Er-  
ben in alle bey diesem Kriege ihr abgenommene und verlohrene Güter und Ge-  
rechtigkeiten.

Nicht weniger auch sollen dem Freyherrn Paul Revenhüllern mit seines  
Brudern Kindern / des Württembergischen Canslers Löfflern Erben Marci  
Conradi von Rhelingen Kindern und Erben; Item Hieronymo von Rhelins-  
gen sammt seiner Frawen/wie auch Marco Antonio von Rhelingen aller und  
ieder confiscirte Güter vollkômmlich restituiret werden.

Alle Contracte, Permutationes, Transactiones, Obligationes und  
Verschreibungen/ so Reichs- Ständen oder Vnterthanen mit Kriegsgewalt  
und Vnrecht unzulässiger Weise abgetrungen / wessen insonderheit die Stade  
Spener/Weissenburg am Rhein / Landaw / Neulingen / Heilsbron und viele  
andere sich beklagt/ des gleichen alle soleher massen erkauft und cedirte Acti-  
ones sollen derogestalt abgethan und erlöbet seyn/das niemand deswegen fer-  
ner gerichtliche Klage onstellen/noch damit solle gehört werden. So aber auch  
ein oder ander Schuldener seine außgegebene Verschreibung seinen Creditorn  
mittelft ebenmäßiger Gewalt und Furcht extorqviret hette / sol er dieselbige  
mit vorbehalt ordentlichen Rechtens von sich wiederum außhändigen.

Weren auch ob seiten ein oder andern kriegenden Theils außstehende  
Schulden / Jährliche Hebungen / oder wie es Namen haben mag/auf Feinds-  
seligkeit wider die Creditores, mittelft ebenmäßiger Kriegesgewalt extorqvi-  
ret, wider die debitores, welche auff all solche vorgangene Gewalt und dieser  
wegen gethane Zahlung sich beruffen und solche zubeweisen anerbieten / sollen  
keine gerichtliche Executions-processse erkant werden/es sey dann/das die ganz-  
ze Sache vorhero wol durchsucht / und all solche der Debitoren Exceptiones  
und vorbringen gnugsam decidiret und erörtert seyn.

Die darüber angestellte Klagen und Rechts-Processse sollen binnen zweyen  
Jahren von publication des Friedens an / bey Straffe stetswehrenden Stills-  
schweigens auff die Halsstarrige/geendiget werden. Die aber disfalls schon er-  
gangene Processse/Handlungen und Versprechnüffen/welche deren restitution  
hals



halber ein Theil dem andern möchte gethan haben/sollen gänzlich todt und von  
keinen Kräfften seyn / iedoch werden hiermit außgescheiden die jenigen Geld-  
Summen / welche in wehrendem Kriege die schleunig auff den Hals gefallene  
verstehende grosse Gefahr abzuwenden auß guten Herzen und Gemüthe auß-  
geleget und hergeschossen seyn.

Gerichtliche Spruch und Urtheil zur Zeit des Kriegs in Weltlichen Sas-  
chen publiciret, es sey dann des Processus mangel und nullität Augenschein-  
lich/oder in continenti zuerweisen / sollen zwar nicht für ganz ungültig geach-  
tet/sondern nur alleine ohne kräftt Rechtens so lange suspendiret werden / bis  
die gerichtliche Acta (da etwan der beschwerte Theil innerhalb 6. Monaten  
nach geschlossenem Frieden die revision bitten würde) vor gehörnden Richter  
modo ordinario, sive extraordinario, wie im Reiche herkommen / revidi-  
ret/billigmässig erwegen / und also die beregte Urtheil entweder bekräftiget o-  
der reformiret/oder auch / da sie nulliter außgesprochen / gänzlich rescindiret  
werden.

Reichsfahnen/oder andere gemeine Lehen / so von Anno 1618. etwan nicht  
renoviret, noch die gewöhnliche Lehnungs-Pflichte davon erstattet / sollen des-  
sto weniger nicht denen Vasallen verbleiben/und die Zeit renovirender investi-  
tur vom Tage des publicirten Friedens anfangen.

Endlich sollen alle und iede / so wol Kriegs-Officirer und Soldaten/als  
Räthe und Bediente Geist- und Weltliche/wes Namen oder Standes die seyn/  
so da einem oder andern Theile / oder deren Allürten und Adhærenten in/oder  
außerhalb Kriegsbedient gewesen/vom höchsten bis zum niedrigsten/und wie-  
derumb vom niedrigsten bis zum höchsten / ohn einigen Unterscheid oder Aus-  
nahm/mit Weib/Kind/Erben/Nachkommen und Dienern / so wol ihre Per-  
sonen als Güter/Leben/Leumuh/Chre/Geist- und Weltliche Freyheit/Recht-  
ten und Privilegien betreffend/in den Stand/worinne sie vor zeit iriges Krie-  
ges gewesen/oder Rechtens halber hetten seyn sollen / von seiten beyder kriegenden  
Theile restituiret/und ihrem Leib noch Gütern kein præjudix zugesüget/kei-  
ne Klage Civil: oder Criminal gegen sie angestellet/viel weniger sie mit einiger  
Straffe/Schaden oder Nachtheil/unter was Schein es auch seyn möchte / be-  
schweret werden. Und dieses alles sol an denen/so der Kaysersl. Majest. und dem  
Hause Osterreich mit Erbunterthänigkeit nicht verwand/vollkommene Krafft  
und Wirkung haben.

Diejenige aber/welche der Kaysersl. Maj. erbangehörige Unterthanen/  
oder



oder Vasallen seyn/sollen zwar der besagten Amnestia zu genieffen haben/so viel ihre Person/Leben/ehrlichen Namen und Stand betrifft/mögen auch ungehindert sich in ihr Vaterland wiederumb ein stellen / iedoch sollen sie des Landes Säkungen und Gewonheiten/so wol in Geist-als Weltlichen Dingen sich zu accommodiren und zu unterwerffen schuldig seyn.

So viele aber dero selben Güter betrifft / so deren etwas / bevor sie auff Schwedisch-oder Französischer Seiten sich begeben/confisciret oder in andere wege verlohren gangen/ob wol die Schwedische Plenipotentiarij lange und viel darumb angehalten/das auch denen jenigen dieselbige restituiret werden möch-ten; iedennoch aber weil die Kaysersl. Majest. ihr hierinne nichts hat wollen ver-schreiben lassen noch wegen der Herrn Kaysersl. beständigen Wiederrede ande-rer Gestalt gehandelt werden können / die Stände des Reichs auch derenhalber den Krieg zu continuiren dem Reich ohn Heyl: und unrathsam befunden/so sol es auch hinfüro sein verbleiben damit haben/und die izigen Possessores dieselbi-ge behalten.

Anderer Güter aber / so ihnen hernachmahls darumb / das sie der Cron Schweden oder Franckreich / gegen den Kaysersl. und dessen Haus- Oesterreich sich associiret/entwand/sollen ihnen in den Stand/wie sie ist gefunden werden/ iedoch ohne Erstattung der Unkosten und gehobener Früchte oder sonst verur- sachten Schadens/wieder eingeräumt werden.

Im übrigen solle in Böhmen und gesampften andern Kaysersl. Erblanden de- nen Augspurgischen Confession-Verwandten/Untertanen oder Creditoren und deren Erben in und vor ihren privat prætensionen, so sie deren haben/ und umb solcher willen gerichtliche actiones anstellen und verfolgen werden/ die liebe Justiz und billiges Recht / gleich denen Catholischen ohne einigen re- spect administriret werden.

Von dieser allgemeinen restitution werden aufgenommen / so nicht restitu- ret werden können/als bewegliche und sich bewegende Haab/genossene Früchte/ und was aus Befehl und Auctorität der kriegenden Theile entwand; desglei- chen was an Gebäuden zu Versicherung der Dertzer nieder gerissen und wie- derumb verbawet/die gehöret Städten/Gemeinden oder privat Leuten/Geist- und Weltlichen zu/wie auch niedergesetzte / confiscirte / rechtmässig verkauffte und freywillig verscheneckte Güter.

Und nach dem auch die streitige Bälische Succession-Sache zwischen bey- den Chur-Häusern Sachsen und Brandenburg / wie auch Pfalz-Neuburg/



wo nicht vorgebawet wird/dermaleins im Heyl. Reiche groß Unheyl erwecken  
möchte/so ist verabredet/das solche Sache/wann der Friede glücklich geschlos-  
sen/entweder durch gütliche Vermittelunge/oder durch ordentlichen Proceß  
für der Keyserl. Maj. unverzüglich solle geendiget werden.

V.

Diesem nechst und zumahl nun die Gravamina eine Zeithero zwischen  
beyderseits Religions Verwandten Churfürsten und Ständen sich enthaltend/  
dieses gegenwertigen Krieges Haupt-Ursache und Gelegenheit gewesen: Als  
ist über dieselbige nachfolgender Vergleich beliebet und getroffen worden:

1. Bleibet die in Anno 1552. zu Passaw auffgerichtete Transaction, sammt  
daruff im Jahr 1555. erfolgten Religion-Friede/wie derselbige auff dem  
Reichstage zu Augspurg Anno 1566. und nachmahln auff verschiedenen allges-  
meinen Reichstagen bestättiget worden/in ihren Würden ungefräncket/und  
sollen dieselbige in allen Articulen, wie sie von Keyserl. Majest. und beyder  
Religion zugethanen Chur-Fürsten und Ständen einhellig beliebet und ge-  
schlossen/iederzeit fest und unverbrüchlich gehalten; Was aber in eslichen bis-  
hero streittigen mittelst dieser Friedenshandlung einhellig anderweit statuiret  
worden/soll als eine stettwehrende Declaration bemelten Religion-Frieden/so  
wol in-als aufferhalb Gerichts/bis durch Verleihung Göttlicher Gnaden eine  
allgemeine Vereinigung beyder Religionen getroffen/observiret werden/mit  
hindansetzung aller un ieden von Geist- und Weltlichen in-oder aufferhalb Reichs  
nun oder ins künfftige einwendeter Gegenrede oder Protestation, welche alle  
für nichtig und von unwürden hiemit erkläret werden. Im übrigen allen sol  
zwischen beyder Religionen Churfürsten und Stände eine durchgehende Gleich-  
heit seyn/so weit sie der Form und Sakunge des Reichs/ auch dieser irigen  
Transaction gemas/ das solcher massen/was einem Theil recht/solches auch  
dem andern recht/alle Gewalt und Via facti aber/wie sonst/also auch hiez  
inne beyden Theilen gänzlich verboten seyn.

2. Die Geistliche Gravamina ferner und in specie Terminum à quo  
restitutionis betreffend/solle in Geistlichen Sachen und was in deren Regard  
auch in Weltlichen einige mutation erlitten/derselbe seyn und gescheet werden  
auff den ersten Januarij Anno 1624.

Werden demnach pure und plenarie restituiret alle Churfürsten und  
Stände beyderley Religionen 1. eingeschlossen die freye Reichs-Ritterschafft  
und andere des Reichs ohnmittelbare Gemeinden/Dorffschafften/etc. mit  
E auff



auffhebung aller von der zeit in solchen Sachen gegebenen/eröffneten und ange-  
stellten Urtheilen/decreten/transactionen/ Verträgen und Executionen/ also/  
daß alles dißfals in den Stand/worinne es gemelten Tag und Jahrs gewesen/  
reduciret und wiederumb versetzt werde.

Die Städte Augspurg/ Dünckelspiel/Biberach und Ravenspurg sollen  
ihre Güter/Rechte und das Religions-Exercitium ichtbesagten Jahrs und Ta-  
ges behalten; Wegen der Raths Stelle und andern Stadtämptern aber/zwis-  
schen beyder Religions-Verwandten eine Gleichheit auch in der Zahl gehal-  
ten werden.

Absonderlich aber die Stadt Augspurg betreffen/sollen in dem geheimten  
Rath sieben Rathsherrn auß denen Geschlechtern erwchlet/ unnd aus diesen  
zweene Stadtpflegere/Einer von Catholischer/ der Ander von Augspurgischer  
Confession genommen werden; Von denen übrigen fünffen/drey der Catholi-  
schen/und zween der Augspurgischen Confession; Die übrigen Rathsherrn  
des genandten jüngern Raths/wie auch die Syndici/ Bensiker des Stadtge-  
richts und andere Bediente alle in gleicher Zahl von beyder Religion sein. Die  
Herren Verwaltere der gemeinen Gelder sollen in der Zahl drey/und deren zwe-  
ne von einer/der dritte von einer andern Religion/ dergestalt/ daß in dem ersten  
Jahr zween Catholische und ein Augspurgischer Confessions-Verwandter/in  
dem andern zween erstgedachter Confession-Verwandte/und der dritte Catho-  
lisch seyn/und also fort jedes Jahr abgewechselt werden solle.

Es sollen auch daselbst drey Zeug-Herren mit gleicher jährlicher umb-  
wechselung seyn. Gleichmässiges soll auch bey Verwaltunge der Stewer/  
Victualien/des Bawmeister-und andere Aempter/so mit drey Personen bestel-  
let werden/gehalten werden: Solcher massen/daß/ wann in einem Jahr zween  
Aempter (als die Verwaltung der Stadtgelder und Victualien oder des Baw-  
meister-Ampts) bey zween Catholischen/und einen/der Augspurgischer Confes-  
sion ist/in demselbigen Jahr zween andere Aempter (als die Verwaltung des  
Zeughauses und der Stewr) mit zween Augspurgischer Confession zugethanen  
und einem Catholischen bestellet; im folgenden Jahr aber in diesen Aemptern  
denen zween Catholische / zween Augspurgischer Confession-Verwandte/  
und einem Catholischen einerder Augspurgischen Confession surrogiret wer-  
den sollen.

Die Aempter / so einer Person allein pflegen auffgetragen zu werden/  
sollen



sollen nach beschaffenheit der Sach/in einem oder mehr Jahren zwischen Catho-  
lischen und der Augspurgischen Confession zugethanen Bürgern umbgewech-  
felt werden/und zwar auff diese Weise/wie von denen Aemptern/so dreyen Per-  
sonen anbefohlen worden / erst besagt ist.

Jedem Theil iedoch sol die Pflege ihrer Kirchen und Schulen frey vorbe-  
halten seyn. Es sollen aber die Catholische/so an izo zur Zeit dieser pacificati-  
on über die obvergleichene anzahl unter der Obrigkeit und in den Aemptern be-  
findlich/zwar in allem ihre vorige Ehre und Genick/iedoch biß das ihre Stellen  
entweder durch den Todt/oder die Abtretung erlediget werden / behalten / und  
entweder zu Hause verbleiben / oder / wenn sie zu weilen dem Rath beywohnen  
wollen/sie keiner Stimme anzumassen haben.

Es soll aber keine Parthey die Macht seiner Religion beygethanen/zu un-  
terdrückung der andern mißbrauchen / noch eine grössere Anzahl zu der Stadt-  
pflegere/Rathsherren und anderer Aempter zu machen sich unternehmen / son-  
dern was / zu welchen zeiten/auch welcherley massen hierinne solte und würde at-  
tentiret und versuchet werden/alles ohne Kräfte und Bürden seyn / zu wels-  
chem Ende nicht allein diese Verordnung jährlich/wann von erwählung newer  
Rathsherren un̄ anderer Beampten an der abgestorbenen Stell gehandelt wird/  
öffentlich vorgelesen werden/sondern auch die Wahl des Catholischen Stadt-  
pflegers und anderer Catholischer geheimter und jüngerer Raths-Verwandten/  
Vorstehere/Syndicorum/Richtern und Beampten nun und hinführo bey des-  
nen Catholischen der Augspurgischen Confession zugethanen aber bey ih-  
ren Mit-Verwandten stehen / unnd einem abgeleiteten Catholischen  
ein anderer Catholischer / ungleichen einem Augspurgischer Confession zu-  
gethanen ein anderer von seinen Mit-Verwandten nachgeseket werden soll.  
Die mehrere Stimmen aber sollen in Sachen/die Religion directè oder indi-  
rectè betreffend/in keinerley Wege beobachtet werden / noch den Bürgern der  
Augspurgischen Confession daselbst mehr/als denen Chur-Fürsten und Ständen  
derselben Confession in dem Röm: Reich præjudiciren: Dafern aber die Ca-  
tholische in diesen/oder allen andern Sachen sich der mehrern Stimmen zu præ-  
judiz der Augspurgischen Confession-Verwandten mißbrauchen würden/  
solle diesen vorbehalten seyn / Krafft dieser Transaction zu Einführung der  
Umbwechslung des fünfften Herrn des geheimbten Raths und andern recht-  
mässigen Remediis zu provociren.



Im Ubrigen soll der Religions-Friede / in gleichen die Ordnung Kayfers  
Carls von der Wahl der Obrigkeit / nicht weniger auch die Anno 1584. und  
1591. auffgerichtete Transactiones (so weit sie dieser Verordnung directè oder  
indirectè nicht entgegen) in allen bey unvorbrüchlichen Kräften verbleiben.

Zu Dünckelspiel / Biberach und Ravenspurg sollen zween Bürgermeister /  
einer der Catholischen / der ander der Augspurgischen Confession / und die vier  
des innern Rathes Verwandte in gleicher Anzahl von beyder Religion seyn. Es  
benmässige Gleichheit sol in dem Rath / Stadtgericht / Geldtampf und allen  
andern Aemptern und Dignitäten gehalten werden.

Belangend aber das Stadt-Richter-Ampf / Syndicat und die Secretarien  
des Rathes und Gerichts / wie auch andere dergleichen Aempter / welche einer  
Person allein auffgetragen werden / soll damit eine ewige Umbwechslung gesche-  
hen / solcher gestalt / daß ein abgestorbener Catholischer jedesmal ein Augspur-  
gischer Confessions-Verwandter und hinwiederumb einem solchen ein Catho-  
lischer succediren sol. So viel die Art der Wahl / die mehrere Stimmen / wie auch  
die Pflege der Kirchen und Schulen und jährliche Vorlesung dieser Verord-  
nung betrifft / sol gleichmässiges / als von Augspurg gesagt / observiret werden.

Anreichend die Stadt Donawerth / dafern auff nechstkünftigen Reichs-  
Tag derselben restitution in ihre vorige Freyheit von denen Ständen des Reichs  
wird erkant werden / soll sie mit andern freyen Reichs-Städten / Krafft dieser  
Transaction / gleiches Rechts in Geist- und Weltlichen Sachen zu genießen ha-  
ben / jedoch denen jenigen / so auff diese Stadt interesse haben / ihre Rechte un-  
benommen.

Es sol aber der Terminus des 1624. Jahrs denen jenigen / so Krafft  
der Amnestia oder anderweitigs zu restituiren sein / kein præjudiz bringen oder  
schaffen.

3. Unmittelbare Geistliche Güter belangend / sie sein Erbs- oder Bisch-  
thüme / Prælaturen / Abteyen / Salweenen / Proasteyen / Commenden / freye  
Weltliche Stiftungen / oder andere / zusamt den Renten / Zinsen und andern  
Einkommen / wie sie Namen haben mögen / in Städten oder auff dem Lande be-  
legen / was deren Catholische / oder Augspurgischer Confessions-Verwandte  
Stände am 1. Jan. Anno 1624. besessen / solches alles und jedes nichts außge-  
schlossen / sollen derselben Religions-Verwandte / so damahln in würcklichem  
Besitz gewesen / biß durch Gottes Gnade der Zwist der Religionen wird bey ge-  
leget werden / ruhig und ungehindert besizen / und kein Theile dem andern in-  
oder



oder außershalb Gerichts zubelästigen/viel weniger zu turbiren oder einige Hindernisse zuzufügen erlaubet seyn. Wenn aber/da zu Gott verhüten wolle/kein gültlicher Vergleich in deren Religionsstreitigkeiten könnte getroffen werden / sol nichts destoweniger dieser Vertrag ewig seyn und ein immerwehrender Friede verbleiben.

So derowegen ein Catholischer Erzbischoff/Prælat/oder ein Augspurgischer Confessions-Verwandter zum Erzbischoff/Prælaten erwählt: oder Postulirter/allein / oder mit seinen Capitularen allen oder etlichen / oder auch andere Geistliche hinführo die Religion verändern würden/sollen sie zwar also bald ihres Rechts/iedoch an Ehr und Namen unverletzt/verlöstig seyn / ihre Genieß und Einkommen ohne Verzug und Einrede abtreten / und dem Capitul/oder deme es zu recht gebühret/frey stehen/eine andere Person der Religion/welcher solch Beneficium Krafft dieser Transaction zu stehen / zuerwehlen oder zu postuliren / iedoch sollen dem abtretenden Erzbischoff/Prælaten die bis dahin genossene und consumirte Früchte und Hebungen gelassen werden. Wann solchem nach die Catholische / oder Augspurgischer Confession-Verwandte Stände ihrer unmittelbahren Erbstiffter/Beneficien und Præbenden / seit den 1. Januarij Anno 1624. Gerichtlich oder außershalb Gerichts/entsetzet oder einiges wegcs darinnen turbiret worden / sollen sie Krafft dieses alsobalden so wol in Welt-als Geistlichen restituiret / und alle Neuerungen abgethan werden/solcher massen / daß alle unmittelbahre Geistliche Güter / so am 1. Januarij/1624. unter einem Catholischen Haupte gewesen/dasselbe wiederumb bekommen/und ebener gestalt/welche am besagten Tag und Jahr der Augspurgischen Confession Verwandte besessen/dieselbe auch hinführo behalten sollen / iedoch mit nachlassung der unmittelst genossenen Früchten / erlittenen Schäden und gethanen Kosten/die ein Theil gegen dem Andern prætendiren könnte.

4. Bey allen Erzbisshümen und andern unmittelbahren Foundationen bleiben die Jura eligendi und postulandi, nach jedes Orts alten Gewohnheiten und Statuten / in ungeändertem Stand / so weit dieselbe denen Reichsabschieden/dem Passawischen Vertrag/Religions Frieden / und bevorab dieser gegenwertigen Declaration und Transaction gemäß sein/und ratione der denen Augspurgischen Confession-Verwandten verbleibenden Erzbisshümer nicht in sich begreifen / so erstgedachter Confession zu wider sein mag; In massen auch in den Stifften und Kirchen / in welchen denen Catholischen und Augspurgischen Confession-Verwandten gemengte Rechte zugelassen werden



den / denen alten Statuten nichts neues soll beygefüget werden / wodurch der Catholischen oder Augspurgischen Confession- Verwandten Gewissen und Sache jedes theils könnte verlest / oder ihre Berechtigkeiten geschmälert werden. Die erwählte und postulirte aber sollen in ihren Capitulationibus geloben / daß sie die angetretene Fürstenthüme / Würden und Beneficien nicht erblich besitzen / noch erblich zu machen trachten wollen : Sondern so wohl die Wahl und Postulation , als sede vacante die Administration und Exercitium der Bischöfflichen Rechten / dem Capitulum und denen solches zusammen dem Capitul / dem herkommen nach / zustehet / frey verbleiben und dahin geseszen werden solle / daß Adelige Patricii , graduirte unnd andere geschickte Personen / woselbst es den Stiftungen nicht zugegen / keines wegs ausgeschlossen / sondern vielmehr darbey erhalten werden.

5. Welcher Dreyen Kayserl. Mafest. das Jus primariarum precum hergebracht soll es derselben hinführo verbleiben / jedoch bey Absterbung eines Augspurgischen Confession- Verwandten in selbiger Religion zugethanen Stiftern eine andere / derselben Confession beygethane / und nach der Statuten und Observanz enthaltender norm bequeme Person / sothaner præsentation genießen : In Bisthümen oder andern unmittelbahren Stiftern aber / wo beyde Religionen im schwang / soll keiner der primariarum precum sich zu erfreuen haben / er sey dann der Religion / welcher der Antecessor gewesen. Würde auch / wegen der Annaten / Pallii , Confirmationum , Mensium Papalium und dergleichen Rechten und Reservaten / auff der Augspurgischen Confession- Verwandten Ständen unmittelbare Geistliche Güter / von wem / zu welcher Zeit / und welcherley Art es geschehen möge / etwas prætendiret werden / dasselbe sol Krafftlos / und ohne execution und Hülffe des brachii secularis seyn und bleiben. In welcher unmittelbahrer Geistlicher Güter Capitulen beyder Religion zugethane Capitulares und Canonici / Krafft vorgeseztes termini in beyderseits gewisser Anzahl zugelassen werden / und selbiger Zeit die Menses Papales üblich gewesen / sollen sie ferner / wenn die abgangene Capitulares oder Canonici aus der bestimmten Zahl der Catholischen gewesen / in esse verbleiben / und auff begebenden Fall zur execution gestellet / jedoch die Päbstliche provision denen Capitulen immediate vom Römischen Stuel und zu rechter Zeit insinuiret werden.

#### VI.

Den zu Erz- Bischoff- oder Prälaten erwählten oder postulirten Augspurgischer



gischer Confession / sollen von Kayserl. Majestät / nach dem sie innerhalb  
Jahrs ihrer Election und Postulation erweißliche Anzeig gethan / und die ge-  
wöhnliche Lehens-Ende geleistet / die investitur ohne einige Wiederrede ertheilet /  
sie aber über den gewöhnlichen Tax noch die Helffte desselben / für die Beleh-  
nung / erlegen; Imgleichen dieselbe / oder jede vacante die Capitula / und wel-  
chen mit diesen gesammter Hand die Administration gebühret / zu allen se wol  
Allgemeinen / als particular-Deputations-Visitations-Revisions- und andern  
Reichs-Versammlungen / durch gewöhnliche Aufschreiben beruffen werden /  
und ihre Stimme haben / allermassen wie vor entstandenem Religionsstreit ie-  
der Stand ist berechtiget gewesen. Was für Personen aber / und wie viel de-  
ren zu solchen Versammlungen abzusenden / haben sich die Bischoff und Vorste-  
here mit den Capitulen und Conventualen zu vergleichen: Wegen der Titul  
der Geistlichen Fürsten aus denen Augspurgischen Confessions-Verwandten /  
ist verabschiedet / daß selbige / wie wohl ohne præjudiz des Stands und Würden  
sollen tituliret werden: Erwehlte oder Postulirte zu Erz-Bischoff-Abt- und  
Pröbsten. Ihre Session aber sollen sie auff einer über zwerg gesetzten Banc  
zwischen denen Geist- und Weltlichen Ständen nehmen / welchen in Versam-  
lungen aller dreyen Reichs-Collegien der Chur-Männliche Canslen-Dire-  
ctor / als in Namen des Herrn Erz-Bischoffen das General directorium der  
allgemeinen Reichshändel führende / und nach diesem die Directores des  
Fürstlichen Collegii / zur Seiten sitzen sollen: Gleichmässiges sol auch in dem  
Collegialiter versammelten Fürsten Rath von desselben Collegii Directoribus  
allein gehalten werden.

## VII.

Wie viel Capitulares oder Canonici am 1. Januarij 1624. alle Orten  
entweder Augsp. Confession oder Catholisch gewesen / so viel sollen daselbst von  
beyden Religionen iederzeit verbleiben / unnd denen abgehenden keine andere /  
als derselben Religion / welcher der abgehende gewesen / surrogiret werden:  
So aber irgends anezo der Capitularen oder Canonicorum einer oder der an-  
dern Religion / eine mehrere Anzahl / als Anno 1624. sich befindet / sollen zwar  
dieselbe / so über der gesetzten Zahl seyn / ihre Beneficia und Præbenden ihr Les-  
benlang behalten / nach begebendem absterben aber denen Catholischen die Aug-  
spurgische Confessions-Verwandte / und diesen jene so lang succediren / bis von  
beyden Religion Capitularen und Canonicorum die am 1. Januarij 1624.  
gewesene



gewesene Zahl wiederum wird ergänzt seyn. Das exercitium Religionis aber in denen gemengten Stifftern sol also restituiret werden / und verbleiben / wo selbst / und welcher massen es 1624. in öffentlichem Schwang gewesen und verstatet worden / und obigen allen weder durch eligir- oder præsentirung noch einige andere wege etwas præjudiciret werden.

VIII.

Welche Erz-Bisthüme / oder andere Fundationes und Geistliche Güter / sie sein unmittelbare / oder mittelbare / oder Königl. Majest. und Krone Schweden zur Satisfaction / oder zu derer Allürte Freunde un Mitinteressenten gleiche geltender recompensation und indemnitet eingeräumt / denenselben sol aus vorhergeh un folgenden Erledigungen der Gravaminum / noch andern Articulen kein præjudiz zuwachsen / sondern haben ihre außgetruckte Maas und entsecheidung aus denen absonderlichen / und unten in dem Articul von der Satisfaction gesetzten Verträgen / nicht allein für die Königin und Kron Schweden / sondern auch für die gleichgeltende recompensation der andern / und sollen diese Stiffter denen jenigen / so sie eingeräumt / unverbrüchlich erhalten werden.

IX.

Alle Klöster / Collegia / Balivenen / Commenden / Kirchen / Fundationes / Schulen / Hospitalien und andere mittelbare Geistliche Güter / wie auch deren Hebungen und Berechtigkeiten / wie sie immer Namen haben mögen / der Augsp. Confession zugethane Churfürsten und Stände am 1. Januarij 1624. besessen / dieselbe alle und iede / sie haben sie gleich zu ieden Zeiten innegehabt / oder durch restitution wieder bekoffen / oder welche ihnen noch / Krafft dieser Transaction, müssen restituiret werden / sollen sie besitzen / bis durch gütlichen Vergleich der Partheyen die Religions-Streitigkeiten auffgehoben werden / ungehindert der Einwendungen / das sie vor oder nach dem Passawischen Vertrag oder Religions-Frieden reformiret und eingenommen / oder dieselbe zu dem Territorio der Stände Augspurgis. Confession nicht gehören / oder davon eximiret, oder andern Ständen jure Suffraganeatus, Diaconatus, oder anderer Gestalt obligiret gewesen seyn solten. Und sol dieser Transaction, restitution und künfftiger Observanz eines und alleines Fundament seyn die Possession / die ein ieder am 1. Jan. 1624. gehabt / mit Abthu- und Niederlegung aller exceptionen, irgends aus eingeführtem exercitio interimistico, vor oder hernach auffgerichteten Verträgen / general oder specialen Vergleichen / gerichtlich hangenden oder erkandten Sachen / decreten, mandaten, rescripten, paritori Urtheilen /



ten/ reversalen, litis pendentien und allen andern prætexten und Ursachen  
herrührend. Welcher Orten solchem nach von allen obangeregtem Gütern/  
deren Pertinentien und Früchten/ denen Ständen Augsp. Confession / durch  
einige wege und prætext, gerichtlich oder auffer Gerichts/ seit obgedachter Zeit/  
etwas entzogen und abgenommen worden/ sol dasselbe durchaus ohne Verzug  
und Unterscheid (und darunter absonderlich auch die Klöster/ Fundationes und  
Geistliche Güter/ alle und iede/ so der Herzog von Württemberg Anno 1624.  
im besitz gehabt) mit allen Pertinentien/ Hebungen und Zugehörungen/ sie seyn  
gelegen / wo sie wollen / zusammit allen entwandten Urkunden in vorigen  
Stand wiederumb gesetzt; Auch der Augsp. Confession Verwandte hinführo  
in ihrer gehalten oder wieder erlangten Possession in keinerley wege turbiret  
werden/ sondern vor aller Verfolgung juris & facti stetswehrend gesichert seyn/  
biß die Religions- Uneinigkeiten werden beygelegt seyn.

Ingleichen sollen auch die Catholische alle mittelbahre Klöster/ Fundati-  
ones und Brüderschafften/ deren würcklichen Besiz am 1. Jan. 1624. gehabt/  
ferner besizen/ ob schon dieselbe in Augsp. Confession Ständen Herrschafft und  
Territoriis gelegen/ iedoch sollen sie zu keinem andern Geistlichen Orden / als  
auff deren Regul sie anfangs gestiftet / verwandelt werden / es were dann sol-  
cher Geistlicher Orden gänzlich abgangen/ welches fals der Catholischen Obzig-  
keit frey stehen soll/ auß einem andern in Teutschland vor entstandener Religi-  
ons Zwist gebräuchlichem Orden/ neue Religiosos zu substituiren.

In welchen mittelbahren Fundationen/ Collegial- Kirchen/ Klöstern/ Hos-  
pitalien/ so Catholische / als der Augsp. Confession Verwandte bey einander  
gelebet/ sollen auch hinführo bey sammen in solcher Zahl / wie am 1. Jan. 1624.  
daselbst befunden / gelassen werden / auch das öffentliche Exercitium Religio-  
nis, wie es jedes Orts am besagten Jahr und Tag üblich gewesen / ohne eines  
oder des andern theils Hinderniß verbleiben. In welchen mittelbahren Funda-  
tionen auch Kayserl. Majest. die primarias preces gehabt / sollen Sie dieselbe  
ferner gebrauchen/ auff art und weis/ als oben bey den unmittelbahren erkläret  
ist; Ebener gestalt soll es auch mit den Mensibus Papalibus, wie oben von  
denselben im fünfften Articul disponiret, gehalten werden: Es sollen auch die  
Erzbischöffe/ und denen sonst dieses Recht zusichet/ die beneficia mensium  
extraordinariorum zu conferiren haben. Wenn auch der Augspurgischen  
Confession Verwandte solchen mittelbahren/ und von den Catholischen in ges-  
meltem Jahr und Tag ganz oder zum theil besessenen Geistlichen Gütern das

D

Jus



Jus presentandi, visitandi, inspectionis, confirmandi, corrigendi, Schutz- und Schirm-Gerechtigkeit/oder Öffnung und Ablagen/ Hand-Fron- und andere Dienste gehabt/auch Pfarrherrn und Vorstehere daselbst unterhalten/sollen ihnen diese Gerechtigkeiten ungekräncket verbleiben: Und so die Electiones in gebührender Zeit oder Weis nicht geschehen/ soll die Aufgeb- und Wiederbesetzung der erledigten Præbenden auff selbiger Religion Verwandte/welcher der Abgestorbene gewesen/ex jure devoluti an dieselbe verfallen/ icdoch aber hierdurch in solchen mittelbahren Geistlichen Gütern dem Gebrauch Catholischer Religion nichts præjudiciret/und der Catholischen Geistlicher Obrigkeit ihre Nach Einsatzung des Ordens in die Ordens-Leute competirende Rechte unverletzt gelassen werden: Denen auch/ ungeachtet die Electiones oder Ersetzung der erledigten Præbenden in behöriger Zeit nicht geschehen/ das Jus devolutum unabbrüchig verbleiben soll.

Die Reichs-Pfandschafften betreffend/ demnach in Kaysersl. Capitulation versehen/das ein erwählter Röm. Kaysers denen Chur-Fürsten und andern unmittelbahren Ständen des Reichs dergleichen Pfandschafften bekräftigen/ und sie in deren ruhsam- und friedlichem Besiz schützen und handhaben soll: Als ist beliebt/das es darben/bis zu der Chur-Fürsten und Stände anderweiser Verordnung/verbleiben soll. Diesem nach der Stadt Lindaw/wie auch Weissenburg im Nordgaw/ die ihnen auferlegte Hauptsummen entzogene Reichs-Pfandschafften/fürtersammst und vollkõmmlich sollen restituiret werden: Welche Güter aber ein Reichs-Stand dem andern über Menschen gedentcken verpfändlich obligiret/ soll die Reluition oder Wiedereinlösung derselben nicht eher statt finden/es sey dann/ das der Besizere exceptiones, und hauptsächlich Nothdurfft zur gnüge eingenommen vñ überleget werden: Hätte auch iemand dergleichen Güter bey wärendem Krieg oder ohne vorhergehende Erkantnuß der Sach/oder ohne Wiedererstattung des Capitals occupiret/ sollen dieselbe zusammit den Urkunden unverzüglich und vollkõmmlich denen vorigen Besizern wiederumb zugestellet werden: Und dasern ein ergangenes Urtheil die Reluition verstatret/welches in rem judicatam erwachsen/ auch auffgezahletem Pfandschilling die restitution erfolget were/sol zwar bey des Domini directi oder Eigens freyem Willkühr stehen/in solchen verpfändten/ aber wiederumb zu ihm gekehrten Orten seiner Religion öffentliches Exercitium einzuführen/ die Einwohner und Unterthanen aber zu emigriren oder ihre un-  
ter-



ter dem vorigen Inhaber sothaner verpfändeten Orten gehabte Religion zu verlassen nicht gezwungen: Sondern wegen öffentliches Exercitii ihrer Religion zwischen ihnen/und dem wieder einlösenden Eigener ein Vergleich getroffen werden.

X.

Die freye unmittelbare Ritterschafft des Reichs / wie auch alle und ieder derselben Gliedmassen/zusammitt ihren Unterthanen und Gütern / so wol Lehen/als Erblichen (es sey dann/das sie an etlichen Orten wegen der Güter und des Landes oder ihres domicili, andern Ständen unterworffen seyn /) sollen Krafft des Religion-Friedens/und dieses gegenwärtigen Vertrags/in Sachen und Gerechtigkeiten die Religion betreffend / oder daraus herrührenden Beneficiis/gleiches Rechtens / als obgedachten Chur-Fürsten und Ständen zustehet/geniessen/und darinnen unter keiner Vorwand beeinträchtigt oder turbiret; alle turbirte aber durchaus in integrum restituiret werden.

XI.

Die freye Reichs-Stände / wie sie alle und ieder/nicht allein in dem Religions-Friede vñ desselbē gegenwärtiger Declaration, sondern auch sonst überall unter dem Namen der Reichs-Stände begriffen; Also sollen unter denenselben diejenige/in welchen Anno 1624. nur eine Religion üblich gewesen / so wol ratione der Reformation's Gerechtigkeit / als anderer Religions-Fälle / nicht weniger auff ihren Landgebiethen / und in Absehung ihrer Unterthanen / als inner ihren Mawren und Vorstädten/mit denen andern höhern Ständen des Reichs gleiches Recht haben. Solchem nach/was von diesen ins gemein disponiret und beliebet/ auch von denen Reichs-Ständen soll verstanden werden/unangesehen in denjenigen Ständen / in welchen kein ander Exercitium / als der Augsp. Confession / vom Rath und der Bürgerschaft nach jedes Orts Gerechtigkeit und Statuten Anno 1624. eingeführet/etliche Catholische Bürger verbleiben/oder auch in etlichen daselbst gelegenen unmittel-oder mittelbaren Capituln/CollegialKirchen/Klöstern und Conventen/welche in dē Stand/darinn sie den 1. Jan. 1624. gewesen / noch ferner mit der innerhalb besagtes Termini nicht eingeführten Clerisy/und damals daselbst befundenen Catholischen Bürgern activè & passivè allerdings sollen gelassen werden/das Exercitium Catholischer Religion were getrieben worden: Für allem aber sollen diejenige Reichs-Stadt/welche einer oder beyderley Religionē verwandt/und unter diesen letztern insonderheit Augspurg / Dünckelspiel / Biberach / Ravenspurg

D ij

und



und Rauffbäyern/ seit 1624. der Religion / der vor / oder nach dem Passawis-  
schen Vertrag und darauff erfolgtem Religions-Frieden occupirten und refor-  
mirten Geistlichen Güter halber / oder sonst in absehung auff die Religion/  
auff einige wege in Weltlichen Sachen gerichtlich oder außerhalb Gerichts be-  
schweret worden / in den Stand / darinnen sie den 1. Jan. 1624. beydes in Geistli-  
chen / als Prophan Sachen gewesen / nicht weniger / als die andere höhere Stän-  
de des Reichs / vollkommlichst wiederumb gesetzt / und darinnen ohne fernere  
Beeinträchtigung / gleich deme / was sie damahln annoch besessen / oder inzwi-  
schen wiederumb zu ihrem Besiz gebracht / bis zu gütlichem Vergleich der Reli-  
gionen / geschäset / und keinem Theil verstatet werden / den andern in seiner Re-  
ligion / öffentlichem Gebrauch und Kirchen-Ceremonien zu hindern oder davon  
zu stossen: Sondern sollen die Bürgere fried- und freundlich beyammen woh-  
nen / und zu beyden theilen den freyen Gebrauch ihrer Religion und Güter ha-  
ben / wie dann die exceptiones rerum judicatarum & transactarum, litis-  
pendentiæ und andere / als oben im andern unnd neunnden Articul erzehlet /  
auffgehoben werden / iedoch daß jenige / was oben in dem andern Articul von  
Augsburg / Dünckelspiel / Biberach und Ravenspurg / deren Weltlichen Sa-  
chen betreffend / disponiret ist / bey solcher Verordnung wol verbleiben soll.

XII.

So viel dann / Graffen / Freyherrn / von Adel / Eichenleute / Städte /  
Geistliche Fundationes / Klöster / Commenden / Gemeine und Unterthanen /  
so denen unmittelbahren / so Geist- als Weltlichen Reichs-Ständen unter-  
würffig / betrifft / weilm solchen unmittelbahren Ständen mit der Lands-  
Obbrigkeitlichen Hoheit / aus gemeiner durchs ganze Reich bishero hergebrachter  
Observans / auch das Recht die Religion zu reformiren zustehet / auch vorlängst  
in dem Religions-Friede solcher Stände Unterthanen / als sie mit des Lands-  
Oberherrschafft nicht einerley Religion / daß beneficium emigrandi, oder  
des Abzugs vergönnet / dabenebens zu Erhaltung mehrerer Einigkeit zwischen  
den Ständen versehen / daß niemand eines andern Stands Unterthanen zu  
seiner Religion ziehen / oder solcher Ursach halber in Schus und Schirm neh-  
men / noch denenselben einigen Vorschub leisten solle: Als ist beliebt / daß  
solches ferner von beyderley Religion Ständen gehalten werden / und keinem  
unmittelbahren Stand in seinem Recht / so ihm in Religions-Sachen Krafft  
Lands-Obbrigkeitlicher Gerechtigkeit zustehet / Verhinderung geschehen soll  
noch möge.

Dieser disposition aber ungehindert / sollen Catholischer Stände Land-



fassen / Vasallen und Unterthanen / wes Stands und Condition sie seyn / so Anno 1624. zu welcher zeit des Jahrs es gewesen / entweder Krafft gewisser Verträge und Privilegien / oder durch langhergebrachten Gebrauch / oder durch bloße Observanz besagten Jahrs / ein öffentliches oder privat-Exercitium Augsp. Confession gehabt / solches auch hinführo / zusammen was deme anhängig / und so weit sie es in gedachtem Jahr in Übung gehabt / oder solche Übung erweislich ist / behalten. Und seyn solche dem Exercitio Religionis anhängige Sachen: Die Bestellung der Consistorial-Gerichte: der Kirchen und Schuldienste: Das Jus patronatus, und dergleichen / wie nicht weniger sie in Besitz aller dantahls in ihrer Gewalt gehabter Kirchen / Fundationum / Klöster / Hospitalien zusammen allen Pertinentien und Zugehörungen / verbleiben sollen. Dieses alles soll zu allen Zeiten und Örthen so lang in guter Observanz gehalten werden / bis über der Christlichen Religion entweder durchgehends und ins gemein / oder zwischen denen unmittelbaren Ständen und deren Unterthanen mit einhelliger Bewilligung ein anders verglichen wird. Es soll auch niemand von dem andern auff einige weis oder wege turbiret / die turbiret und vergewaltiget aber ohne einige Gegenrede / in den Zustand / in welchem sie 1624. gewesen / plenarie restituiret werden. Gleichmässiges soll auch denen Catholischen Unterthanen / unter Augsp. Confessions = Herrschaft gesessen / und woselbst sie in mehrgemeltem 1624. Jahr das Exercitium Catholischer Religion öffentlich oder heimlich gehabt / gültig seyn.

Belangend aber die Verträge / Transactiones, Vergleiche oder Vergönungen / welche zwischen solchen unmittelbaren Reichs = Ständen / und obbesagten ihren Land Ständen und Unterthanen von Einführ-Verstatt- und Erhaltung des öffentlichen oder privati Exercitii Religionis, hiebervorn eingegangen / gemacht und gegeben / sollen dieselbe weiter von keine Kräfften noch Würden seyn / als so fern sie der Observanz mehr gedachtes 1624. Jahrs nicht zu wider lauffen / auch davon anders nicht / als durch beyder theilen Verwilligung / zu weichen erlaubt seyn / wie dann alle publicirte Urtheil / Reversalen / Verträge / so erst angeregter Observanz des 1624. Jahrs / als welche für eine Norm und Richtschaur zu achten / zugegen seyn / und unter denselben benantlich das jenige / was der Bischoff zu Hildesheim / und die Herzogen zu Braunschweig-Lüneburg / der Religion halber der Stände und Unterthanen im Stiffte Hildesheim An. 1624. mit gewissen pactis verglichen / von Unwürde / todt und krafftlos seyn sollen. Es werden aber von besagtem Termino die neun im Stiffte Hildesheim gele-



gene Klöster/welche die Herzogen von Braunschweig im obgesetzten Jahr auff gewisse Maas abgetreten/aufgenommen/und denen Catholischen reserviret.

Ferner ist beliebt/ daß der Catholischen Stände Unterthanen Augsp. Confession/ imgleichen dieser Confession Verwandten Stände Catholische Unterthanen/ so zu keiner Zeit des 1624. Jahr weder öffentliches/ noch das privatum Exercitium Religionis gehabt/wie auch/ welche hinführo zu künfftigen Zeiten nach dem publicirten Friede eine andere Religion/ als ihre Lands Obrigkeit/haben un annehmen werden/bescheidenlich geduldet/vn mit freyem Gewissen in ihren Häusern/ ihrer eignen devotion/ ohne befahrung der inquisition, oder Zerstörung/ abzuwarten; in der Nachbarschafft aber/ wo/ und so oft sie wollen/ dem öffentlichen Religions Exercitio bezuwohnen/ihre Kinder auff andere ihrer Religionen Schulen zu verschicken/oder daheim durch privat Praeceptores informiren zu lassen/ nicht verhindert werden sollen; Jedoch sollen dergleichen Landsassen/ Vasallen und Unterthanen im übrigen ihres Ampts und Pflicht in schuldigem Gehorsam und Unterthänigkeit geleben und zu keinen Empörungen Anlaß geben. Es seyn aber die Unterthanen Catholischer/ oder Augspurgischer Religion bezuehen/ sollen sie keines Orths der Religion halber verächtlich gehalten/ noch von gemeinschafft der Kauffleute/ Handwerker/ oder Zünffte/ Erbfallen/ Vermächtnissen/ Hospitalien/Krankenhäusern/ Almosen und andern Gerechtigkeiten und Handzierungen/ viel weniger von öffentlichen Kirchhöfen/ und Ehrlichen Begräbnissen verstoßen/ noch der Sepultur halber von denen nachgelassenen/ über die gewöhnliche einer ieden Pfarrkirche zustehende Gebühr/ etwas abgefordert werden/ sondern in diesen vnd dergleichen Dingen/ nebenst andern Mitbürgern/ gleiches Rechtens/ Gerechtigkeit vnd Schutzes zu geniessen haben. Dafern aber ein Unterthan/ so 1624. weder das öffentliche/ noch privatum Exercitium seiner Religion gehabt/ oder auch nach publicirtem Friede die Religion verändert hat/ eignes beliebens emigriren wolte/ oder dessen von des Lands Herrn befehlich würde/sol ihm frey stehen/bey dem Abzug seine Gütere zu behalten/oder zu vereusern/die behaltene durch Bediente zu verwalten/ und so oft es die Nothdurfft erfordert/ zu deren Aufsicht und Verfolgung seiner streitigen Sachen/ oder einforderung der Schulden/ frey ungehindert/ ohne Passbricffe dahin zu kommen.

Es ist auch verglichen/ daß von denen Lands Oberherrn denjenigen Unterthanen/ welche im obgemelten Jahr weder das öffentliche noch privatum  
Exerci-



Exercitium ihrer Religion gehabt / und zu Zeit begebender publicirung dieser gegenwärtigen pacification, in denen Provinzen der unmittelbahren Stände von einer oder der andern Religion / wonhafft erfunden werden / wie auch denen / so zu Entweichung der Kriegspressuren / iedoch ohne Intention sich anderweitig gänzlich niederzusetzen / anders wohin sich begeben / und auffgeschlossenen Friede wieder anheimb kehren wollen / nicht weniger / als fünf Jahr; denē aber / so nach publicirtem Friede die Religion verändern / nicht minder / als drey Jahr (es sey dann / daß sie eine längere Frist werden erhalten können) zum Abzug gegeben werden sol / und sollen weder den freywillig / noch aus zwang abziehenden / ihre Geburts- Freyheits- Freylassungs- Lehrbrieffe und Testimonia Ehrlichen Verhaltens verweigert; noch daselbst mit ungewöhnlichen reversen, oder decimation ihrer abführenden Haab / über Billigkeit / beschweret werden / viel weniger den freywillig abziehenden unter der Leibeigenschaft oder andern pretext einige hinderung geschehen.

### XIII.

Die Schlesische Augspurgis: Confession- Verwandte Fürsten / als die Herzogen in Brieg / Liegnitz / Münsterberg und Bels / imgleichen die Stadt Breslaw / sollen bey freyem Gebrauch ihrer von dem Krieg erhaltener Rechten und Privilegien / wie auch dem aus Kays. und Königl. Gnad verstatteten Exercitio der Augsp. Confession gehandhabet werden. Belangend aber die Graffen / Freyherrn / von Adel vnd deren Unterthanen in denen übrigen Schlesiſchen Fürstenthümen / so zu der Königl. Kammer unmittelbaher gehörig / imgleichen die iniger Zeit in Unter- Oesterreich wonhaffte Graffen / Freyherrn und von Adel / ob wol Kays. Majest. weniger nicht / als andern Königen und Fürsten das Jus reformandae Religionis zustehet / verwilligen sie iedoch / nicht zwar aus einigem Vertrag / nach Inhalt des obgesetzten verf. Belangend aber die Verträge /c. sondern auff irer K. Maj. in Schweden intervention, und zu gnädiger Willfahung der Augspurgis. Confession Stände beschehene Vorbit / daß solche Graffen / Freyherrn vnd von Adel / und derselben in obgedachten Herzogthümen in Schlesien Unterthanen / wegen Bekänntniß Augspurgischer Confession / zu Verlassung ihrer Wohnung und Güter / oder zum Abzug nicht sollen gedrungen / noch ihnen verboten werden / gemelter ihrer Religion Exercitium an benachbarten Orten / außershalb Lands / zu besuchen / wenn sie nur im übrigen ruhig und friedlich leben / und sich dergestalt



dergestalt erweisen / als gegen ihren höchsten Lands = Fürsten sich geziert und gebühret.

Wann sie aber eignes Willens zu emigriren und abzuziehen gedächten / und ihre unbewegliche Gütere weder verkauffen wolten / noch füglich köndten / soll ihnen / so oft es ihnen beliebt / zu beobacht und anordnung ihrer Sachen / freyes zureisen gegönnet seyn. Über das aber / was oben von besagten Schlesi- schen Herzogthümen / so unmittelbahr zur Königl. Kammer gehörig / disponi- ret ist / geloben Ihre Kaysrl. Majest. noch ferner / daß sie denen / so in den- selben Herzogthümen der Augspurgis: Confession beygethan seyn / zu dem Exercitio dieser Confession drey Kirchen / so bald sie darumb anlangen werden / verstatten wolten / welche sie auff ihre eigne Unkosten / ausserhalb den Städten Schweinitz / Jauer und Großglogaw / nechst den Mawren / an hierzu beque- men / und durch Kaysrl. Majest. Befehl anweisenden Orten / nach geschlosses- nem Fried / zu bauen haben werden. Demnach auch bey gegenwärtigen Tra- ctaten / von Verstattung mehrer Religions Freiheit und Exercitii in obgedach- ten / und denen übrigen Reichen und Provincken Ihrer Kaysrl. Majest. und des Hauses Oesterreich / unterschiedliche Handlung gepflogen; wegen der Kays- l. Herren Plenipotentiariorum gegenrede aber kein Vergleich hat mögen getrof- fen werden: Als reserviren ihnen die Königl. Majest. in Schweden / und der Augspurgischen Confession Verwandte Stände / auff nechstkünftiger Reichs- versammlung / oder sonst / bey Ihrer Kaysrl. Majest. deßhalb noch ferner respectivè einzukommen und zu intercediren.

XIV,

Von blosser Lebens = oder Pfisterlehens qualität / sie rühren gleich vom Königreich Böhmen / oder andern Churfürsten und Ständen / oder woher sie wollen / hanget das Reformation = Recht ganz nicht / und sollen dieselbe Leh- hen und Pfisterlehen / wie auch Vasallen / Unterthanen und Geistliche Güter in Religions = Sachen / was auch der Lebens = Herr präzendiret / eingeführet oder ihm angemasset haben mag / nach dem Zustand des 1. Jan. 1624. zu ieden- zeiten geachtet; alle gerichtliche / oder ausserhalb Gerichts beschehene Newerun- gen auffgehoben / und in vorigen Zustand wiederumb gesetzt werden.

Were auch die Lands Oberherrlichkeit vor oder nach dem Termin des 1624. Jahrs streitig worden / sol der besitzer selbigen Jahrs gleiches Recht zu gebrau- chen haben / biß die Sach in petitorio & possessorio zu Erläutnüss und Ent- scheid wird gebracht seyn: Und zwar solches / so viel das öffentliche Exercitium betrifft;



betrifft; Die Unterthanen aber sollen / wegen inmittels / unnd bey hangender  
streitigen Landsobherrlichkeit veränderter Religion / abzuziehen nicht gezwun-  
gen werden. In denen Orten / woselbst Catholische und Augsp. Confessions-  
Stände die Landsobherrlichkeit zugleich haben / sol es so wol mit dem öffent-  
lichen Exercitio / als andern Religions = Sachen bey dem Zustand / wie es in  
obbesagtem Jahr und Tag gewesen / sein verbleiben haben. Die bloße Criminal  
Jurisdiction, Centgericht / daß bloße Halsgericht / Jus retentionis, Patrona-  
tus, filialitatis sollen weder ins gesammte / noch jedes absonderlich das Refor-  
mations = Recht geben / so derowegen unter solchem Schein bishero einige Refor-  
mation eingeschlichen / oder durch Verträge eingeführet / soll sie abgethan / die  
Beschwerte restituiret / und hinführo iederman sich dessen genzlich enthalten.

XV.

Mit allen und ieden zu Geistlichen Gütern / oder deren Besizern ange-  
hörigen Zins und Renten / was art sie seyn mögen / soll es vor allem bey der ob-  
servanz verbleiben / wie in dem Religions Frieden s. Dagegen sollen die  
Stände der Augsp. Confession / 2c. Vnd s. als dann auch den  
Ständen der alten Religion / 2c. geordnet ist.

Die Renten / Zinse / Zehenden und Gülten aber / welche / vermöge fest ge-  
dachtes Religion = Friedens / denen Ständen Augsp. Confession / aus Catholis-  
cher Stände Ländern / wegen unmittel- oder mittelbahrer / vor oder nach dem  
Religions Fried an sich gebrachter Geistlicher Foundationen / gehören / und in  
deren possessione vel quasi percipiendi sie am 1. Januarij 1624. gewesen /  
sollen ihnen ohne einige gegenrede entrichtet werden.

So auch irgends Augsp. Confession Verwandte Stände an Catholis-  
schen Geistlichen Orten und Gütern / sie seyn inner oder aufferhalb ihrer Bort-  
messigkeit gelegen / Schutz und Schirms = Gerechtigkeit / Befreyungen / Ablas-  
gen / Dienste / oder andere Rechte / durch rechtmässigen Gebrauch oder Conces-  
sion hergebracht; Imgleichen / so Catholischen Ständen dergleichen etwas an  
Augspurgischer Confession = Verwandter Stände Geistlichen Gütern acqui-  
rirt ist und gebühret / sollen beyde theile gleichmässige ihre vorige Rechte behal-  
ten / iedoch also / damit durch sothanen Gebrauch der Gerechtigkeiten das Ein-  
kommen Geistlicher Güter nicht zu viel beschweret / noch gemindert werde.

Auch sollen die Rente / Zehende / Zinsen und Gülten / denen Ständen  
Augsp. Confession aus frembden Gebieten zuständig / deren Foundationes aber  
anhero zerstöret und zerfallen / denen jenegen / so am 1. Janua. 1624. in der Pos-  
session

E

session



fession oder quasi der Nießung gewesen / bezahlet: Welche Fundationes aber seit Anno 1624. zerstöret / oder ins künfftig zerfallen werden / deren Gülden / ob sie schon in einem andern Gebiet fällig / dem Eigner solches zerfallenen Klosters / oder des Orts / wo selbiges gelegen / gereicht werden. Welche Fundationes auch am 1. Jan. 1624. die Noval-Zehenden oder Newbrüch in einem frembden Gebiet gehabt / sollen dieselbe noch ferner / iedoch ohne erlangung einer neuen Gerechtigkeit / behalten. Unter den übrigen Ständen und Unterthanen des Reichs sollen solcher Zehende und Newbrüche halber / die gemeine Rechte / oder jedes Orts gewonheit und observanz / oder die deswegen beliebte und auffgerichtete Verträge / gefolget werden.

#### XVI.

Das Jus Dioecesanum unnd ganze Geistliche jurisdiction, mit allen ihren arten / so gegen die Augsp. Confession zugethane Chur-Fürsten / Stände (die freye Reichs-Ritterschafft mit eingeschlossen) und ihre Unterthanen / so wol zwischen Catholischen und Augsp. Confession Verwandte Ständen / als diesen letzteren allein / biß zu Christlichem Vergleich der Religions-Streitigkeiten suspendiret seyn / unnd eines ieden Jus Dioecesanum und Geistliche Jurisdiction innerhalb den Gränzen seines Gebiets sich enthalten: Gleichwol sollen zu Erhebung der Renten / Zinsen / Zehenden unnd Gülden in denen Ländern der Augsp. Confession Verwandten Stände / woselbst die Catholische Anno 1624. die kundbare Possession vel quasi der Geistlichen jurisdiction gehabt / sie derselben noch ferner gebrauchen / iedoch bey Einforderung dieser Gülden /c. anders nicht / als allererst nach der dritten denunciation der Catholischen / zu excommunication schreiten.

Der Catholischen Landsassen und Unterthanen Augspurg. Confession / so Anno 1624. die Geistliche Jurisdiction agnosciret, sollen in denen fällen / welche die Augspurgische Confession keines wegs betreffen / unter erstbesagter Jurisdiction verbleiben / wann nur durch Veranlassung des Processus ihnen nichts gegen mehr angeregte Confession / oder ihr Gewissen auffgelegt wird. Gleiches Rechtens sollen auch Catholische Unterthanen unter Augsp. Confession Verwandter Obrigkeit zu geniessen haben / unnd soll über diese / welche 1624. das öffentliche Exercitium Catholischer Religion gehabt / den Bischöffen das Jus Dioecesanum / so fern sie es in besagtem Jahr ruhig über dieselbe gehabt / unbenommen verbleiben: In welchen Reichs-Städten aber der beyden Religionen Exercitium in Schwang / sollen die Catholische Bischöffe gegen



gen und über die Bürger Augsp. Confession keine Jurisdiction haben / unnd  
mit den Catholischen nach ihrem Recht und der Observanz des 1624. Jahrs  
handeln und verfahren. XVII.

Beyder Religion Obrigkeit soll ernst- und scharffes Verbot thun / das  
niemand den Passawischen Vertrag / Religions-Frieden / unnd insonderheit  
diese Declaration oder Transaction öffentlich oder privatim mit predigen/  
lehren / disputiren, schreiben / rathgeben einiger Orten anzusechten / zweiffel-  
hafftig zumachen / oder wiedrige assertions daraus einzuführen sich gelüsten  
lasse. Was auch bishero diesem zu wider außgegeben / herfür gebracht und  
publiciret worden / soll zernichtet / und so daher oder anderwärts zweiffel vorste-  
le / oder aus Sachen den Religion-Frieden oder diese Transaction betref-  
fend / entstünde / darüber auff Reichs-Tägen / oder andern Reichszusammen-  
künfften zwischen beyder Religion-Ständen nicht anders / als gütlich gehandelt  
und geschlossen werden.

XVIII.

Auff öffentlichen Deputations-Tägen des Reichs / soll der Stände  
Deputirten aus beyder Religion gleiche Anzahl seyn ; Von den Personen o-  
der Ständen des Reichs / so zu adjungiren, bey dem nechstkünfftigen Reichstag  
geordnet werden. Auff solchen Versammlungen / in gleichen auff allgemeinen  
Reichstägen / die Deputation geschehe aus einem / zweyen / oder dreyen Reichs-  
Collegiis / auß was Ursach / oder zu was end es immer müge / sol die gleiche An-  
zahl von beyder Religion-Ständen gehalten werden : In Sachen / die durch  
extraordinari-Commissiones im Reich zu expediren seyn / als dieselbe der  
Augsp. Confession Verwandte belangen / sollen auch selber Confession zuge-  
thane allein deputiret / desgleichen unter Catholischen / allein Catholische / und  
unter Catholischen unnd der Augsp. Confession Verwandten Ständen zu-  
gleich aus beyderley Religionen in gleicher Anzahl die Commissarii ernant und  
bestellet werden. Es ist auch beliebet / das zwar die Commissarii ihre Handlung-  
en mit anfügung ihrer votorum referiren, jedoch nichts in Krafft eines Ur-  
theils definitivè erörtern sollen.

XIX.

In Religions- und allen andern Sachen / darinnen die Stände als ein  
Corpus nicht consideriret werden können / wann auch die Catholische unnd  
Augspurgisch. Confession Verwandte Stände zweyerley Partheyen machen /  
sollen die Streitigkeiten durch gütlichen Vergleich allein entschieden / und die



Überstimmung nicht beobachtet werden. Belangend aber die mehrere Stimmen in Handlung der Reichsstewren/weil solches bey gegenwärtiger Versammlung nicht hat können erlediget werden/sol es bis zu nechstem Reichstag außgestellt seyn.

XX.

Demnach auch die aus diesem Krieg entstandenen Veränderung/ und anderer Ursachen halber / von Versetzung des Kayserslichen Kammergerichts an einem den gesammten Ständen des Reichs bequernern Ort/wie auch von Präsentirung in gleicher Anzahl von beyder Religion Richtere/Präsidenten/Assessoren und anderer Rechtsbedienten / in gleichen von andern das Kammergericht concernirenden Stücken ein und anders vorbringen geschehen / so aber in gegenwärtiger Versammlung/wegen Wichtigkeit des Wercks/nicht so vollkommenlich kan entschieden werden: Als ist beliebt/das von diesem allen auff dem nechst anstellenden Reichs = Tag Handlung unnd Vergleich geflozen: Denn auch die auff dem Reichs = Deputations = Tag in Franckfurt gehaltene deliberationes von Reformation des Justiz wesens/werckstellig gemacht/und dafern noch einiger Mangel erschiene/derselbe ersetzt und verbessert werden solle. Damit aber solcher Punct nicht auff gänzlichlicher Ungewisheit verbleibe / ist verglichen/das/über den Kammer = Richter / und die vier Präsidenten ( deren zweyen zwar von Kaysert. Maj. allein von Augspurgischer Confession zu constituiren ) die Zahl der Kammer = Assessoren ins gesamt bis auff 50. erhöht werde/dergestalt/das die Catholische / mit denen zweyen Ihrer Kaysert. Maj. präsentation vorbehaltenen Assessores 26; die Augspurgischer Confession Verwandten 24. Assessores präsentiren mögen und sollen / und aus jedem Kreis/in welchem beyde Religionen zugleich befindlich / nicht allein zweyen Catholische/sondern auch zweyen Augspurgischer Religion zugethane zu erwählen und anzunehmen erlaubt sey / die übrige Puncta / das Kammergerichte belangend/eingangs erwehnter massen/auff nechstbegebenden Reichstag außzustellen de. Diesem nach die Kreise zu zeitlicher präsentation newer Assessoren zu dem Kammergericht/an statt der abgestorbenen / und nach Inhalt der zu end beygefügtten Verzeichnüß sollen vermahnet werden: die Catholische auch über der Vorstellungs = Ordnung zu seiner Zeit sich zu vereinbahren haben/und Ihre Kaysert. Majest. verordnen werden / das nicht allein in besagtem Kammergericht Geist = und Weltliche Sachen/sich zwischen Catholischen und Augspurgischer Confession Verwandten / oder unter diesen allein enthaltend / oder

auch



auch wann bey ereignenden Streitigkeiten beydertheils Catholischer Partheyen ein tertius Interveniens mehrgedachter Augspurgischer Confession seyn/oder zu beyden streitenden protestirenden Partheyen der dritte Mann Catholischer Religion kommen wird/mit zuziehung beyder Religions-Assessoren in gleicher Anzahl erörtert und erkand: Sondern auch gleichmässiges in Kayserl. Reichs-Hoffrath gehalten werden solle / zu welchem end etliche der Augspurgischen Confession Verwandte gelehrte und des Heyl. Reichs-Sachen erfahrene Männer aus den Kreissen/wo die Augspurgische allein/oder auch zugleich die Catholische Religion im schwang/daselbst zu bestellen / und zwar in solcher Zahl / das auff begebenden fall die Gleichheit der entscheidenden Assessoren von beyderley Religion möge und könne gehalten werden: Gleichmässiges sol auch ratione der Gleichheit der Assessoren beobachtet werden/so oft ein unmittelbarer Reichs-Stand Augsp. Confession von einem mittelbaren Catholischen / oder ein unmittelbarer Catholischer von einem mittelbaren Augspur. Confession Verwandten gerichtlich belanget wird.

Den gerichtlichen Proceß betreffend / sol die Kammergerichts-Ordnung auch im Kayserl. Reichs Hoffrath in allem observiret werden/dabenebens/das mit nicht die Partheyen daselbst alles remedii suspensivi priviret seyn/an statt der in der Kammer üblichen revision, dem beschwerten theil von einer im Reichs-Hoffrath gesprochenen Urtheil an Kayserl. Majest. zu suppliciren erlaube seyn/da dant die Acta, mit zuziehung anderer der Sachen gewachsenen / und keinem Theil bengethanen Rätthen / auß beyderley Religionen und in gleicher Anzahl/die auch der Verfassung und Ausspruch voriger Urtheil nicht bengetwohnt / oder ja keine referenten unnd correferenten gewesen / von neuen revidiret werden sollen/Ihrer Majest. auch vorbehaltenlich / in höhern Sachen / und daraus Tumult oder Aufruhr im Reich zu besorgen / auch etlicher von beyder Religion Herrn Chur- und Fürsten Meynungen und Vota darüber einzuholen.

Die Visitation des Reichs Hoffraths sol vom Chur-Fürsten zu Mannh/ so oft es die Nothdurfft erfordert/angestellet werden / auff Maas und Weis/ wie bey erstkürftigem Reichstag mit einhelliger beliebung der Stände wird gut erachtet werden.

So aber über dem Verstand und Meynung des Heyl. Reichs Constitutionen und allgemeiner Abschieden zweiffel entstehen/oder aber in Entscheidung der zwischen obangeregten Partheyen schwebenden so Geist- als Weltlichen Sachen/wegen Gleichheit der Assessoren beyder Religionen / nach deren selbst



auch in vollem Rath/iedoch allezeit mit gleicher Anzahl der Richtere/beschehende  
 examination, wiedrige Stimmen fallen/dergestalt/das die Catholische die ei-  
 ne/der Augsp. Confession zugethane aber die andere behaupten /sollen dieselbe  
 auff einen allgemeinen Reichstag remittirt werden: Da aber zwey oder mehr  
 Catholische mit einem oder dem andern Confessions Verwandten/und hinwies  
 derumb zweyen oder mehr Confessions Verwandte mit einem oder dem andern  
 Catholische einer Meynung/die übrige aber in gleicher Anzahl/wie wol von un-  
 gleicher Religion/der andern Meynung beyfällig seyn/und dannenhero Spal-  
 tung entstehet/solchen falls sol die streitige Sach nach dem Inhalt der Kammer-  
 gericht's- Ordnung entschieden werden /und die fernere remission auff einen  
 Reichstag keine statt haben. Vnd soll dieses alles in Sachen der Stände/dar-  
 unter die unmittelbare Reichs-Ritterschafft mit begriffen/sie seyn gleich Kläger  
 oder Beklagte /oder Intervenienten, observiret werden. Wann aber zwis-  
 schen mittelbare Kläger/Beklagte/oder der tertius interveniens Augsp: Con-  
 fession zugethan seyn/und gleiche Anzahl der Assessoren aus beyderley Religion  
 begehren wird / soll ihnen damit willfahret werden: Bey alsdenn ereigneter  
 Gleichheit der Stimmen aber soll die remission auff einen Reichstag unzuläs-  
 sig seyn/und die Sach der Kammergericht's- Ordnung gemäß ihren Entscheid  
 bekommen. Im übrigen soll den Ständen des Reichs das Privilegium erster  
 Instanz/der Austräge/die Rechte und Privilegia de non appellando, nicht  
 weniger in dem Reichs-Hoffrath / als dem Kammergericht ungefräncket ver-  
 bleiben/noch durch Mandata, Commissiones, Avocationes, oder einigerley  
 andere wege turbation und Eintrag geschehen.

Endlich und zumahl auch von Aufhebung des Rothweilischen/wie auch  
 der Schwäbischen und anderer im Reich bißhero üblichen Landgerichten/anre-  
 gung geschehen/solches aber von höherer Wichtigkeit ist ermessen worden / soll  
 auch hievon die mehrere Berathschlagung biß zum nechsten Reichstag außge-  
 stellet seyn.

**Die Assessores der Augspurgischen Confession-  
 Verwandten.**

Ordinarii	Extraordinarii.
Chur Sachsen. ) Chur Brandenburg. } Chur Pfalz. )	6.

Creise





## Kreise.

Ober Sächsische.	4. 7	1. Wechselweis in beyden Kreisen.
Nieder Sächsische.	4. 5	
Fränkische.	2.	1. Wechselweis in diesen Kreisen.
Schwäbische.	2.	
Ober Rhenische.	2.	
Westphälische.	2.	

Ob wohl in dieser Verzeichnüß der im Bäderischen Kraiß begriffenen Reichs-Stände Augspurgischer Confession nicht gedacht wird / soll jedoch ihnen hiedurch nichts präjudiciret werden / sondern ihre Rechte / Privilegia und Freyheiten unverletzt verbleiben.

## VI.

Weil gleichfalls auch Kayserl. Majest. auff die im Namen der Stadt Basel / und gesammten Schweiz / vor dem zu gegenwertiger Versammlung deputirten Plenipotentiarien vorgebrachten Klagen über einige Proceße vnnnd Executions-Befehle / so von der Reichs-Kammer wider besagte Stadt vnnnd andere Schweizerische Bunds-Genossen / derselben Bürger vnnnd Unterthanen ergangen / nach erfordertem Gutachten vnnnd Rath der Reichs-Stände / durch ein sonderliches Decret am 14. Tag Monats May nechstverwichenen Jahrs sich dahin erkläret gehabt / daß vorbesagte Stadt Basel und andere Schweizerische Bnds-Genossen in der Possession vel quasi plenæ Libertatis & Exemptionis vom Reiche seyn / und keines wegess desselben Reichs Schöpffenstulen vnnnd Gerichten unterwürffig; Ist beliebet / dasselbe diesem öffentlichen Friedenschlusse mit einzuverleiben / damit es steiff und fest also verbleiben / vnnnd dannenhero all solche Proceße zusammit den Arresten / so dieser Ursachen halber einiger Zeit geschlossen / gänglichen abgethan und nichtig seyn möchten.

## VII.

Ist mit der Kayserl. Majest. vnnnd gesampter Reichs Stände einhel-  
sigen Consens beliebet / daß was Rechtens oder Nuzens beydes so wol alle  
andere Reichs-Satzungen / als auch der Religions-Friede vnnnd dieser öf-  
fentlicher Vertrag / absonderlich aber die darinne beschehene Erörterung  
der Gravamina denen sammtlich Catholischen / vnnnd Augsp. Confession  
Verwandten Stände vnnnd Unterthanen zuerignen / dasselbe auch die jeni-  
ge / so



ge/ so man Reformirt nennet / zu geniessen haben sollen. Jedoch allewege  
mit Beybehaltung dessen / was die Stände so man protestirende nennet / unter  
sich und mit ihren Unterthanen in Verträgen / Privilegien / Reversalen und  
andern Dispositionen der Religion und deren Exercitii halber / sammt was  
davon dependiret, jedes Orts Ständen vnd Unterthanen zum besten bis  
dahin vorsehen vnd verordnet mit beybehaltung ebenmässig eines jeden Gewis-  
sens-Freyheit. Weil aber die Lauffende Religion-Streitigkeiten / unter ickts  
bemelte Protestirende bis dahero nicht beygelegt / sondern zu fernerm Ver-  
gleich hingestellet seyn / so daß sie dannenhero in zweyen Hauffen stehen; Als  
ist des Juris Reformandi halber unter beyden also verabschiedet / daß da ein  
Fürst oder ander Lands-Herr / oder einer oder der andern Kirchen-Patron  
nach diesem zu des andern Theils Religion treten / oder ein Fürstenthumb  
oder Herrschafft / da des andern Theils Gottesdienst in öffentlichen schwang-  
ge / entweder durch Successions-Recht oder Krafft Gegenwertiger Friedens-  
Tractaten, oder unter einem andern Titul überkommen würde / sol zwar dem  
Fürsten oder Herrn Hoffprediger seiner Religion / ohne der Unterthanen  
Beschwerd vnd Nachtheil / bey sich an seiner Hoffstadt zu halten / keines  
weges aber das öffentliche Religions-Exercitium, Kirchen-Ordnungen  
oder Gebräuche / so daselbst bis dahin üblich / zu ändern / noch Kirchen / Schu-  
len / Hospitalien vnd dazu gehörige Hebungen / Einkommen und Stipendien  
denen erbbesitzenden zu entziehen / vnd andern seiner Religion-Verwandten  
zuzuwenden / noch auch unterm Schein Lands-Obrigkeitlicher Macht / Bis-  
schöfflicher Jurisdiction, Juris Patronatus oder andern Vorwand denen  
Unterthanen anderer Religion zugethane Prediger vnd Kirchen-Diener  
auffzutringen / noch sonst der andern Religion einige Hinderniß oder  
Nachtheil weder heimlich noch öffentlich / directè oder indirectè zuzufügen  
erlaubet seyn. Vnd damit dieser Vertrag desto besser möge gehalten werden /  
so soll auff solchen Veränderungsfall denen Gemeindten das Jus præ-  
sentandi, oder die ein solches Jus nicht haben / dennoch tüchtige Schul-  
vnd Kirchen-Diener zu ernennen zugelassen seyn / welche dann von des-  
selben Orts öffentlichem Consistorio vnd Ministerio / dafern solche  
mit denen präsentirenden vnd nominirenden Gemeindten gleicher Res-  
ligion seyn / oder in mangel dessen / an einem solchen Orte / welchen  
dieselbe Gemeinden darzu erwählen werden / examiniert vnd ordiniert,  
auch



auch von dem Fürsten oder Herrn ohne einige Verweigerung nochmahls confirmiret werden. So aber eine Gemeinde auff zugebenden Veränderungs-Fall Ihres Fürsten oder Herrn Religion ergreifen/vnd auff ihre Kosten dasselbe Exercitium/welchem der Fürst oder Herr zugethan ist/begehren würde/ so sol ihm frey stehen/ doch ohne der andern Nachtheil/ ihr solches zu verstaten/aber den Nachkommenden nicht wieder enkogen werden solle. Die Consistoriales Visitatores des Gottesdiensts/Professores der Schulen und Academiarum der Theologiae und Philosophiae aber/ sollen keiner andern/ denn nur der Religion, welche zu dieser Zeit an jedwedern Orte öffentlich üblich ist/zugethan seyn. Wie aber obgesagtes alles von künfftigen Veränderungen zu verstehen ist; also solle denen Fürsten von Anhalt und andern dergleichen inden iuribus, so ihnen zustehen/nichtes zum Nachtheil gereichen; Jedoch aber über und neben obgemelten Religionen keine andere im Heil. Röm. Reiche eingenommen und verstatet werden.

VIII.

Damit aber auch im weltlichen Stande allen künfftigen Streitigkeiten möglichst fürgebarret werde/sollen alle und iede Churfürsten und Stände des Reichs bey ihren uralten Rechten/Prærogativen/Freyheit und Privilegien/freyen Gebrauch ihres Juris territorialis, so in Geist als Wellichen Sachen/ Herrschafften / Regalien vnd aller dieser Dingen Besizung/Krafft dieser Transaction dermassen bestättiget seyn / daß sie darinne/nun und ins künfftige von niemand/ unter was Schein es auch were / de facto sollen/können oder mögen turbiret werden.

In specie sollen sie ohne männigliches Widerreden zu genießen haben des Juris votandi bey allen Zusammenkunfften/da von Reichs Sachen gehandelt wird/bevorab/wann neue Reichs Satzungen sollen verfasset oder die vorige nach rechtem Verstand aus geleget/ ein Krieg beschlossen/Steuern aus geschrieben/Musterplätze oder Quartier für die Soldatesca angeordnet / neue Bestungen binnen ein oder andern Standes Gebierh zu gemeinem Reichsnutzen angerichtet und auffgebarret/ oder die schon erbaueten mit mehrer Besatzung verstärket werden / wie auch/wann Friede und Bündnissen gemacht/und andere dergleichen Geschäfte verhandelt werden / deren nichts/ noch was sich deme vergleichen mag/sol hinführo zu einiger Zeit ohne vorhergehenden der gesammten Reichs Stände auff einen Reichs Tage gemachten Schlüsse und freywilligen Beliebung geschehen noch zugelassen werden; Insonderheit sol einem jedern Stande iederzeit verstatet seyn/entweder mit einem andern seiner Nebenstände/oder auch ausländischen Potentaten/Bündnissen zu ihrer Conservation und Sicherheit zu treffen und auffzurichten/iedoch also und dergestalt/ daß solche Bündnissen nicht wider die Käyserl. Maj. /das Heil. Römische Reich/und dessen gemeinen Land Friede / noch insonderheit wider diesen Vertrag gerichtet seyn/noch denen höchstgedachter Käyserl. Maj. und dem Reiche geleisteten Eyd und Pflichten einiges Weges abebrochen werde.

Es solle aber der erste Reichs Tag innerhalb sechs Monaten von dato des ratificirten Friedens an/hernachmals aber/ so oft es die allgemeine Nothdurfft erfordern möchte/ gehalten werden. Vnd zwar sollen auff nechstkommenden ersten Reichs Tage / absonderlich



lich vnd für allen die Mängel dergleich vormahligen convente erseket / dann auch von  
Wahl eines Römischen Königes Concipirung einer gewissen vnd beständigen Käyserl.  
Capitulation, imgleichen de modo & ordine einem oder andern Stand in des Reichs  
Acht zu erklären über und neben dem modo, welcher vorhin in des Reichs sagung verfas-  
set ebenmessig von ergänzung der Reichs-Kraise/renovirung der Reichs-matricul, wie-  
derherstellung eximirter Stände, erlassung oder moderation der Reichs-Anlagen, re-  
formation Polices vnd Justizens, wessens der Taxa, der Spotteln am Käys. Kammerge-  
richt/einrichtung des Ordinarie, Deputations-Wessens zu des Reichs Nutz vnd besten/wie  
auch vom gebührlichen Anpr vnd Verrichtung der Directorum in den Reichs-Collegiis  
vnd andern dergleichen Händeln/welche allhier alle zu expediren vnmöglich/mit der Ge-  
meinen Stände Einheilig Wissen vnd Willen tractiren vnd geschlossen werden.

Vendes auff allgemeinen/als besondern Particular-Reichs Versammlungen soll denen  
Reichs-Städten weniger nicht als andern Reichs Ständen votum decisivum zustehen  
ihnen auch vngeschmekt verbleiben ihre Religion/Zölle/jährliche einkünffren/Freyheiten/  
Privilegia Confiscandi/Collectandi vnd was davon dependiret/wie auch alle andere Ge-  
rechtigkeiten/ so sie von Käysern vnd den Reiche rechtmässig erlangt vnd durch viel Jähr-  
gen Brauch vor dieser Kriegs Vnrube erhalten/besessen vnd verübt/mit allen hoch vñ nie-  
der-Berichten binnen der Ringmauren vnd ihrem ganzen Territorio/mit Cassir Aufhe-  
vnd hinkünfftiger Inhibirung alles dessen/was durch Repressalien / Arresta / Verschließ-  
fung der Wege vnd anderen nachtheiligen Handlungen entweder beywehrenden Krieg  
vnter einigem Schein diesem zuwider fürgenommen / vnd bisdahero eigenmächtig atten-  
tirt oder hinkünfftig ohne vorhergehenden rechtmässigen Poch vnd ordentliche Execu-  
tions Mittel möchte fürgenommen vnd attentirt werden. Im übrigen bleiben alle löbliche  
Gewohnheiten/ desgleichen alle Reichs-Constitutiones vnd Fundamental-Satzungen in  
ihren vorigen Würden und sollen hinfürtes steiff und fest gehalten werden/ alle dagegen  
bey diesen Kriegs-zeiten mit Vnfug eingerissene Confusiones aber auffgehoben seyn.

Auff was Art und Maß ferner auch die strenge der Rechte gegen die durch Krieg rui-  
nirte/oder lang-jährige Zinslast beschwerte Debitores billigmässig moderiret vñ großem  
daher entspriessen dem Vnheil/wodurch etwa allgemeiner Tranqv illiat nachtheil erwach-  
sen könnte/ fürgebeugert werden möge/darüber wil Käys. Maj. so wol dero Reichs Hoffräh-  
re/als des Kamer-Berichts bedencken/ vnd Anraths sich bemächtigen/dannit dasselbige auff  
nächstkünfftigen Reichstage fürgestellt vnd in eine gewisse Constitution verfasst werden  
können. Vnterdesen soll in dergleichen Sachen/ so wol in den höchsten Reichs- Als andern  
der Stände mittelbahren Berichten auff alle von den Partien angezogene Vmstände  
fleissige Obacht geführet/vñ mit übermässigen Executionen/niemand beschweret werde/die-  
ses alles jedoch der Holsteinisch diffals hierinne gemachten Verordnungen ~~vnmöglichlich~~  
vnmöglichlich

IX.

Weil dem gemeinen Wesen allersets angelegē, das mit Beschliessung des Friedens zugleich  
auch die Rauffmanschafft wiederum effloresciren möge; Als ist beliebt, das alle zu Nach-  
theil der Comercien vñ gemeinen Nutzens im Reich hin vnd wieder bey wehrendem Krieg  
aus



auff eigenmächtiger Authorität wieder alle rechte Privilegien vnd ohne des Käyfers vnd Reichs Churfürsten Consens eingeführte Zölle/ Imposten oder Auflage/ wie auch der Mißbrauch Bulla Braban. in: vñ die dahero gestoffene Repressalien vnd Arresta sampt denen eingeführten frembden Certificationen Executionen / Anhaltungen / desgleichen die ebenmäßige der Visitatores vnd andere der gleichen vngewöhnliche Abordnungen/ Beschwerde vnd hindernissen/ dadurch die Camerzien vnd Schiffarth freyer Lauff geschmäleret wird/ gänglich sollen auffgehoben vnd die vorige Sicherheit/ besondere Jurisdiction vnd freyer gebrauch wie es damit für diesen Kriegs Empörungen/ von langen Jahren her im schwange gewesen/ in allen Fürstenthumb vnd Landen/ Hasen/ vnd reuieren allen vnd ieden restituiret vnd fürters vngestäncket erhalten worden.

Vorbeheltlich derer Orthen/ lands obrigkeitlichen Hochheiten/ welche die Reuieren berühren/ vnd andern männigliches Recht/ Berechtigkeiten vnd Privilegien/ wie auch die von Käyserl. Mayst. mit Bewilligung/ der Churfürsten so andern / als in specie auch den Grafen von Oldenburg an der Weser verstattete/ oder durch langwierigen Gebrauch eingeführte Zölle als welche in vollem Wesen verbleiben vnd fürterst zur Execution gebracht werden sollen/ damit also die Commercia ihren freyen Lauff vnd aller Orth vnd Ende zu Wasser vnd zu Lande sichern Gang haben/ verfolgich auch allen vnd ieden der Kriegentheil Theile Confoederirten Bundes/ Verwandten / Vasallen / Vnterthane / Schirms/ Verwandte vnd Einwohner allenthalben zuegotiren / zuhandeln / ab. vnd zuzureisen eine solche freye vngehinderte Macht haben / vnd Krafft dieser Transaction behalten mögen/ wie sie dessen allen für erstandenem Teutschen Kriege ersprießlich genossen/ welche auch die Obrigkeiten beydertheilen vermöge dieses Vertrags wie auch sonsten Jedwedern Orths allerdings. absonderlich Rechten vnd Besetzen / wider vnbillige Vnterdrückung vnd Gewalt/ wie ihre eigene Vnterthanen/ zuverthätigen vnd zu schützen schuldig seyn sollen.

X.

Ferner/ weil die Durchläuchtigste Königin in Schweden begehret hatte/ daß ihrer Maj. für die/ durch Krieges Macht eingenommene vnd eroberte örter/ Wiederabstattung/ eine satzsame Genugthuung beschehen/ vnd auff des allgemeinen Friedens/ der im Röm. Reich wieder auffgerichtet werden soll/ Nutzbarkeit/ billigster massen solte gesehen werde; Als lesset derentwegen ihre Käy. Maj. / mit Consens/ Vereingwilligung der Churfürsten/ vnd Stände des Reichs vnd vornemblich der Interessenten / vnd Krafft der gegenwertigen Verabhandlung zu/ vnd verstaten dero Durchläuchtigsten Königin/ vnd dero zukünftigen Erben vnd Nachfolgern / Königen vnd dem Königreich Schweden/ zu einem stetswehrenden/ Ewigen vnd vnmittelbahren Feudo vnd Lehen / in völligem Recht/ Nachfolgende Gebiete oder Bortmässigkeiten.

Erstlich/ ganz vor Pomern/ samt der Insul Rügen/ in den Grenzen verfasset vñ beschlossē/ in welchen sie vnter den letztern Herzogen in Pomern/ verfasset/ vnd beschlossen vnd umbschrieben waren; Vber daß/ aus Hinder. Pomern/ Stein/ Bark/ Dam/ Golnau/ vnd die Insul Wollin/ vñ zugleich mit einlauffē dem Fluß der Oder/ wie auch dem Meer/ insgemein das Frische Haffte genant/ mit ihren drey Einflüssen/ Pein/ Schwine/ vñ Diepenaw/ wie auch mit



beyderseits anligendem Lande/vom Anfang des Königlichen Gebiets/bis an das Baltische Meer/an der Breite der Ost See/worüber zwischen den Königlichen und Churfürstlichen Commissarien/in Erforderung der Grenzen/und anderer geringer Dinge Beschreibung/ freundlich-gütlich wird können getroffen und geschlossen werden.

Dieses Herzogthumb Pommern/ und Fürstenthumb Rügen/ samt allen Herrschafften/ Vormächtigkeiten/ angehengten Dörtern/ mit allen und ieden dazu gehörigen Landschafften/ Kempfern/ groß und kleinen Städten/ Casteln und Schloßern/ Festungen/ Märkten/ Dörffern/ Leuten/ Lehen/ Flüssen/ Inseln/ Teichen/ Seen/ Land und Strände/ mit allen Anfuhrten und Hafnen/ mit allen alten Zöllen und Einkünften/ wie auch mit allen/ wie dieselbe Namen haben mögen/ Geist- und weltlichen Gütern/ wie auch mit allen Tituln/ Würden/ Vorzügen/ Hochheiten und Freyheiten/ sampt andern allen und ieden Geistlichen und weltlichen Rechten und Freyheiten/ nach welchen/ die vorigen Herzogen aus Pommern/ solches alles inuen gehabt/ bewohnet und regieret/ sollen als Ihre Kön. Maj. und das Königreich Schweden von dieser Zeit an/bis hinführo/ zu ewigen Zeiten/ für ihr Erblehen haben/ besetzen/ der oselben frey sich gebrauchen/ und unverbrüchlich zu genießten haben.

Auch alle das Recht/ so in Übertragung und Einräumung der Prälaturen und Präbenden des Camminensischen Capituls/ die Herzogen aus VorPommern/ vor diesem gehabt/ sol hinführo Ihre Königl. Maj. und das Königreich Schweden zu sterswährenden Zeiten haben und behalten/ mit völliger Macht und Gewalt dieselbe Prälaturen und Präbenden aufzuheben und abzuschaffen/ und die Einkünften/ nach Absterben der isigen Canonicoen/ Dom- und Capituls Herrn/ an die Herzogliche Tafel zu verwenden: Was aber den Herzogen des Hinter Pommerns zuständig gewesen/ das sol alles/ zusammit dem Camminensischen Bischoffthumb/ sammit mit dessen Herrschafften und Gebieten/ Rechten und Würden/ dem Chur F. von Brandenburg anheim fallen/ wie solches hernacher drumten mit mehrerem erkläret wird.

Der Tituln und Wapen des Pommerlandes/ sollen beydes das Königliche und das Brandenburgische Haus gleichmäßig unter einander sich zu gebrauchen haben/ nach der Art und Weise/ wie solches bey den vorigen Herzogen in Pommern üblich und gebräuchlich gewesen: Das Königliche Haus zwar zu sterswährenden und ewigen Zeiten; Das Brandenburgische aber so lang/ als aus Männlicher Linie jemand wird im Leben seyn. Jedoch ohne das Fürstenthumb Rügen/ und aller anderer Vor- und Einwendung einiges Rechtens gegen die Dörtern/ so dem Königreich Schweden gütlich abgetreten worden. Dafern aber die Männliche Linie in dem Brandenburgischen Hause abgehen solte/ so sollen alle andere/ ausgenommen Königreich Schweden/ wer dieselbe auch seyn/ der Tituln und Pommerischen Wapenzeichen/ sich gänzlich enthalten: Und alsdann sol auch HinterPommern gang und gar/ sammit VorPommern/ und das ganze Bischoffthumb/ und völlige Camminensische Capitul/ und zwar mit und in allen der vorigen Regenten Rechten und Expectantien gegründet und befestiget/ zu niemand anders/ als zu den Königen und Königreich Schweden stets und ewig gehörig seyn; Und vnter dessen der Hoffnung der Succession und Indestitur/ Antritts vnd Einweisung gleichmäßig sich zu erfreuen haben: Also das  
sie



ſie auch den Ständen und Untertanen beſagter Dertter/ wegen der Huldigung/ die daz  
leiſten/ üblichem Gebrauch nach/ Vorſehung thun ſollen.

Er aber/ Churfürſt zu Brandenburg/ und die andern Interſſenten alle / mit einan  
der ſehen und ſprechen hierbey alle Orden und Stände/ Officier/ Beampten und Unte  
rtanen/ aller obberührten Dertter/ frey/ ledig und loß von alle denen Verbündungen und Ey  
den/ mit welchen ſie bißhero ihnen vnd ihren Häuſern verpſichtet vnd verbunden geweſen/  
vnd wollen ſie hiermit an die Huldigung und Gehorſam Ihrer Königl. Maj. und des  
Königreichs Schweden/ nach hergebrachtem Gebrauch dieſelbe ihnen zu leiſten/ remittiret  
vnd angewieſen haben: Vnd ſtellen alſo das Königreich Schweden in völlige vnd recht  
mäßige Beſitzung aller der oſelben Sachen/ mit Renuncirung und Begebung aller Vor  
und Einwendung auff dieſelbe/ und zwar von iſo an/ biß zu ewigen Zeiten: Welches dann  
Sie/ für ſich/ und alle ihre Nachkommende / allhier mit einem ſonderbahren öffentlichen  
Gewalts. Brieff Schreiben wollen bekräftigen.

Zum andern / ſo concedirt der Kayſer/ auch mit Conſens des ganken Reichs / der  
Durchläuchtigen Königin von Schweden/ vnd deren Erben vnd Succelloren den Kö  
nigen und dem Königreich Schweden/ auff Ewig zu einem unmittelbahren Reichslehen/  
die Stadt vnd Seehafen Wiſmar/ ſamt der Beſtung Walfiſch/ den Aemptern Pöel (auß  
genommen die Dörffer Scherdorff / Weitendorff/ Brandenhauſen und Wangeren/ zu  
dem Spittal im N. Geiſt zu Lübeck gehörig) und neuen Clöſtern/ mit allen Berechtigkeiten  
und Zubehörungen mit denen/ ſo die Herzogen von Meckelburg bißhero gehabt haben: al  
ſo daß gemeldte Derttere der ganze Haafen / mit den Ländern von beyden Seiten von der  
Stadt an/ an der Ost See her/ der freyen Diſpoſition Ihrer Majeſt. ſey untergeben und ſie  
ſolche möge mit Waß vnd Beſatzung/ doch auff Ihren Vnkoften: nach Wolbelieben/ und  
der Umſtänden Vorhurdff/ belegen/ beſetzen/ allenthalben und allezeit für ihre Schiffe vñ  
Flotten/ ein ſicheren Einlauff/ Station und Retirada haben/ auch deren im übrigen nutzen  
und genießen/ mit demſelben Recht/ mit welchem Sie die andern Reichslehnen haben: doch  
daß darbey der Stadt Wiſmar Ihre Privilegia in Salvo bleiben / vnd Sie durch allen  
Königlichen Favor/ wegen Ihrer Commerciën im Schutz auff das letzte und möglichſte  
genommen werde.

Zum Dritten der Kayſer/ mit Conſens des ganken Reichs concediret Crafft gegen  
wertiger Transaction/ der Durchl. Königin von Schweden/ deren Erben vnd Succell  
oren/ den Königen und dem Königreich Schweden/ das Erz Biſthumb Bremen/ und Bi  
ſthumb Verden/ mit der Stadt und Aempt Wildshuſen/ mit allem Recht/ daß die alten Erz  
Biſchoffe von Bremen gehabt/ das Capitul und Biſthumb Hamburg (doch ſalvis des  
Hauſes Hollſtein/ der Stadt und Capitul zu Hamburg ihren reſpective juribus, Privile  
giis, libertate, pactis, & poſſeſſione, ſtatūque præſenti in allem/ alſo/ daß die 14. Dorff  
ſchafften in den Hollſteinſchen Aemptern/ Trittow und Reinbeck / pro moderno annuo  
Canone Herrn Friedrichen Herzogen von Hollſtein Götterff/ vnd ſeinen Nachkömlichen  
auff Ewig verbleiben / mit allen vnd ieden deren daz zu gehörigen/ wo ſie auch belegen Geiſt  
und Wellichen Gütern vnd Berechtigkeiten/ Sie haben Namen/ wie ſie wollen/ auff dem



Land oder auff diesen/ zu einem ewigen vnd unmittelbaren Reichs Lehen/ zwar vnter gewöhnlichem Helm vnd Wapen / vnter dem Titul aber eines Herzogthums: mit Aufhebung der Capitulen vnd anderer Kirchlichen Collegien deren zu wehlen/ zu postuliren/ vnd alles anderen Rechts/ Administration vnd Gubernation, zu denen Herzogthumen behörig. Doch sol der Stadt Bremen / ihrem Gebiet vnd Vnterthanen ihr gegenwärtiger Stand/ libertet, Berechtigkeiten/privilegien, in Ecclesiasticis vnd Politicis ohne Hinderniß gelassen werden. So aber dieselbe mit dem Bisthumb / oder Herzogthumb/ oder Capituln einige Streitigkeit hat/ oder haben würde/ dieselbe soll entweder in der Güte/ oder mit Recht geschlichtet werden/ salva interim iederem Theil seine inhabende possession.

Zum Vierten so cooptiret der Kaysar mit Bewilligung des ganzen Reichs wegen allen vnd ieden obgenanten Ländern vnd Lehen/ die Durchl. Königin / vnd des Königreichs Schweden zu einem unmittelbaren Stand des Reichs / also/ daß Sie die Königin vnd auch die Könige von Schweden/ vnter dem Titul eines Herzogen von Bremen/ Behrden vnd Pommern/ Fürsten von Rügen/ vnd Herrn von Wismar/ auf die Reichs Täge vnter anderen Ständen solle vnd sollen verschrieben werden/ mit ihnen assignirter Session/ auff den Reichs Tügen im Fürsten Collegio auff der Weltlichen Banc/ an der fünfften Stell: Da sie dem/ ihr votum wegen Bremen eben an der Stell vnd in der Ordnung: Das Berrdische vnd Pommersche aber/ in der Ordnung / wie es vor Alters bey den alten Inhaberen comperiret / ablegen: Aber in dem Ober Sächsischen Creys nechst vor dem Herzogen von Hinter Pommern: In den Westphälisch vnd Nieder Sächsischen Creysen aber/ an dem Ort auff Weis / wie es gebräuchlich/ also/ daß zwischen Magdeburg vnd Bremen das Directorium alternirt werde: Doch mit vorbehalt Rechts des Condirectorii/ der Herren Herzogen von Braunschweig vnd Lüneburg/ aber/ auff die Reichs Deputations Täge/ sollen so wol Königl. Maj. als auch Chur Brandenburg ihre Leute pro more solito senden: Vnd weil beyderley Vor vnd Hinter Pommern auff denselben nur ein einziges votum/ haben so solches von Königl. Majest. allzeit/ doch mit gepfogenem Rath Chur Brandenburges/ abgeleget werden.

Darnach concediret er zu allen vnd ieden solchen Lehen das Privilegium de non appellando, doch diß also/ daß ein Ober Hoffgericht zur appellation in Teutschland an einem belegen Ort constituiret/ demselben taugliche Personen practiciret, welche einem ieden Recht vnd Berechtigkeit/ nach des Reichs vnd eines jeden Ortes Statuten vnd Gesetzen/ ohne fernere provocation oder avocation der Sachen administriren.

Hinwieder aber / so es sich zutrüge/ daß sie als Herzogen zu Bremen/ Behrden/ oder Pommern, oder auch als Fürsten zu Rügen / oder Herrn von Wismar/ aus Ursachen gemeldte Länder betreffende/ von iemand legitimè mit Recht besprochen werden solten/ solle der Kaysar. M. ihnen frey/ daß sie nach ihrer Bequemlichkeit/ entweder vor dem Reichs Hoff Rath/ oder dem Cammer Bericht sich zu verantworten / erwählen. Sollen aber gehalten seyn innerhalb 3. Monaten/ nach angekündetem Rechts Streit sich zu erklären/ in welchem foro sie erscheinen wollen.

Ober



Über das/ so vergönnet Er gemeldter Königin von Schweden das Jus, eine hohe Schul/wo vnd wann es ihr gelegen seyn wird / anzurichten. Hierzu concediret Er ihr die heutige Licenzen/an den Gestaden vnd Hafen von Pommern vnd Mecklenburg auff Ewig/ doch solche auffsothane Moderations Taxa zu reduciren / daß die Commercen dadurch nicht zerfallen.

Behlet endlichen vnd spricht los vnd ledig alle Obrigkeiten / Beampten vnd Unterthanen/ gemeldter respectivē ditionen vnd Lehen/von allen Ethen vnd Pflichten/mit denen sie den vorigen Herren vnd Besitzern oder Prætendenten bishero verstrickt gewesen/remitirer vnd obligirer Sie zur Subjection / Gehorsam vnd Trew/der Königl. Majestät vnd dem Königreich Schweden/ als von dem Tag an/ihrem Erbherren zu leisten: vnd confirmirer also Schweden Reich/in deren volle vnd rechtmäßige Possession/bey Kaiserlicher Parol zusagende/daß er nicht nur der jetzigen Königin/sondern auch allen künfftigen Königen von Schweden/vnd dem Königreich Schweden /wegen gemeldter Ditionen / Gütern und rechten/ so Er ihnen concedirer/ Sicherheit leisten/ und Sie / wie andere Reichsstände/ in ihrer ruhigen Possession/ wider Mächtiglichs unverletzlich erhalten und handhaben wolle: Vnd dieses alles mit absonderlichen Investiturs Briefen besterigen.

Hinwiederumb die Durchl. Königin von Schweden / und die künfftige Königin/ sammt dem Königreich Schweden/sollen alle vnd iede gemeldte Lehen / von Ihrer Königl. Kaiserlichen Majestät und dem Heil. Röm. Reich recognosciren: Vnd derentwegen/so offts der Fall geben wird/die Investitur und Lehen-Jahr gebühlich begehren/den End der Huldschafft und Trewe/ auch was demselben anhängig/ wie die Antecessoren gethan / vnd andere Reichs Lehen Leute thim/abzulegen.

In übrigen / werden sie den Ständen und Unterthanen gemeldter Ländere und Dertter/ und namentlich den Straßbündern/ iederem seine competirende Güter / Rechte/ allgemeine vnd absonderliche Privilegien/sie seynd mit Recht erworben / oder durch langen Gebrauch an sich gebracht/mit freyer Übung Evangelischer Religion / nach der vntergeenderten Augspurgischen Confession auff Ewige Zeit zu genießen / bey Renovation vnd Praestation der Huldigung/ alten und gewöhnlichem Brauch nach confirmiren. Vnd vnter denselben den Hansee-Städten diejenige Freyheit der Commercen vnd Schiffarth / So wol in frembde Königreich / Republiken vnd Provinzien / als in dem Römischen Reich selbstem/ unverrucket erhalten/ die sie bis zu Anfang dieses Kriegs vordin gehabt.

## XI.

Herrn Friedrich Wilhelmens aber / dem Chur Fürsten zu Brandenburg / wird zur gleichgültigen Wiedervergeltung/ daß er den UniversalFrieden zu befördern seine Rechte auff Bor. Pommern vnd Ruigen / zusammit den angränkenden Herrschaffren vnd Dertteren / wie obgemeldt / abgetreten / zu geben / ihm vnd seine Nachkömmlingen/ vnd succedirenden Erben / vnd Betteren-Männlicher Linien / vnd insonderheit dem  
Herrn



Herrn Marggrafen Christian Wilhelmen/von diesem gewesenen Administratoren des  
Ersz Bisthumb Magdeburg/Item Christiano Marggrafen zu Eulenbach/ und Alberto zu  
Dnolsbach/auch dero selben Männlichen Successoren und Erben/so bald der Frieden mit  
beyden Königreichen und den Reichs Ständen/wird getroffen und ratificiret seyn/von Ih-  
rer Römischen Käyserl. Maj. mit Consens der Reichs Stände/und insonderheit/der In-  
teressatorum/das Bisthumb Halberstadt mit allen Berechtigkeiten/Privilegien/Regalien/  
Gebieten und Gütern/welt und Geistlich/Sie haben Namen/wie Sie wollen/keins aus-  
genommen/zu einem ewigen und unmittelbaren Reichs Lehen: Es sol auch der N. Chur-  
fürst/als balden in dessen würckliche und ruhige Possession gesetzt werden/ und dero wegen  
seine Session und Stim auf den Reichs Tagen und der Niedersächsischen Kreis Banck  
haben: Er sol aber die Religion und Kirchen Güter in dem jenigen Stat lassen/in welchem  
Sie durch Herrn Erzhertzog Leopold Wilhelmen/durch auffgerichteren Vertrag mit dem  
Capitul/gesetzt worden. Doch also/das nichts desto minder das Bisthumb dem N. Chur-  
fürsten/und seinem ganzem anverwandten Hause Männlicher Lini wie sie obgenennet/ein-  
ander darinnen zu succediren/erblich bleibe/ und dem Capitul kein Jus eligiren und po-  
stuliren/oder in der Regierung des Bisthumb/und allem was dazzu gehöret/übrig sey/son-  
dern erstgemeldter Herr Churfürst/ und die anderen obgenenneten alle / wie sie einander in  
der Ordnung zu succediren gesetzt/sollen solchen Gewalts im Bisthumb sich gebrauchen/  
dessen die übrigen Reichs Fürsten in ihren Territorien sich zu gebrauchen haben. Sol auch  
vergönnet seyn/den vierten Theil der Canonicaten/(die Probstei hieher ungerechnet) von  
denen mit der Zeit abgehenden/die jetzigen Possessoren/die der A. C. zugerhan sey/ zu tilgen/  
und dero Einkünften den Bischöflichen Tafel Gütern zu incorporiren/so aber so viel Ca-  
nonici der Augsp. Confess. nicht weren/welche den vierten Theil/des gesammten Corporis  
der Canonicorum (ausgenommen den Domb Probst) nicht voll machen/so sol dero Zahl  
aus der abgehenden Catholischen Beneficien ersetzt werden.

Weil auch die Graffschafft Hohenstein/des Antheils/nach welchem Sie ein Lehen ist/  
des Bisthumb Halberstadt/ in zwo Herrschafften oder Aemptern / Lor und Klettenberg/  
auch etlichen Städtlein/ mit sammt denen dahin gehörigen Gütern und Berechtigkeiten/  
nach lestens verstorbenen Grafen dieser Familien/gemeldtem Bisthumb appliciret/ und  
von Halberstadt bis dahero besessen worden/ so ist beliebt/das auch eben diese Graffschaffe  
hinsübr bey dem Bisthumb unwiderrufflich verbleiben/also/das dem Herrn Churfürsten  
als dem Erblichen Besitzer/des jetzgesagten Bisthumb Halberstadt/von gemeldter Graf-  
schafft zu disponiren freye Gewalt gegeben seyn/nicht gegen stehende/oder Krafft habende/  
einiger Contradietion,die von jemanden dagegen könnte moviret werden. Es sol gemelter  
Herr Churfürst gehalten seyn//den Grafen von Darrembach in der Possession der Graf-  
schafft Rheinstein zu erhalten/und ihme die/ von dem Erzhertzogen mit Consens des Cap-  
tels gegebene Investitur zu vernewen. Ebengemeldten Herrn Churfürsten soll auch für  
sich und seine obgeschriebene Successoren gegeben werden/das Bisthumb Minden/mit  
allen seinen Zubehörungen/Berechtigkeiten/ ebener massen/wie vorerwehntes Bisthumb  
Halberstadt/zu einem ewigen Lehen/von Käyserl. Maj. mit Consens der Reichs Stände/  
und



vnd sol alsobalden nach geschlossenem vnd ratificirtem Frieden der Herr Chur Fürst für sich vnd seine Successoren/ in dessen ruhige vnd würckliche Possession gesetzt werden/ auch derentwegen seine Session vnd Stimm/ in den Vniuersal vnd Singular Reichs. Tagen auff der Westphälischen Creis Bancf haben. Doch salvis der Stadt Minden ihrer Regalien vnd Gerechtigkeiten/ Geist. vnd Weltlichen/ cum mero & mixto imperio in Criminal vnd Civil-Sachen / sonderlich in ihrem District vnd darzu concedirtem Rechts Exercitio, & pro nunc apprehensio, auch andern Gebräuchen/ Immunitäten vnd Privilegien / Ihre alte / ihnen rechtmässig competirende Rechten betreffend/ doch also/ daß die Dorffschafften vnd Menerhöfe/ auch Häuser dem Fürsten/ Capitel/ der gangen Geistlichkeit vnd Ritter Orden zuständig vnd respectiue im District vnd inner den Stademauren gelegen / allerdings davon ausgenommen seyen/ vnd in übrigen des Fürsten vnd Capitels Rechten vnverrücket bleiben. Gemeldtem H. Chur Fürsten vnd seinen besagten Successoren sol auch das Bisthumb Cammin zum ewigen Lehen vom Keyser vnd dem Reich concediret werden/ mit eben dem Recht vnd eben uff die Weise wie oben von dem Bisthumb Halberstadt vnd Minden disponiret ist/ doch aber mit diesem Vnterscheid/ daß im Bisthumb Cammin dem Herrn Chur Fürsten frey stehet/ die Canonicaten nach Abgang der ieszigen Canonicorum auszutilgen / vnd also mit der zeit ins künfftige das ganze Bisthumb an Hinder Pommern anzufügen vnd zu incorporiren.

Gleicherweise sol dem Herrn Chur Fürsten concediret werden / die Expectanz in das Erz Bisthumb Magdeburg/ also zwar/ daß so balden dasselbe mit Todesfall oder Succession zur Chur/ oder einiger anderer Abretung des ieszigen Administrators Hrn. Augusti Herzogens von Sachsen/ vacirend werden solte/ dasselbige ganze Erz Bisthumb mit allen dahingehörigen Territoriis, Regalien und Gerechtigkeiten / wie oben von dem Bisthumb Halberstadt disponiret ist/ dem Hn Chur Fürsten/ seinen Nachkommen und succedirenden Erben Männlicher Linie/ nicht geachtet einiger Wahl oder Postulation / die indessen heimlich oder öffentlich geschehen/ überliefert vnd conferiret werden/ vnd sollen Er vnd Sie die Rechte haben mit eigener Auctorität die vacirende Possession zu apprehendiren.

Indessen aber sol das Capitel zusampft den Vnterthanen vnd Ständen gemeldtem Erz Bisthums alsobalden nach geschlossenem vnd ratificirtem Frieden/ gedachtem Chur Fürsten vnd dem gangen Chur Fürstlichen Hause an Jhn vnd alle daraus succedirende vnd Männliche Erben sich mit dem Eyd der Treu vnd Haldschafft/ in eventum, oder uff das künfftige verbinden. Aber der Stadt Magdeburg sol ihre vortige Libertät sampt dem Privilegio Kayser Ottens des I. vom 6. Junij Anno 940. welches ob es wol durch Vnseligkeit der Zeiten verlohren worden/ auff dero demüthige Supplication / von der Kön. Kayf. M. renoviret/ wie dann auch das Privilegium sich zu verschanken vnd zu vervesten/ vom Kayser Ferdinando II. ihr gegönnet/ welches sich mit aller Jurisdiction vnd Eigenthumschafft biß auff eine Viertelmeilen strecket/ wie auch alle andere ihre Privilegien vnd Gerechtigkeiten / so im Geist. als Weltlichen gang vnd vnverbrüchlich bleiben mit inserirter Clausul, daß/ der Stadt zum Präjudiz/ die Vorstädte nicht wieder gebawet werden sollen.



Was nun fürders die 4. Herrschafften oder Aempter/Querfurt/ Gütterbock/Damm  
vnd Borek anlanget / weil solche schon vor diesem dem Herrn Churfürsten von Sachsen  
gegeben worden / so sollen sie auch in dessen Herrschafft auff ewige Zeit verbleiben / doch mit  
der Reservation / daß dieselbe Quota / welche daraus bisher zu den Reichs- vnd Creiß- Col-  
lecten ist gehoben worden / ins fünffrige von dem Herrn Churfürsten von Sachsen bezahlet  
vnd deren Dms / dem Erzbischoff abgenommen vnd deshalb ausdrücklich Pro-  
vision in den Reichs- vnd Creiß Mariculis / gemacht werde. Daß aber die dannenher  
verursachete Imminution / der Cämmerey Einkünfften / und was zu den Erzbischoffli-  
chen Tafel Gütern gehöret / etlicher massen ersetzt werden / so ist ist besagtem Churfürsten  
von Brandenburg und dessen Successoren / nicht allein / alsobalden nach publicirtem Frie-  
den / das Ampt Eglen / so vorhin zum Capitul gehöret / concediret / solches mit vollem Rechte  
zu besitzen / niessen und zu brauchen / bey casirtem Proceß / welchen die Grafen von Barby  
vor etlichen Jahren darüber moviret : Sondern es ihme auch Macht gegeben / so bald  
daß er des Erzbischoffs sich bemächtiget Er sich / wie denn auch seine Successoren zum  
besten / den 4. Theil der Canonicaten bey dem Domb / welche abgehend worden / zu extingui-  
ren / vnd deren Einkünfften der Erzbischofflichen Cämmerey zu appliciren. Was aber für  
Schulden von gegenwertigen Herr Administratoren Augusto / Herzogen von Sach-  
sen bishero gemacht worden seyn / dieselbe sollen aus den Einkünfften des Erzbischoffs /  
wenn es auff obengemeldte Weise vacirend / vnd auff den Herrn Churfürsten von Bran-  
denburg vnd seine Successoren devolviret worden / mit rechten gezahlet werden / soll auch  
ist besagtem gegenwertigen Administratoren nicht erlaubet seyn / das bemeldte Erzbischoff  
mit fernern Oppignorationen oder Alienationen zum Nachtheil des H. Churf. von  
Brandenburg vnd dessen Successoren / Erben vnd Bettern Männlicher Linien / einze-  
ley Weise zu beschweren.

Es sollen aber sonsten / in diesen des Herrn Churfürsten Erzbischoff vnd Bisthumen den  
Ständen vnd Untertanen ihre competirende Rechte vnd Privilegia / Insonderheit die  
Übung der unverserenderten Augsp. Conf. wie sie ist im Schwang ist / in salvo bleiben / glet-  
cher massen soll auch statt haben / was in Puncto Gravaminum / vnter beyderley Religi-  
ons verwandten Reichs Ständen beliebt vnd verglichen worden / so ferne sie nicht wider-  
streben / dem Jenen / was droben Artic. 5. §. der Gravam. begriffen. Welche Wort hie-  
eben so wol gelten sollen / als wañ / sie ganz vñ gar hierin gesetzet weren / daß also obgemeld-  
te Erzbischoff vnd Bisthümer erblich vnd von Rechts wegen bey dem Herrn Churfürsten / dem  
Haus Brandenburg / vnd allen dessen Erben / Successoren vnd Bettern Männlicher Li-  
nie bleiben sollen. Wegen des Tituls aber ist man verglichen / daß ist besagter H. Churfürst  
mit dem ganzen Haus Brandenburg / und allen und Jeden dessen Erben vor erwehnet  
Marggrafen von Brandenburg / Herzogen zu Magdeburg vnd Fürsten zu Halberstadt  
vnd Minden genennet vnd geschrieben werden.

Es solle auch die Königliche Maj. von Schweden dem Herrn Churfürsten für sich  
vnd alle seine succedirende Erben Männlicher Linie / erstlich das ganze übrige Hinter Pomo-  
mern / mit allen dessen Perzinencien / Gütern vnd Gerechtigkeiten / welt- vnd Geistlichen  
ple



pleno jure; tñm qvoad dominium utile, qvàm directum: Darnach Colberg/mit dem gånzen Bisthum Camin/ und aller Berechtigtheit/welche die Herzogen in Hinter Pommern / dardunen die Collection der Prælaturen vñd Præbenden des Capituls zu Camin gehabt/ doch also/ daß die der Königl. Maj. zu Schweden eben ertheilte Rechten/wie auch der Ständen und Vnterthanen / in den restituirten Antheilen Hinter Pommerns/ und Bisthumb Camin/ ihnen competirende Libertet/ Rechte/ Güter und Privilegien/ Innhalt der Reversalien (deren sich auch die Ständ und Vnterthanen des gemeldten Bisthumbs zu erfreuen haben sollen/ als weren sie ihnen direct ertheilet ) nebenst der freyen Übung der Religion/nach der ungeenderten Augsp. Confession/ ohne einzige Verwirrung / auff ewig zu gebrauchen/ in salvo bleiben/ und bey Ablegung der Huldigung / ders Renovirung bester massen solche confirmiren und conserviren.

Zum dritten/ alle Plätz welche mit Schwedischen Guarnisonen in der Mark Brandenburg be-  
leget: Viertens alle Commenden und Güter/ dem Johanniter Orden zuständig/welche ausser den Ter-  
ritorien Königl. Maj. und dem Königreich Schweden gegeben/gelegen seyn/zugleich mit allen Acten/  
Regesten und anderen Brifflichen Urkunden und Originalien/ die diese Orter und jura restituenda  
concerniren, den Gemeinen aber/ und welche beyde Herzogthumb Vor- und Hinter-Pommern an-  
gehen/ in authentiquen und probirender Form verfasst: In der Canzley und Schreibereyen der  
Stetinschen Hoffhaltung/ oder anderswo ausser oder innerhalb Pommerlandes vorhanden.

Weil auch ferners dem Herzogen von Meckelburg zu Schwerin/ Herrn Adolph Friederichen/ bey  
Alienation der Stadt und Habens Wismar ein Abgang geschicht/ so sollen ihm und seinen Mäntlichen  
Erben zukommen die Bisthümer Schwerin und Ragenburg/ vñd zwar jure perpetui & immediati Feu-  
di (doch salvo des Hauses Sachsen Lawenburg und anderer Benachbarten/ wie auch gemeldte Dia-  
ceseons hin und wieder zukommendes Recht) mit allen Berechtigkeiten/ Brifflichen Urkunden/ Can-  
zleyen / Registern und andern Pertinentien und Gewalt die Canonicaten zu extinguiren/ aller Orter /  
und darnach die Jenen mit/ welche nach dem iziglebenden abgehen/ und alle Einkünften der Herzog-  
lichen Tafel zu appliciren/ und deswegen sollen sie auff den Reichs/ Täggen und des Nieder-Sächsischen  
Creises haben eine Session mit gedoppelten Fürsten-Titul und Voto. Vñd obwol dessen Bruders Son/  
Herr Gustaff Adolphus/ Herzog zu Meckelburg Güstrow vor diesem zum Administratoren zu Ragen-  
burg ist designiret worden, weil aber dennoch ihm nicht weniger/ denn seines Vaters Bruder / das  
Beneficium der Restitution in ders Herzogthümer wiederfahren/ so hat man für billich angesehen/ daß  
er seines Vaters Brudern/ weil derselbe Wismar abgetreten/ hinwieder dieses Bisthumb abtrete. Es  
sollen aber an statt der Compensation gemeldtem Herzog Gustav Adolphem dessentwegen 2. Canonicaten/  
vermöß ihtgemachter Abschaffung der Reichs Gravaminum/ welche der Augsp. Confession zuge-  
hören gehören/ und denn das erste vacirende Beneficium/ eins bey der Dombkirchen zu Magdeburg/  
das andere bey deren zu Halberstadt conferiret werden. Was darnach die beyden prätendirten Cano-  
nicaten bey der Dombkirchen zu Straßburg angehet / so Jhrentwegen etwas den Ständen Augsp.  
Conf. vermöß gegenwertiger Transaction zukomme/ so sollen der Familien der Herzogen von Me-  
ckelburg aus deren Einkünften 2. Canonicat Antheile concediret werden/ doch ohne Præjudiz der Cat-  
holicischen.

Aber zu mehrerer Vergnügung des Hauses Meckelburg so sol man demselben cediren die Commenden des  
Johanniter Ordens Mirow und Bemerow/ in selbigem Herzogthumb belegen/ Crafft der Disposition  
in dem 5. Art. 5. 9. droben enthalten/ auff ewig/ biß man in den Religions Streitigkeiten im Reich ver-  
glichen/ vñd zwar der Schwerinischen Linie/ Mirow/ der Güstrowischen aber die Commend Bemerow/ mit  
der Condition/ daß sie gemeldten Ordens Consens selbstē befördern/ auch demselbē/ wie nit weniger dem  
H. Churfürsten von Brandenburg/ als dessen Patronen; so oft als die Gelegenheit kriechen wird/ was  
man ihm geleistet/ auch zu leisten gehalten werden. Es wird J. R. M. ihm auch auff ewig confirmiren  
die Zölle/ so bißhero an der Elb gehabt: Mit dabey concedirter Immunität / von Reichs-Anlagen auff  
künfftige Zeitē/ ausser deren/ die zur Schwedischen militairischē Satisfaction nöhtig/ biß ihm eine sum-  
ma vñd 200000. Reichs thalern compensiret wird. Vber das sol die prätendirte Wingerschianische schuld  
als die sich auß dem Krieg entsponen/ auch cassiret werdē/ mit nebensetzter Nullation derē darsb er-



gangenen Processen vnd Decreten/ in totum: Also daß hinführo derentwegen weder die Herzogen von Meckelburg / oder die Stadt Hamburg mögen angesprochen werden.

XIII.

Weiln das Herzogliche Haus Braunschweig vnd Lüneburg/den allgemeinen Frieden desto besser vnd leichter herzustellen/abgetreuen hat die Coadiutorenen der Erz. Stifter Magdeburg vnd Bremen/Item/der Bistümen Halberstadt vnd Raseburg/mit der Condition/daß vnter andern Umbwechselungen/ ihnen mit den Catholischen/die Succession zu dem Bistum Osnabrück auch zugesprochen würde. Als hat Kayf. Majest. gegenwärtigen Zustand des Reichs nicht gut seyn erachtet/ dieser Brsach wegen länger den allgemeinen Frieden auffzuhalten / sondern consentiret vnd läffet zu/ daß solche Umbwechselungs Succession hinfort in besagtem Bistum Osnabrück/ vnter den Cathol. vnd Augf. C. Bischöffen doch dieser aus dem Haus Braunschweig Lüneburg so lang solches wahren wird/ zu postuliren Platz haben sol/auff Weiß vnd Conditionen wie hernach folget:

(1) Weiln Herr Gustavus Gustavson / Graff in Waseburg Reichsrath in Schweden/alle seinem occasione dieses Kriegs erhaltenem Recht an das Bistumb Osnabrück renunciret/auch das ihm von den Ständen vnd Vnterthanen geleistete Jurament remittiret/ also seyn Herr Bischoff Franz Wilhelm vnd alle dessen Successoren verobligiret gemeltem Herrn Graffens oder dessen Anwalden/zu Hamburg/inner 4. Jahren von Publication des Friedens / zu zahlen 80000. Rthal. / also das alle Jahr 20000. zu Hamburg/in Hände gemeldten Graffen oder dessen Anwalden gezahlt werden sollen/ daß gegen die nicht parirende/die Execution aus gemeinem Befehl dieser Pacification angestrengt werde.

(2) Solch Bistum Osnabrück sol ganz vnd gar restituiret werden / mit allen seinen Zubehörungen Geist. vnd Weltlichen / dem itzigen Herrn Franz Wilhelm/ mit vollem Recht zu besitzen/ wie der gleichförmigen Capitulation Befehl / mit gemeinem Einstimmen Fürst Franz Wilhelm vnd des Hauses Braunschweig/ Lüneburg/auch der Capitularen des Bistums Osnabrück/nun zu treffen/es werden vorschreiben.

(3) Der Relions. Stand vnd der Kirchen. Versammlung/ auch der ganzen Clerisey/ so in der Stadt Osnabrück selbst/als in den übrigen zu dem Stifte gehörigen Dörfern/ als Herrschafften/ Städten Höfen/ Dörffern/bleib/ vnd werde reducirt / in dene/ welcher den 1. Jan. Anno 1624. gewesen/doch also/daß vorher eine sonderliche Deposition gemacht werde/derer Dingen die nach Anno 1624. wegen der Prediger vnd des Gottes Dienstes verändert werden befunden/sol auch in obgemeldte Capitulation eingeschlossen werden/vnd sol der Herr Bischoff durch Reversalien seinen Ständen vnd Vnterthanen cavitiren/wenn er (altem Gebrauch nach) sich huldigen läffet/daß die Privilegien vnd alle Gerechtigkeiten Salva bleiben sollen/vnd alles das darneben/was forthin der fünffrigen des Stiffts Administration/auch der Ständen vnd Vnterthanen Sicherheit/wird nöthig befunden werden.

[4] Nach gemeldten Herrn Bischoffs todt / soll in dem Stifte Osnabrück succediren Herzog Ernestus Augustus / von Braunschweig/ Lüneburg/vnd sey also Krafft dieses allgemeinen Friedens/ dessen designirter Successor/vnd das Thumb. Capittel zu Osnabrück /  
verbun



verbunden/wie auch die andern Stände vnd Vnterthanen/ gleich also bald nach Abgang oder Resignation des igiten Bischoffs/selbigen Herrn Ernestum Augustum/zum Bischoffen anzunehmen/vnd sollen auch gemeldte Stände vnd Vnterthanen/ inner 3. Monaten von Zeit an dieses Friedens/ihme die gewöhnliche Huldigung/wie oben/leisten/vermög der in der mit dem Capitul auff ewig einzugehende Capitulations vorgeschriebenen Conditionen. Wo aber Herzog Ernst Augustus nach abgang des igiten Bisch: nicht bey Leben/so sey das Capitul gehalten/ einen andern aus Herzog Jürgens von Br: Lüneburgs seinen Nachkömmlingen/ zum Bischoff zu postuliren/doch mit ewiger Observanz der in der gleichförmig eingegangenen Capitulation gesetzten Conditionen. So er aber stirbt oder selbst resigniret/so sol dasselbe Capitul gehalten seyn/entweder zu wählen oder zu postuliren/ einen Catholischen Praesulem/ solte aber disfalls einiger Unstetigkeit vnd Mißverständniß bey den Canonicis vorfallen/so soll gelten was in Päpstlichen Rechten enthalten/vnd Teuschlands Gewohnheiten mit sich bringen/doch salva auff ewig der Capitulation vnd dieser Transaction: Vnd sol also ewig die Umwechslungs-Succession zugelassen seyn/vnter den Catholischen Bischoffen/solehe aus dem Schoß des Capitels zu tiefen/oder anderswoher zu wählen/die etwan der Augsp. Confession werden zugethan seyn/ aber dieser keine andre als aus der Familien erstbenenneten Herzog Jürgens: Vnd so vnter den Fürsten mehr denn einer wären/so sol man einen aus den Jüngern zum Bischoff wählen oder postuliren/Solte kein junger Fürst vorhanden seyn/so man einen aus den regierenden Fürsten nehmen/So sie aber abgingen/so sollen die Posterität Herzogs Augusti/nach voriger Umwechslung/vnter ihnen vnd den Catholischen einander succediren.

(5) Es sol nicht allein gemelter Herzog Ernestus Augustus / sondern auch alle vnd jede der Familien Braunschweig vnd Lüneburg/so der Augspurgischen Confession seyn/vnd alternatim in diesen Bisthumb succediren werden/ gehalten seyn/ den Stand der Religion/Kirchen Versammlung vnd der ganzen Cleriken/so in der Stadt Osnabrück selbst/als auch in den übrigen zu diesem Bisthumb gehörigen Ditionen/ Städten/Höfen/Dörfern/auch allen andern Orten zu erhalten vnd zubeschützen/gleich wie droben Art. 3. vnd die ewigwehrende Capitulation verordnet ist.

(6.) Daß auch nicht Zeit wehrender Administration und Regiments eines Bischoffs/ der Augsp. Confession zugethan in Censur der Geistl. Catholischen/ Item/ Administration und Gebrauch der Heil. Sacramenten/nach Art der Römischen Kirchen/ wie auch andere Dinge/ quæ sunt ordinis, eine Difficultät oder Confusion entstehe/so sol aller dieser Dinge Disposition/als offte die Umwechslung Succession auff einen Augsp. Confession fället/ dem Herrn Erz-Bischoffen von Eöln / als dem Metropolitanen / reserviret / aber wider die der Augspurgischen Confession zugethane gänzlich auffgehoben seyn. Das übrige was die Berechtigkeiten der Superiorität und Regiments/in Weltlichen und Criminalsachen anlanget/so sollen solche einem der Augsp. Conf. zugethane Bischoff gänzlich vnterfehrt gelassen werden. So offte aber ein Catholischer Bischoff dem Osnab: Bistumb vorstehet/so sol er sich ganz nichts wider den Gottesdienst der Augsp. Conf. vnterfangen oder anzunehmen haben.



(7.) Das Kloster oder Prälatur Walckenried/ dessen Administrator dieser Zeit ist/ Herzog Christian Ludwig von Braunschweig/ Lüneburg/ mit samt dem Gut Schauen/ sol mit ewigem Lehn. Rechte den Herzogen von Braunschweig/ Lüneburg/ ebener massen vom Röm. Käys. Majest. und dem Reich/ mit allen seinen Zubehörungen und Rechten conferiret werden/ allerdings auff die Weis zu succediren/ wie oben solche Ordnung den Herzogen aus dem Haus Braunschweig und Lüneburg/ wegen ihrer Familien vorgeschrieben worden: mit abgethanem jure advocatiæ, auch allen andern des Bisthumbs/ Halberstade vnd zu Hohenstein darauff gehaltenen Prætenfionen.

(8.) Es sol den Herzogen von Braunschweig wieder gegeben werden/ das Kloster Gröningen/ welches vor diesem an das Bisthumb Halberstad kommen war; reservatis etiam juribus, so den besagten Herzogen auff das Schloß Westerbürg competiren: nicht weniger der Infendation dem Grafen von Tetzembach von den Herzogen gethan/ und sollen deswegen die eingegangene Conditionen/ wie auch die jura crediti expignoris, Herzog Christian Ludwigs Stadthaltern/ Friederich Schencken von Winstadt/ auff Westerbürg zukommen/ in ihrem vollem Stande bleiben.

(9.) Die Schuld anlangend/ so von Herzog Friedrich Ulrichen Herzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg/ mit dem König von Dennemarcken gemacht/ vnd vor diesem im Lübbischen Vertrag der Röm. Käys. Maj. cediret/ vnd darnach an Gen. Zylli verschencket/ aldiweil die isigen Herzogen von Braunschweig vnd Lüneburg sich solche Schuld zu zahlen/ aus vielen Ursachen geweigert/ auch deswegen durch die Schwedische Herren Bevollmächtigte viel angebracht worden/ so ist aus Lieb zum Frieden / solchane Schuld ganker Nachlassung vnd Expunction/ wegen solcher Herzogen/ ihrer Erben vnd ganker Ländere nachgelassen.

(10.) Weil die Herzogen von Braunschweig vnd Lüneburg/ Zellischer Linien/ dem Capitul zu Rakeburg/ für ein Capitul 2000. Gilden jährliche Renten bishero bezahlet/ vnd nun die Wechselung ein End/ so sollen die Renten auch abolire seyn/ wie dann auch die ganze Schuld vnd alle deren Obligationen.

(11.) Es sollen auch den jüngern Söhnen Herzogs Augusti/ Antoni Ulrichen/ vnd Ferdinand Albrechten/ die ersten zwo/ im Bisthumb Straßburg vacirende Præbenden: doch mit solcher Condition/ daß gemeldter H. H. Augustus renuncire / seine Prætenfionen/ die er vor diesem auff ein oder ander Canonicat gehabt/ oder haben könnte.

(12.) Hinwiederumb renunciren selbige Herzogen den Postulationen vnd Coadjutoreyen/ an die Erzb. Bisthümer Magdeburg vnd Bremen/ Item die Stifter Halberstade vnd Rakeburg/ vollkommentlichst/ also / was droben wegen dieser Erzb. vnd Stiftern in dieser Pacification disponiret/ seinen Effect ohn Widersprechen haben sol / die Capittel allerseitig in dem Stand gelassen/ wie man oben darvon verglichen.

#### XIV.

Von der Summa der 12000. Rthl. so man jährlich Herrn Christian Wilhelmen/ Marggrafen von Brandenburg/ aus dem Erzb. Stift Magdeburg bezahlen sol/ ist beliebt/ daß das Kloster vnd Amt Zana vnd Loburg/ gedachtem H. Marggrafen / alsobalden übergeben



geben werden/mit allen seinen Zubehörunge vnd aller Jurisdiction, solo territorii iure  
excepto: vnd sol dieser Aempter besagter Marggraff auff Lebenszeit nutzen vnd genieß  
sen/ohne einzige Ausgebung der Reichenschafft/doch mit diesem Bedinge/ daß den Vnter  
thanen weder in Geist/oder Weltlichen ganz kein Prajuditz geschehe. Weilln auch ferner  
wie das ganze Erzstift Magdeburg durch Vnseligkeit der Zeit/also auch benehtes Klo  
ster vnd Aempter sehr verwüster worden: Also sollen von demizigen Administratoren  
dem Herrn Marggrafen ohnverzüglich/aus denen darzu anzustellenden Collecten des Erz  
stiftes gezahlet werden 3000. Rthaler/so weder der Marggraff oder dessen Erben zu rekti  
tuiren schuldig seyn sollen. Ferner ist beliebet/daß nach des Herrn Marggrafen Todt/daß  
wegen vnd im Namen nicht prästirter alimenten, seinen Descendenten oder Erben  
vergönnet sey/gemeldtes Kloster vnd Aempter 5. ganzer Jahr/ohne Rechnungs Ausgab  
zu behalten/mit allen deren Pertinentien vnd Gerechtigkeiten. Nach verfloffenen 5. Jah  
ren aber sollen gemeldte Aempter / deren Jurisdiction, Einkunfft vnd Prebenden dem  
Erzstift ohne Verzug restituirt werden/soll auch wegen obgeneldter Summen vnd dero  
Titul niemand ichtes weiters suchen oder begehren/vnd dieses alles sol steiff gehalten wer  
den/wann auch den H. Churfürsten von Brandenburg wegen seiner æquivalenten re  
compens das Erzstift Magdeburg vnd seine Erben vñ Successoren heimfallen wird.

XV.

In der Hessen-Casselischen Sachen ist vergleichen/als folget:

Am allerersten sol das Haus Hessen Cassel/ auch alle dessen Fürsten/bevor aus Fr. A  
melie Elisabeth/ Landgräfin von Hessen/etc. auch dero Sohn/Herr Wilhelm/deren Erben/  
Bediente/Officire/Bassallen/Vnterthanen/ Kriegsleut/ vnd alle andere/wie sie ihnen zu  
gethan/keine ganz vñ gar ausgenommen/nicht gegestehende pactis contrariis, Processen/  
Rechts. Erklärungen/Declarationen/Sententien/ Executionen vñ Transactionē: sonder  
selbige alle/wie auch daneben alle Prætensionen/Actionen/wegen Schadens vñ Schimpffs  
so wol die Neutralen als der Kriegenden/dabey gänglich annulliret/der oben geschlossenen  
vniversal ewigen Vergessenheit vnd völliger Restitution/von Anfang des Böhmischem  
Kriegs[ausgenommen was drobens. Tandem omnes] auch aller aus diesem vnd dem Re  
ligions Frieden herfließenden Beneficien/gleichen mit den andern Ständen Rechts/wie  
in dem Articul Unanimi/etc. disponiret/vollkommenlich theilhaftig seyn.

[2.] Sol das Haus Hessen Cassel vnd dessen Successoren, die Apren Hirschfeld/mit  
allen deren Zubehörungen/Welt vnd Geistlich/ inner oder auffer territori:[als die Prob  
stey Bellingen] gelegen; salvis tamen iuribus des Hauses Sachsen/von vñendlichen Ja  
ren hero besessen behalten/ vnd derowegen die Investitur von Kayf. Maj. so oft es nöthig  
seyn wird/begehren vnd die Huldigung thut.

[3.] Sol das Jus Domini Directi, & utilis über die Aempter Schaumburg/Bir  
ckenburg/Sachsenhagen vnd Stadthagen / so vor diesem dem Bistumb Minden gehörig/  
fürders an H. Wilhelm/izigen Landgrafen von Hessen Cassel / vnd seine Successorem  
auff ewig/vollkommenlich/ ohne fernere des besagren Bisthumbs oder eines andern/wer  
der auch sey/ ihre contradiction oder turbatio gehöre/ doch in dessen salva transactione  
wi



zwischen Herzog Christian Ludwig/ Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg der Landgräfin von Hessen und dem Grafen von der Lippe/ eingegangen: Auch fest bleibende/ was zwischen gemeldter Landgräfin von Hessen v. id dem Grafen von der Lippe verglichen/ so fern solches Röm. Kayf. Maj. und dem Reich nicht präjudicirlich.

Auch ist ferner beliebt/ daß wegen der in diesem Krieg eingenommenen Dertter/ widergeb: und Schadloshaltung der Fr. Landgräfin von Hessen/ als Vormünderin/ und ihrem Sohn und dessen Successoren/ den Fürsten von Hessen/ auß den Erststiftern Mäynig und Cölln/ und auß den Stiftern Paderborn und Münster 600000. Rthlr. wie sie anihogeng und gebe seyn/ inner 9. Monat Zeit vom ratificirten Frieden/ zu Cassel/ periculo solventium, auch deren Unkosten entrichtet werden/ und sol gegen versprochene Entrichtung keinerley Exception oder Prætext zugelassen seyn: Viel weniger sol beliebte Summa mit einigem Arrest belegt werden.

Daß auch die Fr. Landgräfin der Bezahlung desto gesicherter sey/ so sol sie mit folgenden Conditionen behalten Neuß/ Cossfeld und Neuhaus/ und in denselbigen Orten Ihre und ihr allein verbundene Besatzungen haben/ doch mit dem Beding/ daß außser den Officieren und andern Personen/ so man in Besatzungen nöthig/ gemeldter Dertter Besatzungen ins gesamt nicht sey über die Zahl an Fußvölkern 1000/ und an Reitern 100/ mit übergelassener der Fr. Landgräfin Disposition/ wem sie diese oder jene Besatzung vertrauen wolle: Die Besatzungen sollen aber nach bisher bey den Hessischen gehabter Ordre/ in Unterhaltung der Officieren und gemeinen Soldaten verpfleget werden/ und was zu Conservation der Festungen belegen/ wird vonnöthen seyn/ sol aus den Erz Bisthümen/ darin sothane Festungen belegen/ an die Hand geschafft werden/ ohn einzige Verminderung der obgesagten Summen. Es sol auch den Besatzungen erlaubet seyn/ gegen die Morosas und Tardanten, doch nicht über gebührliche Summen zu exequirn: Aber die Jura der Superiorität/ und beydes Kirch. und Weltliche Jurisdiction/ auch deren Reditus gemaldter Plätze/ sollen besagtem Hrn. Erzbischoff in salvo verbleiben. So bald aber der Fr. Landgräfin nach ratificirtem Frieden die 300000. Rthlr. bezahlt seyn/ sol sie Neuß abtreten und Cossfeld behalten/ sammt Neuhaus allein: doch also/ daß sie die Neusser Besatzung nicht in Cossfeld oder Neuhaus führe/ oder deswegen etwas weiters aus Neuß erzwingen/ und sollen die Besatzungen in Cossfeld nicht über 600. zu Fuß und 60. zu Pferd/ in Neuhaus aber nicht über 100. Fußgänger seyn. So aber inner Terminis 9. Monaten die Zahlung nicht käme/ so sollen nicht allein Cossfeld und Neuhaus/ bis die vollkommene Zahlung folget/ sondern auch für den Rest/ und dessen iederem hundert jährlich 5. Rthlr. bis das Capital entrichtet/ Pensionsweis bezahlt/ sonder so viel Empten zu obigenenneten Erz Stifften und Apten gehörig/ und dem Land Hessen am nechsten gelegen/ als viel zu Bezahlung der Renten gnug seyn/ der Fr. Landgräfin bleiben.

Die Rentmeistere und Receptoren sollen der Fr. Landgräfin sich mit Eyd verbinden/ daß sie von den Einkunften/ die Jährliche Renten der restirenden Summen/ gegen und wider ihrer Herren Verbot bezahlen wollen.

Solten aber Rentmeister und Receptoren sich disfalls sämmitig erzeigen/ und die Einkunften anderstwohin kehren/ so sol die Fr. Landgräfin die Execution zur Zahlung auff alle

Weis



Weiß und Befrey haben. Im übrigen soll das Justerritoriale dem Eigenthumb  
Herrn allezeit in salvo verbleiben.

So bald aber die Fr. Landgräfin die ganze Summa mit sampt den Renten à tempore  
mora empfangen haben wird/ so soll sie alsobald besagte Dörffer wieder herstellen/die sie an  
stat der versicherung in dessen inn behalten/die Renten sollen ein ende haben/vnd die Rent-  
meistern vñ Receptoren deren Eids vnd pflichten entbunden seyn/was aber für einer we-  
gen der Renten mora contingente sollen assignirt werden/darob soll man sich eventuali-  
ter vor der Ratification vergleichen/welche Convention nicht von milderer Krafft seyl/  
als das Instrumentum Pacis selbst. Aber außser den örtern wegen der gemelten Versi-  
cherung/sol die Frau Landgräfin nichts desto weniger nach ratificirten Frieden/ alle Pro-  
vintzen vnd Bisthümer/ wie dann deren Hauptstädte / Aempter/ Landstädte / Festungen/  
Frontierhäuser / vnd lestens alle unbewegliche Güter / mit allen zeit dieses Kriegs einge-  
nommenen Berechtigkeiten / doch also/das so wol was sie theils in der 3. Special Versiche-  
rungspläge/ als auch andere occupirte Plätze/ die sie wiedergeben sol/von allerhand Pro-  
vision vnd Munition/ von ihr hinein geschafft / oder darinnen gemacht worden/sie solche  
durch ihre oder ihre Successorn Unterthanen möge lassen abführen; Was aber von ihr  
nicht hinein gebracht/ sondern in den eingenommenen Plätzen Zeit der Occupation besun-  
den worden/noch vorhanden/das sol daselbst bleiben/vñ sollen auch die von Zeit der Ein-  
nehmung gemachte Verfestungen/so fern geschlichtet werden/das nicht die Haupt Land-  
Städte/Schlösser vnd Bürger/eines jeden Anfall vnd plünderung frey gegeben werden.

Vnd ob wol die Frau Landgräfin / außser was von den Erbstiftern Wäyns vnd Cöln/  
vnd den Stiftern Paderborn vnd Münster / auch der Abtey Beldens / sonst von nie-  
manden wegen Restitution un Schadloshaltung etwas gefodert/und vñ niemand ande-  
ren deswegen etwas hat wollē bezahlen lassen/so ist doch wegen der Sachen vnd/ umstän-  
den æquitet, von dieser ganzen Versammlung beliebet worden/das salva manente dispo-  
sitione des S. Auch ist hernach beliebet/ zc. auch die übrige Stände/wer sie gleich seyn/ diß  
vnd jenseit Rheins/ als welche vom 1. Martii dieses 1648. Jahrs an die Hessische contri-  
buiret, nach Proportion ihrer gezahlten Contribution, wie solche diese ganze Zeit hero  
observiret worden / die obgenante Summen zu vervölligen/vnd der Garnisonen Un-  
terhaltung / ihren Antheil (ratam) den obgenannten Erbstiftern vnd Abtey / enrichteten/  
vnd den Schaden/ welchen die Zahler/eines oder andern Morosen halber leiden würden/  
ersetzen helfen. Sollen auch die Execution gegen die Tergiversirenden / der Röm. Keyf.  
Majest. oder der Kön. Schwedischen Maj oder der Hessischen Landgräflichen Officiren  
vnd Soldaten nicht verhindern: Auch soll den Hessischen selbst nicht erlauber seyn/ie man-  
den zu Præjudis dieser Declaration zu eximiren, die jenen aber / welche ihre Quotam  
richtig bezahlen werden/sollen in des von allerlast befreyet seyn.

Was nun angeht die Streitigkeiten zwischen Hessen-Cassel vnd Hessen-Darmstadt:  
Demnach dieselben interventu Herrn Herzog Ernsts zu Sachsen/zc. den 18 Aprilis die-  
ses 1648. Jahrs/mit einkommenem einmüthigen Consens beyder Partheyen geschlichtet  
worden/ so ist beliebet/das sothane Transaction mit ihren Annexis und Recessibus, wie  
die



Dieselbe zu Cassel eingegangen / von beyden Partheyen unterzeichnet / vnd diesem Con-  
uent inhuiret worden / Kraft dieses Instruments / allerdings von Gültigkeit vnd Krafft  
sey als wann sie mit allen ihren Worten vnd Buchstaben diesen Articulen einverleibet  
were: Soll auch weder von den Partheyen / so mit einander geschlossen / noch irgend ande-  
ren / vnter einigen Prætext, sive pacti, sive iuramenti, oder sonsten dergleichen zu keiner-  
ley Zeit conualliret oder zerrissen werden können / sondern vielmehr von allen / wem auch  
vielleicht schon jemand von den Interessaten, denselbigen zu bestärigē sich weigern wolte /  
exactissime in Obacht genommen werden.

Wie dann auch die Transaction so zwischen verstorbenen Herrn Wilhelmien / Land-  
grafen von Hessen / vnd den Herrn Christian von Wolkrath / Grafen zu Waldeck / den 11.  
April, Anno 1635. gemacht / vnd von Herrn Landgraff Georgen von Hessen den 14. April.  
Anno 1648. ratificiret, nicht weniger Krafft dieses Friedens / eine ewige vnd vollkomme-  
ne Gültigkeit bekommen soll / vnd alle Fürsten von Hessen / zugleich auch alle Grafen von  
Waldeck verbinden.

Es sol auch fest vnd unverbrüchlich bewahret bleiben / das Jus Primogenitura in  
jedem Haus / so dem Hessen-Casselschen / als dem Darmstädtischen / welches nun eingefüh-  
ret / vnd von Röm. Käyserl. Majestät confirmiret ist.

XVI.

So bald aber das Instrumentum Pacis von den Herren Plenipotentiaris vnd  
Abgesandten unterschrieben vnd versiegelt worden / soll zugleich alle Feindseligkeit auff-  
hören vnd aufgehoben werden / vnd alles dasjenige / so bereits in den vorigen Puncten  
beschlossen vnd verglichen / von Grund an exequiret vnd vollzogen werden. Fürnemlich  
aber soll ihr K. Maj. selbst durchs ganze Reich Edicta promulgiren vnd ausschreiben  
lassen / mit ernstlichem Befehl / daß alle die jenigen / so nach Laut vnd Inhalt dieser Trans-  
action vnd Friedenshandlung etwas restituiren oder zu præstiren pflichtig seyn / selbi-  
ges ohn Verzögerung vnd Schaden innerhalb bestimmter Zeit zu Vollenziehung des Frie-  
dens præstiren / vnd ins Werck setzen / mit Befehl beydes an die ausschreibenden Fürsten  
vnd Kreis-Obristen / daß sie auff Requisition der Restituendorum nach Ordnung der  
Executiou vnd dieses Vertrags förderlichst vollziehen.

Solchem ausgeschriebenen Edict, sol auch an statt der Clausul beygefügt werden / das  
weil etwan solche ausschreibende Fürsten in causa vel restitutione propria nit allerding  
eünftig d'iffals wöchten geachtet werden; desgleichen so sich ein oder anderer Kreis-Obr-  
ster solcher aufgetragene Commission erschlagen oder weigern würde / so sollen in solchē  
fall die benachbarte vñ angrenzende Circuli Directores oder ausschreibende Fürsten vnd  
Kreis-Obristen solche Execution oder Requisitionē Restituendorū in deroselben Krei-  
sen nicht anders als in ihren eigenen vor die Hand nehmen / vnd schleunigst vollziehen.

Ingleichen auch wo ein Restituendus zuerwa einer Restitutions-Præstations- oder  
Executions-Handlung / Reys Commissarien zu adhibiren für nöthig erachtete / welches  
dann in eines ledē Willkühr bestehen soll / sollen auch selbige ihm alsbald gegeben werden /  
vñ sol in solchen fall / damit der Effect desto minder verhindert werde / so wol dem Restituen-  
ti als



als Restituendo frey stehen/nach beschlossener vnd unterschriebener Friedens Verglei-  
chung ie zween oder drey beyderseits zu ernennen/ledoch dz hierzu beyderley Religionsver-  
wandten in gleicher Anzahl adhibiret werden/welchen J. Kayf. Maj. befehlen wird/ alles  
das jenigt so vermög und kraft dieser Transaction sol exequiret werden ohne verzug zu pra-  
stiren vnd ins Werck zu setzen/Würden aber die Restituenten Commissarien zu benennet  
verfäumen/so sol alsdann Jhr. K. M. einen aus den jenigen/ so der Restituendus wird  
benennet haben/vnd einen andern nach ihrem Belieben vnd Gutachten darzu deputiren/  
doch/daz hier in allezeit gleiche Zahl von beyderley Religions Verwandten in Acht ge-  
nommen werd/vnd denenselben die Commission der Execution anbefehlen/vngeacht aller  
Excepciones/so hierwider möchten gebracht werden. Es sollen auch die Restituendi selbst  
den tenorem Transactorum denen Interessenten/ welche etwas zu restituiren schuldig/  
flugs nach beschlossenem Frieden zu wissen thun.

Letzlich sollen alle vnd iede Stände vnd Gemeine/ privat geist- oder weltliche Personen/  
so Vermög dieser Transaction vnd derselben General-Reguln oder Special-Disposition/  
etwas zu restituiren/ abzutreten/ einzugeben / zu thun/zuprastiren vnd zu halten pflichtig  
seyn dasselbe also bald nach ausgeschriebenen Kayf. Edicts vnd vorgesehener Notifi-  
cation des restituirens/ohn verweigerung vnd Einwendung einziger clausulae saluatoria,  
sive generalis, sive specialis, so droben in Amnestia gesetzt vnd benennet wordē/oder son-  
sten andere Ausfürlichte/ohn einigē Nachtheil/alles das jenige/worzu sie verbunden/restitui-  
ren/abtreten/geben/thun vñ prastiren. Auch sollen sich hierinnen keine des Reichs Stände o-  
der Kriegs Armeen/sonderlich aber die Besatzungs Völcker/noch irgends ein anderer der  
Execution der ausschreibenden Fürsten vñ Kräiß Obristen/oder derselben hiezū deputir-  
ten/vnd verordneten Commissarien zu wider setzen/sondern vielmehr den Executoribus bey-  
stehn/vñ sol dē Executoribus wider alle die jenigē/so die Executio auf irgend eine weise ver-  
hindern wolle/sich ihrer oder der Restituendorū hülff hierinnen zu gebrauchen erlaubt seyn.

Es sollen auch alle vnd iede Gefangene von beyden Theilen/ohn Unterscheid ihres  
Standes/geistliche/andere Gelehrte/Künstler/Handwerker oder Soldatē/auff solche art  
vñ Condition/wie es zwischē beyderseits Kriegs Generalen/vermög aufgerichteter Char-  
tellen/mit Jhr. Kayf. Maj. Consens ist eingewilligt worden/ frey/ledig vnd loß gehen.

Ferners sollen alle vnd iede Churf. nebens andern Reichs. Ständē/comprehensa libe-  
ra & immediata Imperii Nobilitate, Salva tamen requisitione haectenus in talibus  
casibus usitata, liberaq; exemptione in futurā salvis, der folgenden 7. Kräiß des Reichs/  
als da sind: Der Churf. am Rhein/der ober Sächsische/der nieder Sächsis. der Fränckische/  
der Schwäbische/der Ober-Rheinische vnd der Westphälische Craiß wegen der Exaucto-  
ration der Schwedischen Soldatesa 5. Millionen / in solcher Münz/die im Röm. Reich  
gangbar ist/zusammen erlegen/ vnd solches zu dreyen unterschiedlichen Terminen: Auf den  
ersten Termin sollen 1800000. Rthal. in gangbarer Münz baar dargezehlt werden/ also  
das die Stände/beyde des Churf. vñ obern Kräißes am Rhein nach Franckfurt am Mayn/  
die Stände des Ober-Sächsischen Craißes nach Leipzig oder Braunschweig die Stände  
des Fränckischen Craißes nach Nürnberg/die Schwäbischen Stände nach Ulm/die West-



phälischen Stände nach Bremen oder Münster/vñ die Nieder-Sächsischen Stände nach  
Namburg/ein ieder sein Quotum innerhalb bestimmter Zeit zusammen bringen. Vnd da-  
mit solche Summa desto füglicher möge zu/weg gebracht werden / sol einem ieden erlaube  
seyn, den jenigen Unterthanen/so vermög der Amnestia sollen restituiret werden / strack  
nach geschlossenem vnd confirmirtem Frieden / auch noch ehe die Restitution geschehen/  
nach ihrer Portion Schakung auffzulegen/vnd sollen damahlige Possessores solche Scha-  
kung oder Exaction in keinen Weg verhindern. Ferner sollen auch auff obgedachtem erster  
Termin 12. mahl hundert tausend Rthal. durch Assignation an gewisse Stände/ in guter  
Reichs-Münz erlegt werden/iedoch/ damit solche Erlegung vnd Zahlung mit erleidlichen  
Conditionibus geschehen möge/sol sich ein iedweder Stand zwischen Zeit / daß der Fried  
geschlossen/und bis er ratificiret wird, mit seinem zugeeigneten Kriegs Officier ex a quo  
& bono darüber vertragen.

Nach gescheneinem solchem Vertrag geschener allerseitiger Ratihabition, sol die  
Bezahlung der obengesagten 18. mahl hundert tausend Rthal. Item Exauctoratio mi-  
litia und Abführung der Besakungen zu gleicher Zeit vollzogen vnd vmb keinerley Ver-  
sach länger nachgelassen werden. Es solle auch alsdahn zugleich allerhand anhero gebreuch-  
liche Contributiones & Exactiones auffhören / vnd auffer dem / was zur notwendigen  
Unterhaltung der Besakungen und anderer Kriegs Völcker von nöhten ist/darüber man  
sich dann auff erleidliche Conditiones guter Weiser vertragen wird. Hievon sollen auch  
ausgenommen seyn die jenigen Stände/die ihr Theil vnd Portion bereits bezahlet / oder  
sich auch schon in der Güte mit ihren assignirten Officieren wegen der Zahlung ihres  
Quota verglichen/ da sie von ihren Constantibus, wegen derer moram solvendi, vnd  
daraus causirtem Schaden sich zu erholen haben.

Die übrige 2. Millionen werden die besagten 7. Kräiß Stände/ denen von Jhr. Kön.  
Maj. in Schweden hierzu deputirten vnd verordneten Ministris, an vorgedachten Orten  
treulich und in guter Reichs-Münz zustellen/ vnd zwar die ersten am Ende des folgenden  
Jahrs/ dessen Anfang von geschener Exauctoratione militia zu rechnen/die andere a-  
ber am End des darauffolgenden Jahrs/ vnd sol in diesem allen treulich/aufrichtig vnd mit  
gutem Glauben gehandelt werden. Gleich wie aber besagte 7. Creyse des Reichs allein der  
Schwedischen Satisfactio Militia ohne andere verstattete Prætension assignirt zu seyn/  
allhier verstanden worden/also sollen auch alle Churfürsten vnd Stände der oselben/nur die  
jenige Portion/ welche sie nach der Matricul vnd eines ieden Orts Observanz/vnd der all-  
hier heraus gegebenen Designation zu erlegen schuldig/zu rechter vnd bestimmter Zeit bezah-  
len. Auch sol keiner von den Ständen von dieser Bezahlung frey seyn/doch daß auch keiner  
mit einem mehrern beschweret werde/oder für einē andern zu zahlen schuldig sey/ viel weni-  
ger mit Repressalien oder Arresten vmb des willen/oder auch seine Leute am Contribuiren  
durch Soldaten oder einigen Constatū aus einigerley Prætext de facto verhindert werde.

Was anbelangen thut den Oesterreich- vnd Bährischen Kräiß/ weill/ jener/ über die  
von den Ständen des Reichs gehane Verheißung / daß sie auff nechstem Reichs-Tage  
Ihrer Käys. M. für die bis anhero ausgestandene Kriegs Vnkosten / eine Geldhülffe aus-  
den



dem Reich zu collectiren/decerniren wolten/zu Unterhaltung der unmittelbaren Kån. Kriegs Armee/  
dieser aber das Bährische Kriegsvolk abzuzahlen ist vorbehalten worden / sol im Oesterischen Kreyß  
die Exaction und Vergleichung Ihrer Kån. Maj. heimgestellet seyn/ im Bährischen Kreyß aber sol-  
len auff gleiche Art und Weise als in den 7. andern Kreyßten die Exactiones nach den Reichs Consti-  
tutionen angestellet werden.

Damit aber J. R. M. in Schweden wegen unfehlbarer Erlegung der obgesagten Gelber/ desto st-  
cherer und gewisser möge seyn/ sollen alle und jede der 7. obgesagten Kreyßten Chur. Fürsten und Stän-  
den/ vermög dieser Vergleichung/ verpflichtet seyn/ jeder sein Quotam trewlicher weis und bestimmter  
Zeit zu erlegen/ und solches unter Verpfändung aller ihrer Güter/ dergestalt / daß wann einer oder an-  
der mit der Bezahlung verweilen würde/ alsdann alle Reichs Stände / vornemlich aber die außschrei-  
bende Fürsten und Herzogen eines jedwedern Krånßes/ nach Laut und Inhalt des Artic. Asscurati-  
onis Pacis, schuldig seyn/ das versprochene cõ rem iudicatam zu exequiren, und ohn allen fernern  
Rechtens/Proceß oder Exception ins Werck zu setzen.

Wann demnach die Restitution ex capite amnistia & Gravaminum geschehen/ die Gefangene bey-  
derseits loß gegeben/ die Ratificationen gegen einander aufgewechselt / und dasjenige / so den ersten  
Zahlungs Termin betreffen/ prästiret worden/ sollen alle Besatzungen/ sie seind des Kånfers und sei-  
ner Bandgenossen/ Verwandten/ oder der Königin in Schweden und Landgräfin zu Hessen vnd dero-  
selben Confoederirten und Angehörigen/ oder andere / unter was Namen sie eingelegt weren wor-  
den/ aus den Städten und restituentis locis Imperii, ohne alle Exception und ohne Verzug/ Scha-  
den und Unheil zu gleicher Zeit ab- und aufgeführt werden.

Die Dörfer selbst/ als auch Städte/ Flecken/ Schlöffer/ Castelen und Festungen/ so wol im Kö-  
nigreich Böhmen und andern Ihrer K. Maj. und des Hauses Oesterreichs Erbländern/ als in den and-  
ern des H. R. Reichs Kreyßten/ so von vorgemeldten kriegenden Theilen eingenommen/ eingehabt/ oder  
durch getroffenen Stillstand der einen oder der andern Parthey/ auch sonst einigen Modum über-  
geben worden/ sollen ihren vorigen vñ rechtmässigen Possessoribus vñ Dominis/ solche seyn dem Reich  
mediate oder immediate zugethan/ Stände Geist- oder weltlich/ comprehensã Liberã Imperij Nobi-  
litate, ohne Säumnis/ Schaden vnd Verzug restituiret/ und ihrer freyen Disposition / so ihnen ents-  
weder de jure & conventionẽ, oder vermöge und Krafft dieser gegenwertigen Transaction zustehet  
permittiret vñ gelassen werden: Vnd sol dagegen keine Donation/ Infendation oder Conception (es sey  
dann solche mit freyer vñ ohngezwungener Bewilligung eines Standes geschehen) wie imgleichen auch  
keine Obligation/ so vor Erledigung der Gefangenen oder Abwendung der Verwüstung/ Brandes o-  
der sonst auff einig andere Titel zum Präjudiz und Nachtheil der vorigen und rechtmässigen Pos-  
sessoren zu wege bracht worden/ etwas gelten oder thun können. Auch solle die Verträge und Bündnis-  
sen oder sonst andere Exceptionẽ/ so obgedachter Restitution zuwider/ allesampt für nichtig und un-  
gültig gehalten werden/ doch mit Vorbehalt der jenigen/ so auff gewisse Art und Weis/ in vorhergehend-  
en Articulen zur Satis action oder gleichgeltender Recompensation dem Königreich Schweden vñ et-  
liche des H. Reichs Chur und Fürsten/ absonderlich oder sonst in specie excipiret und disponiret seyn.

Vnd so diese Restitution dar eingenommenen Dörfer/ so wol von Kånf. als Kön. Maj. in Schweden  
und dero selben beyderseits Angehörigen und Bündniß Verwandten reciproce und mit guter Treu  
und Glauben geschehen und prästiret werden.

Ferner solle alle Archiven vñ schriftliche Documenta nebenst andern Mobilien/ wie auch alles grobe  
Geschütz/ welches Zeit der occupacion in gemeldtẽ Orten gefunden vñ noch in salvo sich darinn  
befindet: Das aber nach der occupatio anderst woher dahinein gebracht ist/ es sey gleich vñ schlach-  
ten erobert/ od zu nöthwendigem Gebrauch/ od zur Verwahrung durch die occupanten dahin gesetzt/  
das mag mit aller Zugehör/ Artillerie und Geräthschaft von ihnen wider aus; vnd hinweg geführt  
werden.

Es sollen die Unterthanen eines jeglichen Orts/ denen abziehenden Besatzung Völkern vñ Solda-  
ten/ wägen/ Pferd vñ Schiffe an die denselben vñ Reich bestimmte Orte herleihen/ auch nöthwendigem  
Unterhalt/ ohne Bezahlung darreichen/ welche Wägen/ Pferd vñ Schiffe die Obristẽ vñ Befehlshaber



Der Besatzungs Völkern/ auch anderer abziehenden Soldatesca ohne List und Betrug zu restituiren  
sollen schuldig seyn. Es sollen sich auch der Stände Unterthanen unter einander von dieser Überfüh-  
rungs Last ablösen/ und ihnen von einem Territorio ins ander/ bis sie an die Dertter kommen/ so ihnen im  
Reich bestimmet/ treulich und williglich verheiffen. Es sol auch keinem der vorgedachten KriegsObri-  
sten oder Officirern verstattet seyn/ die Unterthanen der Stände/ oder derselben hergeliebene Wagen/  
Schiffe/ Pferde/ und dergleichen/ auffser den Gränzen und Gebiet ihrer Herrschafft/ viel weniger aus  
dem Reich mit sich zu nehmen und zuführen/ und sollen dafür Obsides zu geben schuldig seyn.

Besagte restituirte Dertter/ sie seyn See-Gränz/ oder Landstädte/ sollen nach dem sie von denen in  
während der Kriegszeit eingelegten Besatzungen entbunden/ auch hinfüro allezeit ihrer Herrschaffen  
freier Disposition/ salvo de cetero cuiusq; Jure, wie zuvor/ gelassen werden. Es sol auch keiner Stadt/  
weder iho noch ins künfftige/ zu einigem Prajudicio/ Schaden oder Nachtheil gereichen/ daß sie in we-  
rendem Krieg vor einem oder andern ist eingenommen oder eingehabt worden/ sondern sie sollen alle in  
einzele/ mit allen und ieden ihren Einwohnern und Bürgern/ so wol der allgemeinen Amnestie als  
anderer Beneficien dieser Transaction oder FriedensVergleichung sich zu erfreuen haben/ und sollen  
ihnen in allen andern/ alle ihre Jura und Privilegia (salvis tamen Juribus superioritatis cum inde  
dependentibus pro singulis quarumcumque Dominis) gut und unverringert bleiben.

Endlichen sollen auch aller im Reich kriegende Partheyen alle Kriegsvölkern und Soldaten im Reich  
abgedancket und ausgeführt werden/ daß nur ein jeglicher Status/ so viel als er zu seiner selbst eige-  
nen Sicherheit nötig erachten wird/ bey sich behaltet.

Es sol auch beydes die Abschaffung des Kriegswesens/ als auch die Restitution der Dertter/ auff  
bestimte Zeit/ Ordnung und Weise geschehen/ auff welche sich die Kriegs Generalen vergleichen wer-  
den/ doch daß darbey quoad rem ipsam, alles dasjenige/ so im Puncto Satisfactionis Militie ver-  
williget ist/ in Acht genommen werde.

#### XVII.

Es versprechen und verheiffen die Rñf. und Rñn. Schwedische/ auch der Reichs Stände Legaten  
und Bevollmächtigte/ daß der Fried respective vom Rñf. und Rñn. in Schweden/ auch des H. R.  
Reichs Churfürsten/ Fürsten und Ständen/ nach der Form und Weise/ so ihnen beyderseits gefellig/ ge-  
schlossen/ sol vor kräftig und gültig gehalten werden/ und daß sie ohnsehlbahr wollen prestiren vñnd  
aufrichten/ daß die gewöhnliche Instrumenta der Bekräftigung/ innerhalb 8. Wochen/ von dem Tag  
der Untersreibung zu rechnen/ allhier zu Ofnabrück von beyden Seiten gebührlich sollen præsenti-  
ret und rechtmäßig gegen auch mit einander außgewechselt werden.

Zu mehrer und besserer Versicherung und Bekräftigung aller dieser Verträge/ soll dieser Verglei-  
chung anstatt eines ewigwährenden Gesetzes/ kräftiger Stiftung vñ Reichs Verordnung seyn/ welche hinfü-  
hro ebenmäßig wie andere Befehle und Fundamental Befehle des H. Rñn. Reichs expresse/ nament-  
lich aber dem nechstkünfftigen Reichs Tag und der Rñf. Capitulation sol einverleibet werden/ vñnd sol  
nicht weniger die Abwesenden als die Gegenwertigē/ die Geist- als Weltliche/ sie seynd gleich des Reichs  
Stände oder nicht/ verpflichten und verobligieren/ und selbtes sol so wol denen Rñf. also auch den  
Ständen/ Rñthen und Officiranten/ wie nicht weniger den Richtern und Schöppfen aller Orten/ wo  
Gerichte und Schöppfenstell als eine gewisse Regul/ welcher sie stetig pariren und Folge leisten sollen/  
vorgeschrieben seyn.

Wider diese in gemeldte Vergleichung/ noch einigen Articul/ Schluß oder auch Clausul darin verfas-  
set/ soll weder Geist- noch weltliche/ Gemeine oder sonderbahre Rechten/ Decreta der Conciliē/ Privile-  
gien/ Indulgen/ Edicten/ Commissionē/ Inhibitionen/ Mandatē/ Decreten/ Rescriptē/ Litispendentien/  
auch außgesprochene Urtheil/ von was Zeiten sie inermehr her weren/ Rñf. Capitulationen  
und andere der Geistlichen Ordensleuten ihre Regular oder Exemptionen/ weder der vergangenen noch  
zukünfftigen Zeiten/ Protestationen/ Conditionen/ Investituren/ Juramenten/ Renunciationen pacta,  
seu deditia/ seu alia/ viel weniger das Edict/ so Anno 1629 publiciret/ oder der Pragische Vertrag mit  
seinen Beylagen/ die Verträge mit dē Pābsten/ oder das Interim von Anno 1548. oder sonst andere Sta-  
tuten/ Decreten/ dispensationē/ Absolutionē/ weder Geist- oder weltliche/ unter was Namen vñ Praetext  
sie inder mögē erdacht werdē/ allegirt/ gehört/ noch irgendswo dieser Vergleichung entgegen lauffende  
Proo



Processen vnd Befehl/ sie seyn in petitorio/possessorio/inhibitorial oder anderer Artige Con-  
missionen niemahls beschlossen worden.

Wer sich aber diesem offtgedachtem Vertrag oder allgemeinem Fried. entweder durch  
Rath oder Beystand widersehen der Vollziehung vñ Restitution widerstreben wird/ auch  
das jenige/ was bereits vormög vnd Krafft der obengesetzten Conuention/ vnd rechtmässig  
restituiret/ von neuem nach geschehener Restitution/ ohne rechtmässige Erkenntnis der Sa-  
chen vnd ordentlicher Execution des Rechts widerumb zu besprechen sich wird gelüsten las-  
sen/ es sey Geist. oder Weltliches Standes/ der soll in Straff des gebrochenen Friedens ipso  
jure & facto verfallen seyn/ vnd sol wider ihn nach des Reichs Satzungen vnd Befehlen/  
wegen der Restitution, Præstation cum pleno effectu procediret vnd verfahren werde.

Der getroffene Fried aber sol nichts desto weniger seine Krafft behalten/ vnd sollen alle  
Mitconsorten dieser Transaction, alle vnd engele Befehle dieses Friedens/ wider einen ieden  
wedern ohne Unterscheid der Religion/ zu beschützen vnd handhaben schuldig seyn/ vñnd  
so sichs begeben/ das etwas dieser Dinge von einem oder andern würde gebrochen werden/  
so soll der verlezte Theil den Ledemten à via facti dehortiren, die Sache aber selber entwe-  
der gütlicher Verlegung/ oder aber des Rechts Erörterung vnterwürffig machen.

Im fall aber/ das selbige Streitigkeit durch keine dieser gedachten Mittel vnd Wege im-  
nerhalb 3. Jahrre möchte beygelegt werden/ so sollen alle vñ iede Consorten dieser Handlung/  
ihre Rathschläge vnd Kräfte cum parte læsæ coniungiren vnd vereinigen/ zu den Waffen  
greiffen/ vnd zugefügte Schmach rächen/ aber das sie zuvor von dem Nothleidendem Theil  
vnterrichtet vnd erinnert/ das weder Freundschaft noch Recht haben statt finden können.

Doch im übrigen alles mit dem Vorbehalt/ das einem ieden Fürsten vnd Stand frey  
bleibe/ seine habende Jurisdiction/ Befehle vnd Constitutionen/ an seinem Ort competenter  
zu üben/ vnd soll keinem der Stände des Reichs frey stehen/ sein Recht weder mit Gewale  
noch Waffen zu suchen/ sondern so etwan Streitigkeiten entstanden/ oder noch hinführo  
entstehen würden/ sol ein ieder solches zu Recht ausführen/ Wer hierwieder handeln wird/  
sol ein Brecher des allgemeinen Friedens gehalten werden. Was aber durch richter-  
lichen Sentenz wird definiert/ sol ohne Unterscheid der Stände zur Execution gebracht  
werden/ also vnd dermassen wie es in den Befehlen des Reichs de exequendis sententiis  
befohlen.

Damit auch der alle gemeine Fried desto besser erhalten werde/ sollen die Kräfte wiede-  
rumb ergänzt/ vnd alsobald/ wo vñ wann Tumult vnd Erregungen hervor blicken werden/  
das jenige was in den Satzungen des Reichs von Vollzieh: vnd Erhaltung des all gemei-  
nen Friedens verfasst/ vnd gesetzt ist/ in Obacht vnd vor die Hand genommen werden.

So oft aber einer/ es weren Zeit vnd begebenheit wie sie kämen/ Soldaten durch an-  
dere Gränzen vnd Gebiete führen wolte/ so soll von ihnen der Durchzug also angestellet  
werden/ das auff Vnkosten dessen/ dem die durchziehende Soldatesca zustehet/ vnd zwar  
ohne Schaden/ Nachtheil vnd Verlust derer/ durch welcher Gebiet er gehet/ geschehe/ vñnd  
denn sollen sie auch wol beobachten was von Erhaltung des allgemeinen Friedens/ die  
Reichs Satzungen beschliessen vnd ordiniren.

Im



In diesen offterwehnten Friedens-Bund sollen begriffen werden auff seiten des Römischen Kaysers/alle Ihre Kays. M. Conföderirte vnd Adharenten/insonderheit der Catholische König von Hispanien/das Haus Oesterreich/der König in Engelland/der König in Pohlen/des Heil. Röm. Reichs Churfürsten/Fürsten/Stände mit der ganzen des Reichs Adelschafft libera & im mediata, die Ansee-Städte/der König vnd die Reiche Denemarck vnd Norwegen mit den zugehörigen Provinzen/wie auch das Herkogthumb Schleswig/der Herkog von Lothringen/alle Fürsten vnd Respublicken in Italien/vnd die conföderirte Staden im Nieder- vnd Schweitzerland/Graupündten vnd der Fürst aus Siebenbürgen.

Von seiten der Durchläuchtigsten Königin vnd des Reichs Schweden/alle dero Conföderirte vnd Adharenten/insonderheit der Aller Christlichste König von Franckreich/die Churfürsten/Fürsten/Stände mit gesambter Adelschafft des Reichs/wie obgemeldt/vñ die Seestädte/gleichfals auch der König von Engelland / der König vnd die Reiche Denemarck vnd Norwegen mit anliegenden Provinzen / wie auch das Herkogthum Schleswig/der König in Pohlen/ der König vnd das Reich Portugal / der Groß-Fürst aus der Moscau/die Respublicq von Benedig/vnd der Fürst von Siebenbürgen.

Zu all dieser / vnd eines jeden insonderheit besserer Befestigung vnd Glauben/haben dieses gegenwertige Instrumentum Pacis/so wol die Kays. als Königl. Schwedische/wie auch der Churfürsten / Fürst vnd Stände des Reichs Bevollmächtigte vnd Legaten auff gerichtet/vnd mit eigenen Händen vnd Pitschafften befestigt vnd versiegelt. Dßnab: in Westphalen die — Meuse — Anno 1648.

Nach dem dieses Instrument auff obengeschriebene Weise verlesen/ und darnach von der Schwedischen Gesandtschafft/ so wol den Kays.lichen Herren Plenipotentiarren/ als auch dem Chur-Mähngischen Directorio, vberreicht worden/so haben sie bey hierunten gefügten Declarationen, einander die rechte Hand zu festhaltung dessen / was verglichen worden beyderley/so wol die Herren Kays. als auch die Herren Schwedischen Bevollmächtigte/ gegeben / worbey mit Glückwünschen und Frolocken/die Stände in grosser Anzahl versamlet vnd gegenwertig gewesen. I.

Es erklären die Herren Schwedischen Gesandten/wie sie auch öfter mündlich sich erkläret haben, daß alles das jenige/was in dem Instrumento Pacis/ den 27. Jul. 6. Augusti Anno 1648. zwischen den Herren Kays. und Schwedischen Bevollmächtigten enthalten/ in Gegenwart der Ständen verlesen/ und beyderseits approbiret worden/nicht anders als für eingegangen/ sol verstanden werden/ als wann die Tractaten mit der Fransösischen Kron geschlossen / und zu einer Zeit mit den Schwedischen Tractaten unterschrieben worden/ weiln auff keinerlei Weis der Frieden zwischen dem Kays. und der Kron Schweden kan stabilirer werden/wann nicht zugleich auch eben derselbe Frieden / zwischen dem Kays. und Kron-Franckreich geschlossen wird. II.

Gleich wie auch vorhin offtermahl geschehen/also erkläret die Durchl. Kön. Maj zu Schwedē/Ihre Legation/ daß sie das Instrumentum Pacis, welches heut diesen 27. Jul. 6. Augusti/ beydersettig verlesen worden/ für approbiret vñ für eingegangē/ qvo ad res Osnabruggenes haben wolle: modo Celsissima Domina Landgravia Hassia, à Satisfactione militiae Svedicae eximatur, hujusq; militiae ex æquo & bono satisfiat. Das ist/wo nur die Durchl. Frau Landgräfin zu Hessen/vñ der Schwedischen militairischen Satisfaction eruiret/ und deren militiae ex æquo & bono gnug gethan wird. ENDE.



Rd.  
Sa  
nig  
chs  
rct  
bigl  
irre  
en.  
on  
die  
die  
ne  
leß  
der  
  
ben  
vie  
uff  
: in  
  
on  
als  
ren  
en  
ch  
abl  
  
er  
ist  
/ in  
für  
on  
en/  
an  
fer  
  
hre  
le  
fis-  
a-  
lls  
.







Kg 1815

ULB Halle  
003 758 869 3



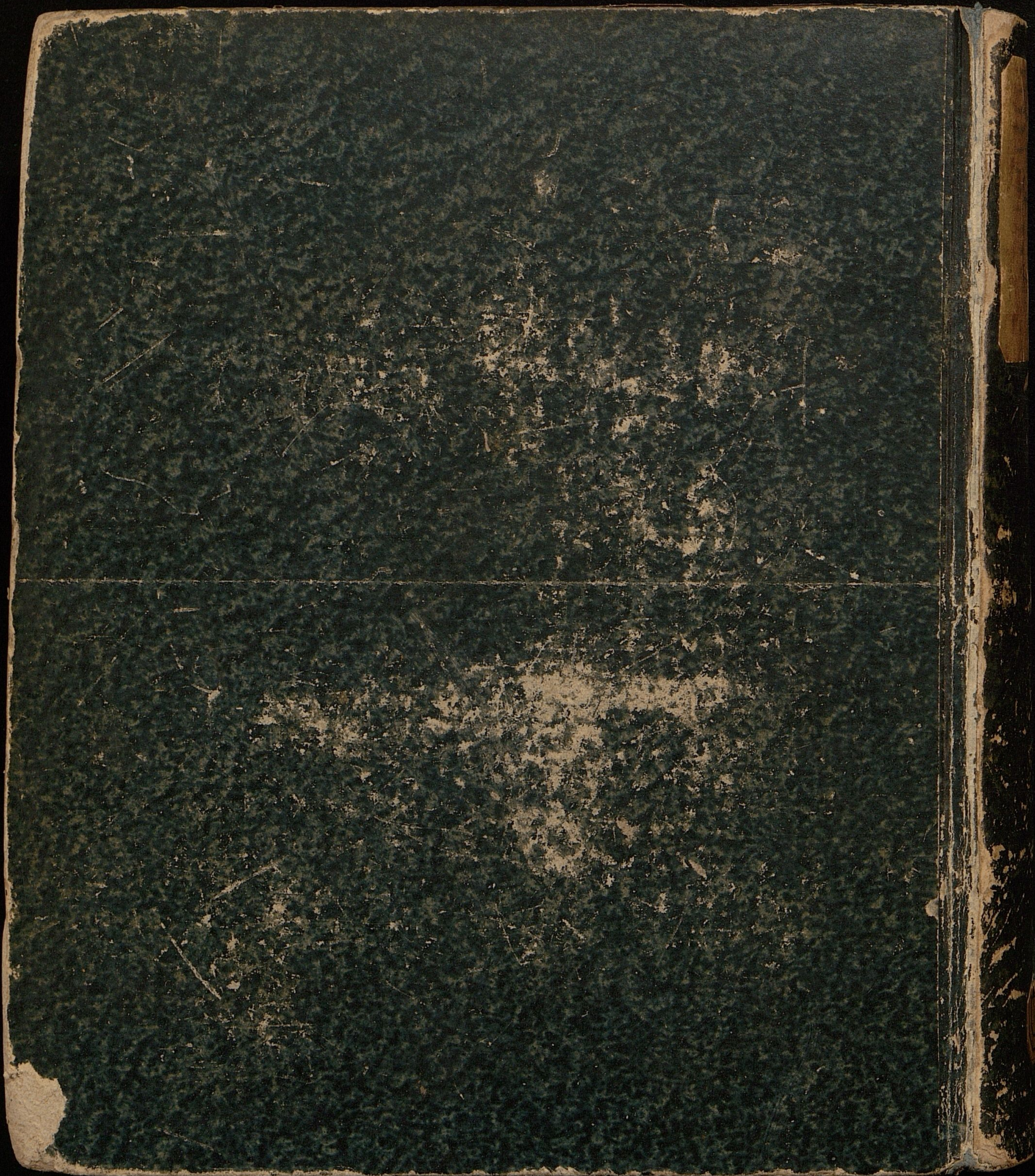
f  
la

VD A

*[Large handwritten signature]*











# Friedens INSTRUMENT,

Wie solches von beyderseits Plenipotentiarien  
Kaiserlichen und Königl.  
Schwedischen / zu Osnabrück am 27. Tag Ju-  
lij / 6. Augusti / im tausend sechshundert vnd acht und  
vierzig / Ingegenwart und mit einhelligem belieben / zustim-  
und Verwilligung.

Der bey denen Herren Schwedischen Legaten versamleten  
Des Heiligen Römischen Reichs-  
Ständen zu erst und vorhero klar und  
deutlich verlesen /

Nachmals  
Mit Handversprechung solenniter  
approbiret worden.



Gedruckt im Jahr Christi Anno  
M. DC. XXIII.